

Sammeldatei der Drucksachen  
zur  
12. Tagung der XII. Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
vom  
11. September 2021

Versand am:	Drucksachen-Nr.	12. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 11.09.2021 in Worms
29.07.21	27/21	Tagesordnung
30.08.21	28/21	Ergänzung der Tagesordnung
	29/21	Bericht des Präses
29.07.21	30/21	ekhn2030 - Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung
---	---	Kirchengesetze
29.07.21	31/21	Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte (1. Lesung)
29.07.21	32/21	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (1. Lesung)
29.07.21	33/21	Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (1. Lesung)
---	---	Beschlüsse
29.07.21	34/21	Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen vom 30. Juni 2021
29.07.21	35/21	Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung Sachstandsbericht und Beschlussvorschläge
	36/21	Wahl eines Gemeindemitglieds in die Kirchenleitung
---	---	Nachwahlen in synodale Ausschüsse
	37/21	Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Verwaltungsausschuss
		Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
Keine Drucksache	38/21	Verleihung der Martin-Niemöller-Medaille an Karin Wolff
Keine Drucksache	39/21	Fragestunde
---	---	Anträge von Dekanatssynode
29.07.21	40/21	Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zum Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG)
29.07.21	41/21	Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zum Erfüllungsaufwand von Vorlagen der Kirchenleitung
29.07.21	42/21	Antrag des Dekanats Westerwald bezüglich der Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum
29.07.21	43/21	Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt zur Rolle der Dekanate

Versand am:	Druck- sachen-Nr.	12. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 11.09.2021 in Worms
		<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
30.08.21	44/21	Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

An die  
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

☎ (06151) 405-308/307  
☎ (06151) 405-304

E-Mail: [Synodalbuero@ekhn.de](mailto:Synodalbuero@ekhn.de)  
[Martin.Franke@ekhn.de](mailto:Martin.Franke@ekhn.de)

26. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am **Samstag, 11. September 2021 um 9.30 Uhr** als hybride Tagung in Worms mit einer Andacht:

Soweit unter Corona-Bedingungen möglich, treffen wir uns vor Ort im

**Wormser Tagungszentrum  
Rathenaustraße 11  
67547 Worms**

Falls Sie nicht vor Ort teilnehmen können, kreuzen Sie bitte in der Anmeldung „digital per Zoom“ an: In diesem Fall schickt das Synodalbüro Ihnen einen Videokonferenz-Link zu. Bitte melden Sie Ihre Teilnahme daher **bis spätestens 13. August 2021** an das Synodalbüro ([synodalbuero@ekhn.de](mailto:synodalbuero@ekhn.de)) zurück.

#### **Vertretung / Beurlaubung:**

Auch wenn Sie nicht teilnehmen können sollten, bitten wir Sie um eine Email, um Ihre\*n Stellvertreter\*in zu benachrichtigen. Während der Tagung bedürfen Synodale, die zeitweise verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Diese stellen Sie bitte schriftlich an die Email-Adresse [synodalbuero@ekhn.de](mailto:synodalbuero@ekhn.de).

#### **Hinweise:**

**Bringen Sie bitte unbedingt nach Worms mit:**

- den Nachweis eines kompletten Impfschutzes (gedruckt oder digital); die zweite Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen;
- oder: die Bestätigung über die Genesung von einer Covid19-Infektion; die durchgemachte Infektion darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen;
- oder: die Bestätigung eines Covid-Antigen-Tests, der bei Eintritt zur Synode nicht älter als maximal 24 Stunden sein darf.
  
- Auch wenn Sie regulär vor Ort teilnehmen, benötigen Sie wie auf der 10. und 11. Tagung ein WLAN-fähiges Endgerät, um an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu können: Diese finden der Gleichberechtigung und der Zeitersparnis wegen ausschließlich per **VoxR** statt. Ihren persönlichen Zugangscodes hierfür erhalten Sie wieder per Brief auf dem Postweg. Aus Gründen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl kann dieser weder per Email noch offen zugänglich in der Synoden-Cloud zur Verfügung gestellt werden.

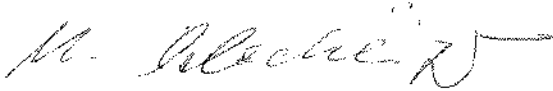
## TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses  
(Drucksache **Nr. 29/21**)
2. Berichte der Kirchenleitung
  - 2.1 ekhn2030 - Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung  
(Drucksache **Nr. 30/21**)
3. Kirchengesetze
  - 3.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte  
(1. Lesung) (Drucksache **Nr. 31/21**)
  - 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (1. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 32/21**)
  - 3.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (1. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 33/21**)
4. Beschlüsse
  - 4.1 Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen vom 30. Juni 2021  
(Drucksache **Nr. 34/21**)
  - 4.2 Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung  
Sachstandsbericht und Beschlussvorschläge  
(Drucksache **Nr. 35/21**)
5. Wahl eines Gemeindemitglieds in die Kirchenleitung  
(Drucksache **Nr. 36/21**)
6. Nachwahlen in synodale Ausschüsse  
(Drucksache **Nr. 37/21**)
7. Verleihung der Martin-Niemöller-Medaille an Karin Wolff  
(Drucksache **Nr. 38/21**)
8. Fragestunde  
(Drucksache **Nr. 39/21**)
9. Anträge von Dekanatssynoden
  - 9.1 Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zum Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG)  
(Drucksache **Nr. 40/21**)
  - 9.2 Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zum Erfüllungsaufwand von Vorlagen der Kirchenleitung  
(Drucksache **Nr. 41/21**)
  - 9.3 Antrag des Dekanats Westerwald bezüglich der Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum  
(Drucksache **Nr. 42/21**)
  - 9.4 Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt zur Rolle der Dekanate  
(Drucksache **Nr. 43/21**)

**Verschiedenes:**

Weitere Informationen zum Ablauf der Tagung erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)  
Präses

**Anlagen**

Anfahrtsplan „Das Wormser“  
Anmeldeformular

(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

**Hinweis zu den Drucksachen**

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

☎ (06151) 405-308/307

☎ (06151) 405-304

E-Mail:  
Synodalbuero@ekhn.de

An die  
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

Darmstadt, 30. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 27/21**) der  
12. Tagung der Zwölften Kirchensynode bekannt:

9. Anträge von Dekanatssynoden

- 9.5 Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Verzicht auf Eingliederung der  
Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche  
(Drucksache **Nr. 44/21**)

Hinweis:

Ergänzung zu TOP 9.4 „Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt zur Rolle der Dekanate  
(Drs. 43/21)“: *Es liegt ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vor.*

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)  
Präses

Anlagen

## BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 5/2021 veröffentlicht.

### II. Ausgeschiedene Synodale

Dr. Susanne Bei der Wieden  
60323 Frankfurt am Main

Hanns-Ulrich Becker  
55124 Mainz

Matthias Welsch  
65189 Wiesbaden

Mirjam Raupp  
60487 Frankfurt am Main

### Nachfolge

Tim van de Griend  
60320 Frankfurt am Main

Dr. Juliane Schüz  
65375 Oestrich-Winkel

Arami Neumann  
65193 Wiesbaden

Jürgen Schmidt  
60528 Frankfurt am Main

### III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode im April 2021 zu vier Sitzungen zusammen.
- reguläre Sitzung des Ältestenrates am 10.09.2021
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Teilnahme und Leitung des Kooperationsrates (Vorsitz)
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstätten-Kommission
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Pfarrdienst
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Kollektenpläne
- Teilnahme an der gemeinsamen AG Frieden von Kirchensynode und Kirchenleitung (Erstellung eines Berichts zum Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“ für die 13. Tagung)
- Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums der EJHN-Stiftung
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Anhörungen zur Wahl der/des Pröpstin/ Propstes für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land
- Anhörungen zur Wahl einer Dezernentin/eines Dezernenten für Finanzen, Bau und Liegenschaften

### IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Regelmäßige Dienstgespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



## **V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV**

- EKD-Präsidestreffen 2021 (digital)
- Gottesdienst Friedrichskirche Worms
- Ev. Erwachsenenbildung Worms „Jüdische Stimmen zu Luther“ (Vortrag digital)
- Resonanzgruppe ekhn 2030 (digital)
- Teilnahme am Ökumenischen Kirchentages (ÖKT) in Frankfurt
  - Linksfraktion zum ÖKT (Onlineveranstaltung)
  - „Gemeinsamer Tisch“
  - Gottesdienst im Dom
  - Einstimmung Schlussgottesdienst im ÖKT-Studio
  - Teilnahme Schlussgottesdienst Weseler Werft
- Videodreh zur Kirchenvorstandwahl
- Veranstaltung Ev. Frauen der EKHN „Religiöse patriarchalische Traditionen in Gottesdienst und Alltag“ (Videokonferenz)
- Festakt in der Johannes a Lasco-Bibliothek, Evangelisch-reformierte Kirche (Livestream)
- 75-jähriges Jubiläum der Ev. Akademie Frankfurt mit Grußwort
- Abstimmungsgespräch Alter Dom St. Johannis in Mainz (Videokonferenz)
- Teilnahme Diözesanversammlung Limburg (Videokonferenz)
- Ausstellungseröffnung im Wormser Andreasstift „Hier stehe ich“ mit Grußwort
- Teilnahme am Dankefest des ÖKT (Videokonferenz)
- Gespräch Herr Blondel, Verein „Amis du Musée international de la Réforme“ in Genf
- Ausstellungsrundgang „Mehrkonfessionalität“ in Worms
- Visitation der Ev. Landeskirche in Baden, Karlsruhe
- Gemeinsamer Besuch mit KL der Nibelungenfestspiele in Worms
- Preisverleihung der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“
- Urkundenübergabe an Pfr. Stephan Arras, in Darmstadt
- Besuch der Dalbergakademie „Vortrag Luther und die Juden“
- Vorstandssitzung Alter Dom St. Johannis, Mainz
- Begegnung der Vorstände von Dombauverein und Freundeskreis St. Johannis, Mainz
- Mitwirkung am Gottesdienst anlässlich der Verabschiedung von Pfr. Friedhelm Pieper
- Mitwirkung am Einführungsgottesdienst von Dr. Susanne Bei der Wieden als Kirchenpräsidentin der Evangelisch-Reformierten Kirche in Leer (und Grußwort)

## **VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode**

- Verteilung der Anträge zu ekhn2030-Themen an alle Ausschüsse (nach Auswahl der Ausschüsse); Sammlung der Rückmeldungen und Weiterleitung an die Steuerungsgruppe; Vernetzung der Ausschüsse untereinander. Auf Bitte der Kirchenleitung verzichtet der KSV auf den Kirchenleitungsbericht zur Behandlung synodaler Anträge zu ekhn2030-Themen auf der 12. Tagung; dieser Bericht wird auf der 13. Tagung vorgelegt.

## **VII. Wahlen**

Zusammen mit dem Benennungsausschuss bereitet der Kirchensynodalvorstand die Wahl eines Gemeindemitglieds in die Kirchenleitung vor, das gemäß Artikel 48 (1) 6. Kirchenordnung von der Kirchensynode für sechs Jahre gewählt wird.

Gemäß Artikel 56 der Kirchenordnung hat der Kirchensynodalvorstand das Propstamt Rheinhessen-Nassauer Land ausgeschrieben (Amtsblatt 5/2021, S.186f.) und führt das anschließende Bewerbungsverfahren durch, um der Kirchensynode auf der 13. Tagung zwei oder drei Namen (Artikel 56 (2)) zur Wahl vorzuschlagen.

Nach der Wahl von Wolfgang Prawitz zum stellvertretenden Präses und der Nachwahl von Lotte Jung in den Kirchensynodalvorstand (wegen Ausscheiden von Dr. Susanne Bei der Wieden) delegiert der KSV seit 20.5.2021 Lotte Jung (und wie bisher Christine Schreiber )als stimmberechtigtes Mitglied

gemäß Artikel 48 (1) KO in die Kirchenleitung. Lotte Jung wird in Nachfolge von Dr. Susanne Bei der Wieden auch KSV-Ansprechpartnerin für den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB) und den Theologischen Ausschuss. Auf Vorschlag des KSV hat die Kirchenleitung Lotte Jung auch in den Personalausschuss berufen.

#### **IX. Kirchengesetze und Beschlüsse**

- Die Resolution „Pfleger tut Gutes – Pflege braucht Gutes“ wurde vom KSV an die gesundheitspolitischen Sprecher\*innen der Fraktionen in den Landtagen Rheinland-Pfalz und Hessen sowie im Deutschen Bundestag verteilt, ebenso dem Präsidenten der Diakonie Deutschland und der EKD zur Weitergabe an die Landeskirchen. Der KSV hat den ADGV beauftragt, für die 13. Tagung der XII. Kirchensynode eine Resolution zur Situation in den Krankenhäusern und der medizinischen Versorgung auf dem Lande vorzubereiten.
- Der Kirchensynodalvorstand hat sich ferner beschäftigt mit
  - o der Berechnung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen
  - o der Kollektenverwaltungsverordnung
  - o Zustimmung zum Umbau des Hauses Friedberg (vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzausschusses)
  - o Der Zukunft des Alten Doms Sankt Johannis in Mainz, zusammen mit dem zuständigen Dekanatsausschuss und dem Bauausschuss

#### **X. Rechtsverordnungen**

Den Kirchenleitungsentwurf einer Vermögensverwaltungsverordnung hat der Kirchensynodalvorstand zur Beratung an das Rechnungsprüfungsamt und folgende Ausschüsse gegeben: AGFB, AGÖM, FA, RA und RPAus.

#### **XI. Kirchensynodalbüro**

Im Synodalbüro hat der Kirchensynodalvorstand in guter Zusammenarbeit mit dem Personalreferat eine Vertretung für die Leitung des Synodalbüros gefunden: Ulrich Gross arbeitet seit 9.8.2021 auf dieser Stelle.

### **XI. Tagung - Synodentag in Worms**

Durch das Ende der Legislaturperiode sowie den umfangreichen Reformprozess ekhn2030 war schon lange klar, dass die XII. Kirchensynode im Jahr 2021 und 2022 je eine zusätzliche Tagung brauchen. Dass diese Tagung in der Lutherstadt Worms, dem Ort des Reichstages von 1521, einem der Zentren des damaligen Reiches im Jahr der Auszeichnung als UNESCO-Weltkulturerbe im Rahmen des Verbundes der durch jüdische Gemeinden geprägten Schum-Städte stattfinden kann, ist symbolisch und politisch wertvoll: Die EKHN zeigt damit Präsenz und historisches Bewusstsein.

Nur zum Hineinschnuppern und Lust auf einen zweiten Besuch zu machen, lädt die Stadt Worms interessierte Synodale in der Mittagspause in die Sonderausstellung „Hier stehe ich. Gewissen und Protest - 1521 bis 2021“ im Andreasstift am Weckerlingplatz ein. Bitte melden Sie sich bis 10 Uhr beim Synodalebüro, falls Sie diesen Besuch planen: Wir müssen eine exakte Anzahl angeben, ein Spontanbesuch ist nicht möglich.

Wegen der deutlichen Zeiteinsparung (kein analoges Auszählen von Stimmen) und der übersichtlichen Anzeige, sogar im Videostream, wird ab der 12. Tagung auch im Vor-Ort-Modus das eingespielte VoxR-System für Wahlen und geheime Abstimmungen angewendet. Die persönlichen Zugangscodes werden wie gewohnt vor der jeweiligen Tagung per Post versandt.

### **XII. Klimaschutz auf der 12. Tagung der XII. Kirchensynode**

Die 12. Tagung ist die erste Tagung der Kirchensynode, die hybrid stattfindet – in Worms und parallel als zugeschaltete Videokonferenz.

Als Beitrag zum Klimaschutz hat der Kirchensynodalvorstand für die Verpflegung im Wormser Tagungshaus Wormser biologisch und regional erzeugte Lebensmittel ausgewählt.

### **XIII. Termine der nächsten Tagungen**

<b>ZWÖLFTE Kirchensynode</b>	<b>(2016 bis 2022)</b>
13. Tagung der Zwölften Kirchensynode in Offenbach/Main	24.11. – 27.11.2021
14. Tagung der Zwölften Kirchensynode (voraussichtlich in Frankfurt/Main)	12.03.2022 (eintägig)

Bedingt durch die Corona-Krise können die Tagungen zum Teil nicht, wie üblich in Frankfurt stattfinden und es sind alternative Tagungsmöglichkeiten, insbesondere Videokonferenzen, sowie kurzfristige Änderungen nicht auszuschließen.

### **XIV. Vorläufige Termine der ersten fünf Tagungen der Dreizehnten Kirchensynode**

<b>DREIZEHNTE Kirchensynode</b>	<b>(2022 bis 2028)</b>
1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	19.05. – 21.05.2022
2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	23.11. – 26.11.2022
3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	27.04. – 29.04.2023
4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	29.11. – 02.12.2023



**Impulspapier**  
**Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung**

Stand: 15.07.2021

**Leitung:** Propst Oliver Albrecht

## **Vorwort**

Das vorliegende Impulspapier erläutert die Begriffe „Wirtschaftlichkeit“ und „Ergebnisorientierung“ in einem methodischen Kontext und soll sie für den Prozess ekhn2030 nutzbar machen. Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass die Begriffe für kirchliches Denken fremd und womöglich gar anstößig wirken können. Die damit einhergehenden Überlegungen und methodischen Ansätze sind sicher nicht pauschal für alle Felder kirchlichen Lebens geeignet. Gleichwohl ist es nötig und hilfreich, angesichts knapper werdender Ressourcen die eigene Arbeit auch unter den weltlichen und ökonomischen Kriterien der „Wirtschaftlichkeit“ und „Ergebnisorientierung“ zu betrachten. Insofern soll das Impulspapier allen Arbeitsbereichen Anregungen geben und helfen, auf dem Weg zu einer „Kirche mit leichtem Gepäck“, diejenigen Maßnahmen zu identifizieren, die erforderlich sind, um die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen zu meistern.

## **Mitglieder der Arbeitsgruppe zum Querschnittsthema 4 Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung**

- Propst Oliver Albrecht
- Ute Ehlert
- Wolfgang Heine
- Dr. Annette-Christina Pannenberg
- Pfarrerin Kerstin Peiper
- Almut Schönthal

## ekhn2030

# Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung

### 1. Einleitender Überblick

Unsere Kirche erleben wir zunehmend in einem Spannungsfeld: Aufgrund zurückgehender personeller und finanzieller Ressourcen wird die EKHN bald deutlich weniger leisten können. Gleichzeitig erscheint es aber so, als ob sie eher mehr leisten müsste, um nicht noch schneller an Mitgliedern und gesellschaftlichem Einfluss zu verlieren. Aus dieser Spannung ergibt sich die dringliche Leitungsaufgabe, zu überprüfen, wie die vorhandenen Ressourcen eingesetzt werden, und zu klären, wie die EKHN und ihre Gemeinden in Zukunft unter veränderten Rahmenbedingungen ihrer Aufgabe, der Kommunikation des Evangeliums, nachkommen wollen und können. In der Verantwortung gegenüber den anvertrauten Mitteln und gegenüber nachfolgenden Generationen müssen diese Entscheidungen auch einer Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung standhalten.

Was bedeuten die Begriffe „Wirtschaftlichkeit“ und „Ergebnisorientierung“?

**Wirtschaftlichkeit** ist die Übereinstimmung mit dem Prinzip, mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Ertrag zu erwirtschaften oder für einen bestimmten Ertrag die geringstmöglichen Mittel einzusetzen. Im Fokus steht hierbei das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag.

**Ergebnisorientierung** ist ein auf fachlichem Wissen, auf Erfahrungen und komplexem Können beruhendes Handeln, das der Erreichung vorgegebener oder selbst gesetzter Ziele dient. Im Fokus steht hier die Frage, ob das Handeln konsequent auf ein zu erzielendes Ergebnis ausgerichtet ist.

Beide Prinzipien müssen gemeinsam betrachtet werden. Es reicht nicht aus, nur wirtschaftlich oder nur ergebnisorientiert zu handeln. Wirtschaftliches Handeln ohne die Verfolgung klarer Ziele ist ebenso wenig hilfreich, wie ein ergebnisorientiertes Handeln, das wirtschaftliche Überlegungen völlig ausblendet. Deutlich wird hierbei, dass es **einen weiteren zentralen Blickwinkel** geben muss: Die **Ziele**, die Organisationen, in diesem Falle die EKHN und ihre Körperschaften, verfolgen.

Üblicherweise werden **drei Ziel- und Steuerungsebenen** unterschieden (siehe hierzu Abb. 1). Die normative, die strategische und die operative Ebene. Während sich die Ziele auf **normativer Ebene** für alle Gliederungen der EKHN weitgehend aus grundsätzlichen Aussagen der Kirchenordnung und der Lebensordnung ergeben, gilt es, in den jeweils verantwortlichen Leitungsorganen die daraus ableitbaren Ziele auf **strategischer Ebene** zu definieren. Auf der **operativen Ebene** hingegen werden die konkreten Aufgaben und Maßnahmen bestimmt, die der Zielerreichung dienen.

Im Prozess ekhn2030 wird vom **Auftrag der Kommunikation des Evangeliums** als zentralem Ziel auf normativer Ebene ausgegangen.

Auf strategischer Ebene drückt sich die Verfolgung dieses Auftrags durch eine konsequente Ausrichtung allen Handelns an den im Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“ dargelegten Prinzipien der **Regionalentwicklung**, der **Gemeinwesenorientierung** und der **Mitgliederorientierung** aus (siehe hierzu Drucksache Nr. 05/20).

Über diese strategischen Ziele und durch welche Aufgaben und Maßnahmen sie operativ ergebnisorientiert und wirtschaftlich verfolgt werden können, muss auf allen Ebenen, in Leitungsorganen, den Einrichtungen und Gemeinden der EKHN ein **Prozess der Vergewisserung** stattfinden. Ausgangspunkte und methodische Überlegungen hierzu werden im weiteren Text erläutert, ebenso das komplexe Zusammenspiel zwischen Zielen, Aufgaben und den zur Verfügung stehenden Ressourcen (siehe Abb. 2).

Das Impulspapier beschreibt die Bedeutung möglichst klarer Ziele für die Bildung von Prioritäten und von Kriterien zur Beurteilung, inwieweit die Ziele erreicht werden. Beides ist wichtig für die Antwort auf die Frage nach einem wirtschaftlichen und ergebnisorientierten Ressourceneinsatz. **Sämtliche Beispiele und Hinweise sind als Anregungen für die eigene Arbeit und Reflektion des Handelns zu verstehen.**

## 2. Die Steuerungs- und Zielebenen als Ausgangspunkte der Vergewisserung

Ausgangspunkt der Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung im Rahmen von ekhn2030 sollen strategische Ziele sein, die es unter Berücksichtigung eines definierten Rahmens zu erreichen gilt. Sie orientieren sich hier an den Überlegungen des Impulspapiers „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“.

Die Steuerungsebenen können wie folgend betrachtet werden:

- Aus dem kirchlichen Auftrag leiten sich grundlegende und stark richtungsweisende Ziele ab. Diese **normativen Ziele** wirken für die Organisation begründend, für die dort Mitwirkenden orientierend und sinnstiftend.
- Als Strategie entwickelt die Organisation aus dem grundlegenden Auftrag langfristige Ziele. Diese **strategischen Ziele** richtet die Organisation auf die Zukunft, sie bieten einen Handlungsrahmen.
- Die lang- und mittelfristigen Ziele werden für die Steuerung im Alltagsgeschäft in konkrete **kurzfristige Ziele** zur Maßnahmenplanung und -umsetzung übersetzt. Daraus resultieren konkrete **operative Aufgaben und Projekte**.

Trotz des eher langfristigen Horizonts bis 2030 ist die Einsparvorgabe an den EKHN-Haushalt als formales Ziel und Rahmenbedingung vor die Klammer der Ziele in den jeweiligen Arbeitspaketen zu ziehen. Der Handlungsbedarf dafür ist jetzt gegeben.

Alle Ziele definieren erwünschte und überprüfbare, sachliche, qualitative oder auch formale Zustände in der Zukunft. In folgender Abbildung wird dies zum Ausdruck gebracht.

**Abbildung 1:** Die drei Ziel- und Steuerungsebenen



### **Auftrag und normatives Ziel: Kommunikation des Evangeliums**

*„Die Kommunikation des Evangeliums ist Kernbestand unseres Wesens als Kirche. Es gilt zu überprüfen, welche Identitätsmerkmale für uns auch in Zukunft unabdingbar dadurch zur evangelischen Identität gehören und wie diese profiliert werden können. Als Kirche sind wir creatura verbi (Geschöpf des Wortes Gottes) und so noch einem anderen als uns selbst und unseren Mitgliedern verpflichtet“ (Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“).*

## Strategische Ziele

- **Mitgliederorientierung** bedeutet, die Bedürfnisse und Interessen der Mitglieder ernst zu nehmen, geistliche Orientierung zu geben und kirchliches Leben mit ihnen und durch sie zu gestalten. Mitgliederorientierung ist daher zuallererst Beziehungsarbeit.
- **Gemeinwesenorientierung** bedeutet, die Mitgestaltung des Gemeinwesens im Auftrag des Evangeliums verankert zu verstehen und mit anderen gesellschaftlichen Akteur\*innen Menschen Teilhabe zu ermöglichen und Lebensbedingungen zu verbessern. So können Glaubenserfahrungen in vielfältigen Kontexten auch für Menschen erlebbar werden, die der EKHN nicht nahestehen oder angehören.
- **Regionalentwicklung** bedeutet im Zusammenhang mit ekhn2030 die konsequente Weiterentwicklung der Reformprozesse, deren Ziel es war und ist, „keine Kirchengemeinde und keinen Dienst in der Vereinzelung leben“ (Art. 16 KO) zu lassen, sondern innerhalb der Dekanate aufeinander zu beziehen und gegenseitig zu stärken. Die Weiterentwicklung besteht darin, nun aktiv Kooperationen zwischen Gemeinden oder größere (Gesamt-)Gemeinden als Nachbarschaftsräume zu entwickeln, die sich an Lebensbezügen, regionalem Selbstverständnis und den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen orientieren.

Regionalentwicklung, Mitgliederorientierung und Gemeinwesen ergänzen sich und haben mitunter große Schnittmengen. Mit den drei strategischen Zielen wird ein basisorientierter Ansatz verfolgt. Die Leitfrage dahinter ist: Wie wird vor Ort die Arbeit zugleich entlastend und so gut gestaltet, dass die Energie, die wir einsetzen, innerhalb und auch außerhalb des Systems Kirche bei den Menschen ankommt? Denn die EKHN ist als Kirche sowohl zur Sammlung als auch zur Sendung gerufen, mit- und füreinander. Mitgliederorientierung zeigt sich nicht nur in der direkten Kommunikation mit Gemeindegliedern, sondern sie „ereignet“ sich ebenso, wenn Kirche spürbar, hörbar und sichtbar wird in der Region. Weitere Einzelheiten hierzu können der Drucksache Nr. 05/20 entnommen werden.

Im Kontext der strategischen Ziele ist die **Veränderung der finanziellen Ressourcen als eine wesentliche Rahmenbedingung** zu sehen. Der Rückgang der Gemeindegliederzahlen und die prognostizierte Kirchensteuerentwicklung machen es erforderlich, die EKHN mit einem um strukturell € 140 Mio. reduzierten Haushaltsvolumen im Jahr 2030 für die Zukunft neu auszurichten (siehe hierzu auch die Drucksachen Nr. 05/20 und 05/21).

Wie die **Operationalisierung** konkreter Ziele, Aufgaben und Maßnahmen im Kontext von Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung erfolgen kann, darauf geht der folgende Abschnitt ein.

### 3. Die methodische Einordnung der Vergewisserung über Aufgaben und Ziele

Üblicherweise wird mit einer Bestandsaufnahme bestehender Aufgaben und damit verfolgter Ziele begonnen. Es hilft, sich unter anderem über die Antworten auf folgende Fragen zu vergewissern:

- Wie sehen die derzeitigen sozialräumlichen, gesellschaftlichen, finanziellen, personellen und gebäudlichen Rahmenbedingungen aus, innerhalb derer wir unsere Arbeit organisieren und wie werden sie sich bis zum Jahr 2030 voraussichtlich verändern?
- Welche finanziellen, haupt- und ehrenamtlichen Ressourcen werden derzeit für jede einzelne Aufgabe eingesetzt und wie entwickelt sich der Ressourcenbedarf?
- Welche Herausforderungen bestehen für die derzeitige Aufgabenwahrnehmung, z.B. in den Bereichen Innovation, Personalentwicklung und Nachfolgeplanung, Investitionen, Strukturen und Prozessgestaltung, Leitung, Qualifizierung und Begleitung im Miteinander?

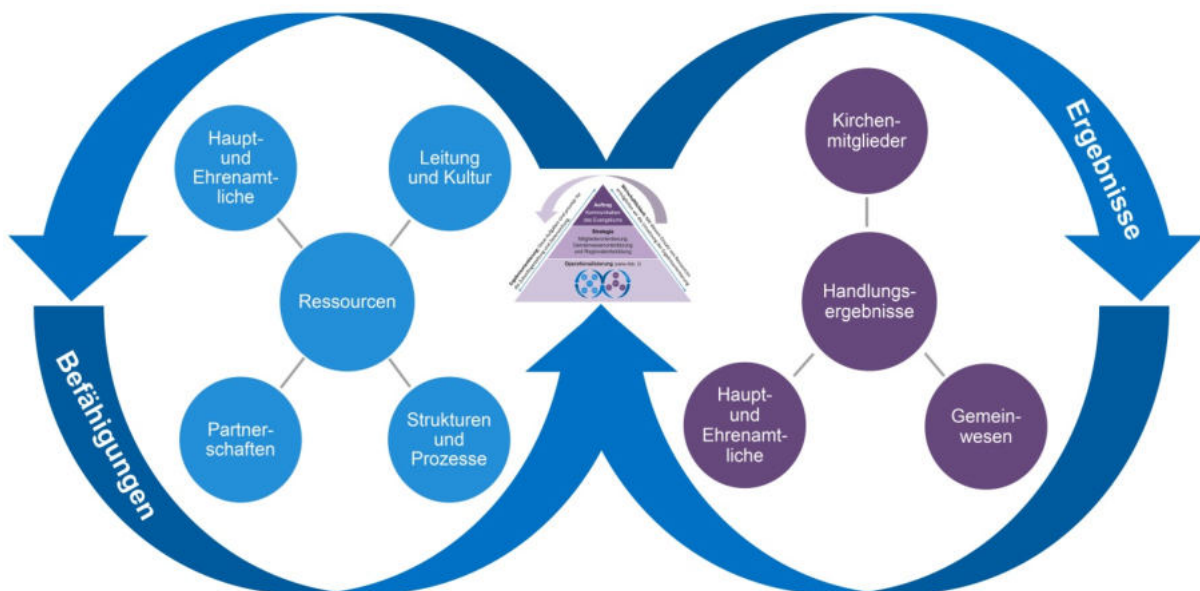
Diese **Voraussetzungen** beeinflussen die Antwort auf die Fragen, ob und wie bestehenden Aufgaben fortgeführt oder neue Aufgaben übernommen werden können, wie umfangreich und im Ergebnis hilfreich sie umgesetzt werden können und dabei eine gute Zusammenarbeit empfunden werden kann. In **Abbildung 2** werden diese Voraussetzungen als „**Befähigungen**“ bezeichnet, die es Organisationen ermöglichen, an ihren Zielen orientierte Aufgaben zu erfüllen.



Das Schaubild in Abbildung 2 orientiert sich an klassischen Modellen der Qualitätsentwicklung, im verwendeten Fall am sogenannten Common Assessment Framework (CAF). Dieses Modell enthält zugleich den bereits viel älteren Gedanken des **Managementkreislaufs**, in dem Ziele definiert (Plan), Maßnahmen umgesetzt (Do), Ergebnisse überprüft (Check), die Ergebnisse bewertet und Ziele wie Maßnahmen gegebenenfalls neu ausgerichtet werden (Act) – auch „Demingkreis“ oder „PDCA-Zyklus“ genannt. Übertragen auf die EKHN bedeutet dies, dass die angesprochene Vergewisserung über Ziele, Aufgaben und vor allem, die damit erreichten Ergebnisse, einen kontinuierlichen, sich wiederholenden Prozess darstellen muss. Dies zu gewährleisten, ist Teil der Leitungsverantwortung auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen der EKHN.

Im Mittelpunkt des verwendeten Schaubildes in **Abbildung 2** steht die Pyramide der Ziel- und Steuerungsebenen aus Abbildung 1, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass sich die Operationalisierung von Zielen und Maßnahmen stets an den normativen und strategischen Zielen zu orientieren hat. Dies gilt auch für die stets notwendige Vergewisserung über tatsächlich erreichte Ziele (Check) sowie die daraus folgende Bewertung und gegebenenfalls erforderliche Neuausrichtung (Plan), die sich zudem an den zur Verfügung stehenden Ressourcen und ihrem wirtschaftlichen wie ergebnisorientierten Einsatz orientieren muss.

**Abbildung 2:** Der Analyse- und Handlungskreislauf



Die Abbildung verdeutlicht den Zusammenhang von Einsatzmöglichkeiten, d.h. gestaltende Elemente zur Führung der Organisation oder eines Arbeitsbereichs, und Ergebnissen. Sie dient als Instrument, um zu reflektieren, wie die gesetzten strategischen Ziele mit den vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten und Mitteln bestmöglich erreicht werden können. Die befähigenden Elemente dienen der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele. Durch die Prägung der Kultur in der Organisation, den Aufbau und die Gestaltung der Arbeitsprozesse wird der Rahmen für die Zusammenarbeit in der Organisation gestaltet. Durch den Einsatz von finanziellen Ressourcen, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sowie die Umsetzung der Aufgaben mit haupt- und ehrenamtlichen Beteiligten wird der Rahmen gelebt, in dem die eigentlichen Angebote als Ergebnisse für Zielgruppen dienen. Dieses reflektierte Zusammenspiel aus befähigenden Elementen, Ergebnissen und deren Wirkung mit Blick auf das strategische Ziel unterstützt dabei, Entscheidungen zu treffen, welche Prioritäten die Organisation oder den Arbeitsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt am meisten unterstützen können.

In der EKHN sollen die Ergebnisse den Kirchenmitgliedern, den Menschen, die im Gemeinwesen leben und/oder mitarbeiten sowie den Haupt- und Ehrenamtlichen dienen. Auch im Blick auf Ressourcen kön-

nen Ergebnisse entstehen, beispielsweise durch die Einnahme von Spenden oder die Instandhaltung von materiellen Gütern, die sich wiederum stärkend auf die befähigenden Faktoren auswirken.

Für die Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Ressourcen wirtschaftlich und ergebnisorientiert eingesetzt werden, ist es unerlässlich, sich mit den damit verbundenen **Handlungsergebnissen** mit Blick auf Kirchenmitglieder, das Gemeinwesen und die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu befassen. Um Ergebnisse überhaupt benennen oder gar bemessen zu können, ist es erforderlich, die mit einer Aufgabe oder einem Projekt angestrebten Handlungsergebnisse und Kriterien für die Beurteilung der Zielerreichung bereits im Kontext der Zielformulierung zu benennen und damit einem evaluierenden Blick zugänglich zu machen!

#### **4. Die Operationalisierung von Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung anhand eines Beispiels**

Bei der Betrachtung der **Wirtschaftlichkeit** einer Aufgabe, eines Projektes oder einer Maßnahme steht das Erlangte oder Erarbeitete nicht als absoluter Wert da, sondern muss im Verhältnis zu den dafür eingesetzten Ressourcen gesehen werden. Es geht stets um die Relation zweier Größen, z.B. Aufgabenerfüllung und Ressourceneinsatz, Umsatzerlös und Kosten, etc. Der Wert dieser Relation lässt sich mittelfristig nicht ohne weiteres beliebig erhöhen. Auch kann man nicht schon allein an dieser Zahl erkennen, ob wirtschaftlich gehandelt wird. Es sei denn, es handelt sich wie in klassischen Unternehmen um die Gegenüberstellung von Produkterlösen und Produktkosten. Dann kann man bei einer Zahl  $>1$  von (Einzel-)Wirtschaftlichkeit ausgehen.

Vielmehr lässt sich über Vergleiche mit ähnlichen Aufgaben und Werken bzw. im Zeitvergleich feststellen, wo man in puncto Wirtschaftlichkeit mit der Aufgabenerfüllung steht. Einfache Beispiele aus dem Alltag wären „20% über dem Durchschnitt vergleichbarer Leistungen“, „5% schlechter als im letzten Monat“, „40% weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß seit Fuhrparkerneuerung“. Die Relation kann verbessert werden, indem entweder der Zähler größer wird - mehr bzw. besseres Werk bei gleichem Einsatz - oder der Nenner kleiner - weniger Einsatz für dasselbe Werk. Letzteres strebt man bei Einsparungen an, man verringert den Einsatz im Nenner solange, wie der Ausgangswert im Zähler - die Aufgabenerfüllung in Menge und Qualität noch eben erreichbar bleibt. Dies wäre die sogenannte Wirtschaftlichkeit nach dem Minimalprinzip, das als dauerhafte Handlungsmaxime mit Blick auf die Ergebnisorientierung eher ungeeignet ist.

Wirtschaftlichkeit ist nicht nur in Unternehmen und Organisationseinheiten zu beachten. Stets und nahezu überall sind Entscheidungen zu treffen, wofür Zeit, Energie, finanzielle Mittel etc. eingesetzt werden sollen. Je nach subjektiv empfundenem „Ertrag“ für den Einsatz wird bewusst oder intuitiv gehandelt.

##### **Beispiel**

*Für eine mit 10 Punkten bewertete Arbeit hat sich ein Schüler zuvor 2 Stunden vorbereitet.*

*Die Ausgangs-Relation lautet 10 Punkte / 2 Stunden und wird zunächst einmal neutral betrachtet, d.h. es wird nicht bewertet, ob der Schüler mit 10 Punkten in diesem Fach oder verglichen mit dem Klassendurchschnitt zufrieden ist und ob am Schuljahresende aufgrund seiner anderen Leistungen die Vertretung gefährdet sein wird.*

*Eine Erhöhung dieser Verhältniszahl 10 / 2 im Sinne einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei sonst gleichen Bedingungen <sup>1</sup> kann auf zwei Arten gelingen: Mehr als 10 Punkte mit 2 Stunden Lerneinsatz zu bekommen, wäre wirtschaftlicher z.B. 11 Punkte / 2 Stunden oder mit weniger Vorbereitungszeit die 10 Punkte zu erzielen, wäre auch wirtschaftlicher z.B. 10 Punkte / 1,5 Stunden.*

*Klar ist: Die Vorbereitungszeit zu reduzieren und dazu noch eine bessere Note erhalten zu wollen, scheint bei den gegebenen Voraussetzungen unrealistisch, riskant und scheidet als Alternative aus. Es stimmt zwar, dass auch emotionale Erfolgserlebnisse in der Freizeit sich positiv auf das Ergebnis auswirken können und so auch dafür etwas Zeit i.S.v. Motivations- oder Akzeptanzkosten einzuplanen ist.*

<sup>1</sup> D.h. es geht um denselben Schüler mit derselben Gedächtnisleistung, demselben Gesundheitszustand etc. und um dieselbe Beurteilungstechnik und Laune der Lehrer\*in etc.

*Dies ersetzt aber höchstens ein gewisses Maß des anderen Inputs (Lernzeit), so dass insgesamt gilt: Es geht bei der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nicht darum, den Zähler zu erhöhen und gleichzeitig den Nenner zu verringern.*

**Wenn Wirtschaftlichkeit das Maß an Aufgabenerfüllung oder Handlungsertrag in Relation zum Einsatz aufzeigt, dann kann man für ein günstigeres Verhältnis entweder das Resultat (quantitativ oder qualitativ) erhöhen oder den Einsatz verringern.**

Auf ekhn2030 bezogen: Bei vorgegebenen Einsparungen, d.h. einer Reduktion des Einsatzes im Nenner kann niemand gleichzeitig Leistungssteigerungen erwarten oder dringende Zusatzaufgaben stellen. In Menge und Qualität dieselben Dienstleistungen zu erhalten wie zuvor, wäre schon eine extreme, unrealistische Wirtschaftlichkeitssteigerung. Auf Dauer bzw. nach bereits zurückliegenden Einsparungen können sich die hervorgebrachten Leistungen (d.h. auch der Zähler!) nur noch verschlechtern, wenn das Aufgabenspektrum in der Breite und der Qualitätsvorgabe nicht von den Entscheidungsträgern im Vorfeld deutlich verkleinert wird. Deshalb dienen die Arbeitspakete nicht nur einer aufgabenbereichsinternen Suche nach Einsparmöglichkeiten, sondern auch der Priorisierung von Aufgaben, der Trennung von Aufgaben und dem Erreichen gesetzter qualitativer Standards bei den verbleibenden Aufgaben. Dabei hilft der zweite Begriff der Ergebnisorientierung.

**Ergebnisorientierung** bedeutet, Aufgaben, Handlungen oder einzelne Dienstleistungen nach ihrem angestrebten Resultat oder ihrer zu erreichenden Wirkung zu beurteilen. Die Vorbereitung, Ausstattung, Umsetzung und rückblickende Beurteilung dieser Handlungen hängen dann ebenfalls von der Frage ab „Was soll am Ende herauskommen?“

Das Wort „Ergebnisorientierung“ macht zudem deutlich, dass weder von einem zufällig eintretenden Zustand am Ende eines Betrachtungszeitraums die Rede ist (Bestandsaufnahme) noch der Weg bis dahin an erster Stelle steht (Prozessorientierung). Die wesentliche Handlungsgrundlage gibt vielmehr stets ein **Kompass** vor: „Wird das Ziel erreicht?“ „Zeichnen sich die beabsichtigten Wirkungen ab?“ Gerade für kirchliche Einrichtungen, die ähnlich der Non-profit-Organisationen nicht nach Gewinn streben und damit das Ergebnis ihres Tuns nicht in Form von Währungsbeträgen oder Rendite-Kennzahlen ausdrücken werden, drängen sich die Sachziele „Was soll erreicht werden?“ als Handlungsabsicht bzw. Aufgabenwirkung bei der Ergebnisorientierung geradezu auf. Ob eine Handlung als gelungen angesehen wird, liegt dann daran, inwiefern sie zur Zielerreichung beiträgt, also **effektiv** ist und nicht nur **effizient**.

Um auf das Schülerbeispiel zurückzukommen:

*Bei der Wahl der Vorbereitungszeit (Stundeneinsatz im Nenner) spielt seine **Orientierung am Ergebnis, d.h. dem gesetzten Ziel** eine Rolle:*

- *Muss er für die Versetzung am Schuljahresende mehr als 10 Punkte erhalten, wird sich die Anstrengung auf den Zähler ausrichten, z.B. auf 12 Punkte. Er will gar nicht wirtschaftlicher handeln, sondern effektiv, d.h. er will sein Ziel von 12 Punkten unbedingt erreichen. Dafür nimmt er auch eine Verschlechterung der bisherigen Wirtschaftlichkeit in Kauf, d.h. etwa 12 Punkte/6 Stunden statt 10 Punkten/2 Stunden.<sup>2</sup> Erreicht er am Ende sein Ziel, war die Vorbereitung **effektiv**, wenn auch **nicht unbedingt effizient**.*
- *Sind 10 Punkte in diesem Fach gut genug, wird der Schüler eher die Einsatzzeit verringern wollen, um anderen Fächern oder Hobbys in der gewonnenen Zeit nachgehen zu können. Dann sind z.B. 1,5 Stunden statt 2 Stunden Lernzeit für das Ergebnis 10 Punkte seine neue Herausforderung, d.h. Wirtschaftlichkeit nach dem Minimal-Prinzip, diese zielt auf weniger Input für denselben Output. Seine Ergebnisorientierung ist in diesem Fall stark an die Wirtschaftlichkeit gekoppelt. Er ist grundsätzlich mit dem Output zufrieden und feilt nun an der Effizienz, um noch andere Aufgaben in der begrenzten Zeit wahrnehmen zu können. Schafft er das, hat er **effizient und effektiv** gehandelt.*

<sup>2</sup> Es sei davon abgesehen, dass sich das Punkteergebnis nicht linear zum erhöhten Stundeneinsatz verhalten wird, der Grenznutzen jeder zusätzlichen Stunde nimmt weiter ab.

Das Beispiel zeigt, dass zwar nicht immer beide Absichten gleichermaßen verfolgt werden, aber dass sie häufiger Hand in Hand gehen, als manche in kirchlichen Einrichtungen annehmen. Da der Rahmen für die kirchliche Arbeit zeitlich begrenzt ist, muss auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit auf Dauer und stets im Kontext mit der Zielformulierung eine wichtige Rolle spielen. Wirtschaftlichkeit ist für sich genommen kein kirchliches Ziel, aber notwendiger Maßstab, um die wesentlichen Aufgaben auch in Zukunft zu erfüllen. Ergebnisorientierung ist dabei die Leitplanke, um zu prüfen, inwieweit man den gewünschten Zustand bzw. die gewünschte Wirkung erreicht.

## **5. Die Einbindung von Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung in den Prozess der Vergewisserung**

Es gibt und es wird auch weiterhin Aufgabe kirchlichen Handelns geben, die aus Grundüberzeugung im Sinne des kirchlichen Auftrags unabhängig von jeglichen Kriterien übernommen werden. Aber selbst, wenn das „ob“ einer kirchlichen Aufgabe nicht infrage gestellt wird, bleibt die Frage nach dem „wie“, denn die Frage, wie eine kirchliche Aufgabe erfüllt wird, hat selbstverständlich Einfluss auf den wirtschaftlichen und ergebnisorientierten Einsatz von Ressourcen.

Herausforderung und Notwendigkeit zugleich ist es, operative Ziele und Aufgaben in möglichst allen gemeindlichen und gesamtkirchlichen Arbeitsbereichen daraufhin zu prüfen, ob sie an den eingangs genannten strategischen Zielen ausgerichtet sind. Die Ergebnisse des Handelns in allen Arbeitsbereichen sollen diesen Zielen und damit direkt oder indirekt Zielgruppen dienen und diese unterstützen. **Mögliche Fragen**, über die Betrachtung der einzelnen Aufgaben hinweg, sind daher:

- Was sind die Aufgaben, die Kirchenmitglieder aktuell, insbesondere in der Entwicklung vor Ort in der Gemeinschaft und ihrem Glauben unterstützen? Welche Angebote werden besonders frequentiert? Was müssen wir tun, um mehr Menschen zu erreichen? Was bedeutet es, die Themen und Fragen ernst zu nehmen, die sich in diesen Begegnungen ergeben?
- Welche Aufgaben verbinden uns insbesondere mit anderen Akteur\*innen im Gemeinwesen und dienen der Entwicklung der Region vor Ort? Welche dieser Aufgaben tragen sich selbst? Welche werden über Kooperationen finanziell und in der praktischen Gestaltung getragen? Welche Kooperationen können wir neu entwickeln oder uns daran beteiligen?
- Wie wirken sich die Aufgaben auf die Entwicklung der personellen und finanziellen Ressourcen aus und umgekehrt, was ist mit den gegebenen Ressourcen künftig noch möglich? Welche Aufgaben müssen wir mit Blick auf unsere Ziele und Möglichkeiten gegebenenfalls priorisieren? Wie kann unser Handeln positiv auf die Gewinnung und Entwicklung von Haupt- und Ehrenamtlichen ausgerichtet werden?

Die Ausrichtung kirchlichen Handelns an den Interessen der Mitglieder kann eine Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft zur Folge haben. Dies wäre eine Indikation erfolgreicher Entscheidung und Arbeit.

Im Rahmen der Diskussion um Ziele und eine Überprüfung der Ergebnisorientierung sind weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Kirchliche Arbeit ist im Gemeinwesen regional wie überregional in Kooperation und Vernetzung mit anderen ökumenischen Partnern und nicht-kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu organisieren. Dabei ist es bedeutend, wie zusammen mit anderen Kooperationspartnern die Notwendigkeit für ein kirchliches Engagement kommuniziert wird. Von Entscheidungsträgern vor Ort ist folglich zu fragen, wie das Evangelium – in seiner Fülle – im Gemeinwesen kommuniziert werden soll. Was ist hier die besondere Verantwortung von Kirche? Was kirchliches Handeln antreibt, soll in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag erfolgen. Und es geht darum, die Verantwortung gegenüber Regionen und Mitgliedern in der Weise zu unterstützen, dass bedacht wird, welche konkreten Aufgaben zu diesem Zeitpunkt und mit Blick auf die kommenden Jahre prioritär sein sollten.
- Gemeinwesenorientierung muss in einem zweiten Schritt daraufhin überprüft werden, ob sie sich wirklich an allen im Gemeinwesen lebenden Menschen orientiert und nicht lediglich ein für die evangelische Kirche zu erwartendes Klientel im Blick hat. Eine ergebnisorientierte Prüffrage von Entschei-

Trägern kann dann sein, inwiefern tatsächlich Milieus außerhalb des Milieus der eigenen Mitglieder erreicht werden. Wenn Gemeinwesenorientierung „Kirche für andere und mit anderen“ ist und so die Kommunikation des Evangeliums fördert und diakonisches Handeln stärkt, dann entspricht dies dem Sendungsauftrag.

Es erfordert Mut und Klugheit, zu entscheiden, welche Aufgaben, die dem kirchlichen Auftrag und Wesen entsprechen, künftig priorisiert werden, unbeachtet, ob diese in der Vergangenheit als notwendig erachtet wurden. Diese Diskussion zu führen ist zugleich eine Forderung an die Fürsorgepflicht der Kirche als Arbeitgeberin. Sich von Arbeitsbereichen zu trennen oder sie neu auszurichten, in denen möglicherweise auch die dort Arbeitenden vielleicht schon länger das Gefühl haben, dass Veränderungen notwendig wären, kann durchaus als Befreiung und Erleichterung erlebt werden, wenn vermittelt wird, dass die bisher geleistete Arbeit sehr wohl wertvoll und wichtig war.

Für alle gemeindlichen und gesamtkirchlichen Arbeitsbereiche gilt: Abschied zu nehmen von einer langjährigen und vertrauten Aufgabe kann mit einem „Trauerprozess“ verbunden sein, dem ausreichend Zeit eingeräumt werden muss. Je mehr Beteiligte die Möglichkeit haben, den Abschied von einer Aufgabe oder die Entwicklung neuer Aufgaben mit zu gestalten, umso mehr können die Motivation und das Gefühl, an anderer Stelle neu gebraucht zu werden, gestärkt werden. Dies birgt die Chance, Widerstände zu reduzieren und hat zugleich positive Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung.

## Anhang

### Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise

Im Verlauf des Vergewisserungsprozesses ist es erforderlich, abzubilden, weshalb ein Aufgabenfeld neu gestaltet wird und die getroffenen Prioritäten den strategischen und operationalen Zielen dienen, wie von der Wirkung her gedacht wurde, um die richtigen Entscheidungen zu finden und wie diese in den Ergebnissen sichtbar und messbar werden. Eine strukturierte Vorgehensweise ermöglicht es, Entscheidungen zu Begründungen, Kosten und Einsparungen zu benennen und ebenso zu beschreiben, welchen qualitativen und innovativen Wert diese Entwicklung leistet.

Neben der bereits dargestellten Möglichkeit, methodische Ansätze der Qualitätsentwicklung für den eigenen Vergewisserungsprozess zu nutzen, gibt es weitere erprobte Methoden, von denen hier einige genannt werden sollen.

Ein Instrument, das mit verhältnismäßig geringem Aufwand eingesetzt werden kann, um die **Ausgangssituation zu analysieren oder eine Strategie zu entwickeln**, ist die sogenannte „**SWOT-Analyse**“. SWOT steht für Strength, Weakness, Opportunities und Threats, in Deutsch: Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Das folgende Beispiel ist dem „Positionspapier Spenden, Werbung und Fundraising aus evangelischer Perspektive“ des Fachbereichs Kindertagesstätten aus dem Jahr 2017 entnommen:

**Abbildung 3:** Beispiel einer SWOT-Analyse

interne Faktoren	Stärken (Strength)	Schwächen (Weakness)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinstellungsmerkmal (USP)</li> <li>• Besondere Kontakte</li> <li>• Wo sind wir besonders gut?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederorientierung</li> <li>• Personelle Ressourcen</li> <li>• Welche Bereiche laufen nicht gut?</li> <li>• Konkurrenz</li> <li>• Ungünstige Faktoren (Vakanz, Gebäude usw.)</li> <li>• Wo liegen unsere Schwächen?</li> </ul>
externe Faktoren	Chancen (Opportunities)	Risiken (Threats)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Günstige Entwicklungen/Trends (Zuzüge/Neubaugelände, neue Stellenbesetzung)</li> <li>• Spenderpotenzial/wirtschaftliches Umfeld</li> <li>• Welche Chancen ergeben sich daraus?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Problematische Entwicklungen (demografische Entwicklung, Fusion, Stellenkürzung, Kürzung öffentlicher Mittel)</li> <li>• Fehlende Professionalität</li> <li>• Entscheidungsunsicherheit</li> <li>• Welche Folgen ergeben sich daraus?</li> </ul>

Um Aufgaben differenzierter mit Blick auf strategische Ziele, Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung bewerten zu können, bedarf es komplexerer Instrumente, die in der Regel auch aufwändiger sind. Die sogenannte „**Balanced Scorecard**“ ist ein solches Verfahren, das auch stark partizipativ eingesetzt werden kann.

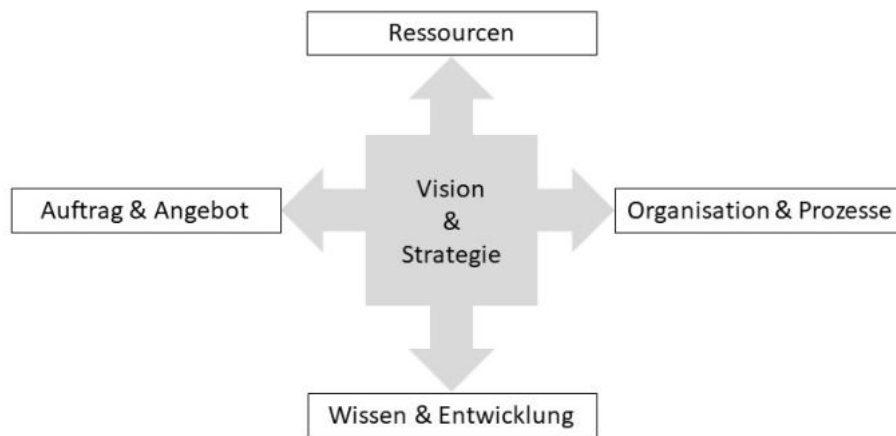
„Auf kirchliche Belange übertragen hat sie der Wirtschaftswissenschaftler Bernd Halfar. Der Professor für Management in sozialen Einrichtungen an der Katholischen Universität Eichstätt möchte mit ihr das Formulieren konkreter Ziele und deren Kontrollierbarkeit in der Kirche forcieren. „*Kirche stellt gerne Konzepte auf, die oftmals so offen oder wachsw weich gestaltet sind, dass man am Ende eigentlich nicht so recht weiß, ob man nun die Ziele erreicht hat oder nicht*“, erklärt er. „Die **Balanced Church-Card** wirkt dagegen wie ein Schwitzkasten, der alle zwingt, darüber nachzudenken, was möglich ist und was nicht.“

Das Prinzip dieses betriebswirtschaftlichen Instruments ist der Balanceakt. Aufgaben, Ressourcen, Organisationstechnisches und vorhandene Kompetenzen sind so gegeneinander abzuwägen, dass am Ende die gesteckten Ziele guten Gewissens umgesetzt werden können. **Erfolge werden an erreichten oder nicht erreichten Kennzahlen gemessen und kontrolliert**, die zu Beginn festgelegt werden.“<sup>3</sup>

Dabei können Kennzahlen als Messgrößen für Sachverhalte **auch qualitative, weiche Indikatoren für die Zielerreichung** wiedergeben: *Ist das Konzept umgesetzt worden? Erfährt das Team aus Ehren- und Nebenamtlichen genügend Unterstützung und Motivation, um die vereinbarten Maßnahmen anzugehen? Sind Mitarbeitendengespräche und Vorgesetzten-Feedbacks routinemäßig in der Organisation verankert? Gibt es ein informelles Online-Forum für ausländische Studierende in der ESG? Sind Seelsorgegespräche in einer Einrichtung möglich?* Die Antworten erscheinen nüchtern und geben doch ein spürbares Maß für die Auseinandersetzung mit, den Qualitätsanspruch an oder ein empathisches Hinwirken auf ein gemeinsames Ziel wieder: 1 = Ja, 0 = Nein oder auch etwas dazwischen wie „2/3“ für erreichte Meilensteine auf dem Weg der Umsetzung, indem sie auch dies in einen quantitativen Zusammenhang bringen.

**Indikatoren** können auch zum Einsatz kommen, **wenn das Erreichen eines Ergebnisses oder einer Wirkung nicht objektiv quantifiziert oder qualitativ erfragt werden kann**, aber hinreichende Indizien eine Tendenz für ein Gelingen des Angebots widerspiegeln. Es fehlt zwar der eindeutige Ziel- oder Wirkungsbezug der Kennzahlen, hilft aber bei der Angebots-Analyse: *Nehmen die Anmelde- bzw. Teilnehmendenzahlen für wiederkehrende Angebote (Vater-Kind-Wochenende, Kinderchor etc.) in den letzten 3 Jahren tendenziell ab oder zu? Wie haben sich die Zahlen der Abschlüsse und Abbrüche in einem Aus- oder Weiterbildungsformat seit 2015 entwickelt?*

**Abbildung 4:** Das Design der Balanced Church Card<sup>4</sup>



„Auf der Karte gruppieren sich vier Felder um den Kasten Vision wie die vier Himmelsrichtungen um eine Kompassnadel (siehe Abbildung3). Zunächst wird für eine erste Aufgabe, die sich aus der Vision ergibt, geprüft, ob die vorhandenen Ressourcen ausreichen, ob zum Beispiel ein nötiger Raum zur Verfügung steht. Reichen sie nicht aus, besteht ein Ungleichgewicht. Um dieses auszubalancieren, kann auf Aufgaben verzichtet oder es können neue Ressourcen akquiriert, beispielsweise ein Raum angemietet werden. Fehlen Ressourcen, weil etwas schlecht organisiert ist, vielleicht ein noch vorhandener Raum als Rumpelkammer genutzt wird, gilt es etwas an der Organisation zu verändern, sprich den Raum frei zu räumen und herzurichten. Fehlt es an kompetenten Personen, stellt sich die Frage, ob nicht jemand fortgebildet oder eingestellt werden kann, um die Kompetenzen in der Gemeinde zu erweitern.“<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Erläuterung entnommen aus: <https://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/wo-glauben-raum-gewinnt/vor-ort/wo-glauben-vor-ort-raum-gewinnt/news-title/was-ist-moeglich-und-was-nicht-treptow-koepenick-versucht-mit-der-balanced-church-card-pastor/>

<sup>4</sup> Halfar, Bernd; Borger, Andrea: Kirchenmanagement, Seite 104

<sup>5</sup> Erläuterung entnommen aus: <https://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/wo-glauben-raum-gewinnt/vor-ort/wo-glauben-vor-ort-raum-gewinnt/news-title/was-ist-moeglich-und-was-nicht-treptow-koepenick-versucht-mit-der-balanced-church-card-pastor/>

Diese Vorgehensweise wiederholt sich für alle weiteren Aufgaben, für die eine Vergewisserung erfolgen soll. Je mehr Aufgaben hinzukommen, umso strapazierter reagiert die Ressourcenseite, umso herausfordernder wird die Prioritätenbildung. Das Instrument hilft allerdings dabei, einen Überblick über wichtige Kennzahlen von Aufgaben zu gewinnen und an den strategischen Zielen ausgerichtete Priorisierungsentscheidungen zu treffen.

Pastor Michael Kuczera von St. Antonius in Oberschöneweide (Berlin), der in seiner Gemeinde das Instrument testet, zeigt sich vorsichtig optimistisch: „Den Heiligen Geist kann man natürlich nicht messen, auch nicht wie stark der Glaube eines einzelnen sich entwickelt.“ Dennoch gibt es kirchliche Aufgaben, die anhand von Zielen und Kennzahlen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung hin überprüft werden können. „Ob es künftig einen Fahrdienst zum zentralen Gottesdienst zu Fronleichnam gibt oder nicht, wie viele Menschen ihn nutzen und wir damit neu erreichen oder ob keiner mitkommt und wir nur Sprit verfahren, das ist durchaus messbar.“<sup>6</sup>

Mit Blick auf die im Prozess ekhn2030 bestehenden Begrenzungen an Zeit und Ressourcen empfiehlt dieses Impulspapier eine **pragmatischere Vorgehensweise**. Eine sogenannte „**Aufgabenkarte**“ kann bei der Analyse helfen, welchen Beitrag die einzelnen Aufgaben in den Arbeitsbereichen und Arbeitspaketen zu der Gesamtstrategie leisten und den operativen Zielbezug herstellen.

Dabei kann die Aufgabenkarte als methodische **Weiterentwicklung des Haushaltsbuchs** verstanden werden, in dem heute bereits jährlich in sehr gestraffter Form über Ziele, Aufgaben und Maßnahmen der in den Budgetbereichen dargestellten Aufgabenfelder berichtet wird.

**Abbildung 5:** Beispiel einer Aufgabenkarte

**Aufgabenkarte – Beispiel** (bewusst allgemein gehalten)



Aufgabe, Angebot	Fortbildung
<b>Aufgabenbeschreibung und Verortung</b>	Angebot und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Einrichtung X, Abt. Y.
dazugehörige Prozesse *	• Fortbildungsveranstaltung planen, vorbereiten, bewerben, durchführen, nachbereiten, auswerten, ...
<b>Sachziel</b> zielt auf das Ergebnis und die Wirkung ab: <i>Was soll mit dem Angebot erreicht werden? Was haben wir bislang erreicht?</i>	z.B. Steigerung der Information, Verbesserung der Kommunikation, Qualifizierung des Personals, Wissensvermittlung, Horizonterweiterung, Anregungen, Steigerung der Mitwirkung ....
<b>Qualitätsziel</b> zielt auf die Qualität der Ressourcen, Prozesse und der Ergebnisse ab: <i>Wie soll das Angebot umgesetzt werden? Wie haben wir es bisher umgesetzt? – Kann es digital/in Kooperation erfolgen?</i>	z.B. innerhalb des vorgegeben Rahmens (Budget, Ausstattung, Zeit, Teilnehmerkreis), kompetent, sachlich, einprägsam, nachhaltig, digital durchführbar, übertragbar, flächendeckend...
<b>Empfänger*innen des Angebots</b> <i>Welche Zielgruppe und Reichweite hat es?</i>	z.B. Vikar*innen, Verwaltungsfachkräfte, kirchliche Multiplikator*innen, Ehrenamtliche Mitarbeitende,...
<b>Mengenindikator</b> <i>(z.B. Welche Veränderungen führen zu verändertem Aufwand?)</i>	z.B. Anzahl der Veranstaltungen, der Teilnehmenden, Art und Anzahl der Hygienemaßnahmen, Dokumentationen,...
<b>Bestandsindikator</b> <i>(z.B. wieviele Empfänger können max. erreicht werden?)</i>	z.B. Qualifikationen und Zeitkontingente der Teilnehmenden, Anzahl möglicher Teilnehmender/ Zielgruppengröße, ....
<b>Wirkungsindikator</b> <i>(z.B. welche beabsichtigten Veränderungen tritt durch das Angebot ein?)</i>	z.B. Anwendung des Gelernten, Arbeitserleichterung bei den Empfänger*innen, Rückgang Einzelnachfragen/Beschwerden, ...
<b>Kennzahl für Ergebnisorientierung</b> <b>Verhältnis zur Zielerreichung</b>	Informationsquote (in Relation zur Zielgruppe; in der zeitlichen Entwicklung), Grad der Mitwirkung, Umsetzung, ...

<sup>6</sup> Siehe: <https://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/wo-glauben-raum-gewinnt/vor-ort/wo-glauben-vor-ort-raum-gewinnt/news-title/was-ist-moeglich-und-was-nicht-treptow-koepenick-versucht-mit-der-balanced-church-card-pastor/>



Die Aufgabenkarte macht den gegenwärtigen Nutzen der jeweiligen Handlung und die gewünschte Entwicklungsrichtung deutlich. Formal kann zudem beschrieben werden, in welchem Kostenrahmen die Aufgabe künftig gesehen wird. D.h. auch die Aufgaben, bei denen eine Einsparung oder ein „Lassen“ als möglich angesehen wird, werden differenziert beschrieben und es wird deutlich, wie sich die Entscheidung begründet und auswirkt.

In der Literatur des Controllings in Non-Profit-Organisationen lassen sich hilfreiche Übersichten finden, die es ermöglichen, eine Aufgabe mit dem Blick auf Qualitäten und erwünschte Ergebnisse zu beleuchten. In Anlehnung an bereits in der EKHN angewandte Instrumente und an Horváth (vgl. Becker, R. in Horváth) lässt sich der Zusammenhang in Form der Aufgabenkarte darstellen. Denn sie legt über alle Arbeitsbereiche denselben Maßstab an für die zielbezogenen Fragen „Was soll erreicht werden?“, „Wie soll es erreicht werden?“, benennt Verantwortliche und Empfänger\*innen der Aufgabenumsetzung, zeigt die Zuordnung zu den strategischen Zielen auf oder lässt diese als offene Fragen sichtbar werden.

Das verwendete Beispiel ist bewusst einfach und allgemein gewählt und könnte in den kirchlichen Arbeitsbereichen und Einrichtungen in spezifischerer Form Verwendung finden. Dabei ist die Aufgabenkarte als ein wichtiges Analyseinstrument durchaus kompatibel mit der Methode der Balanced Scorecard, in der Aufgaben in ähnlicher Weise abgebildet werden.

Wesentlich für die im Non-Profit-Bereich anzusiedelnden kirchlichen Handlungsfelder ist die Hierarchie der Zieldimensionen, in dem die **Sachziele** an erster Stelle stehen, gefolgt von den **Qualitätszielen**. Die **Formalziele** bilden schließlich den Ressourcen-Rahmen. Die genannten Indikatoren und Kennzahlen greifen in diesem Beispiel auch qualitative, eher subjektiv wahrgenommene Ziele bzw. Wirkungen einer Fortbildung auf, wie z.B. *Horizontenerweiterung* oder *Arbeitserleichterungen bei den Empfänger\*innen*. Denn sie lassen nicht einfach nur ein höheres Maß an Wirtschaftlichkeit zugunsten der Organisation vermuten, sondern führen insbesondere bei den Personen selbst zu einer höheren Arbeitszufriedenheit, mehr Selbstbewusstsein über das eigene fachliche Können und langfristig zu psychischer Stabilität und Gesundheit.

Wirtschaftlichkeit kann als Verhältnis von Ergebnis zu Ressourceneinsatz oder Ergebnisqualität zu Ressourceneinsatz diese Zielhierarchien berücksichtigen. Planung und Steuerung setzen also vorrangig beim Ergebnis oder auch der Wirkung an und leiten daraus erst den notwendigen Ressourceneinsatz ab. Dieser wiederum ist sach- und qualitätszielbezogenen Veränderungen ausgesetzt, so dass z.B. über Digitalisierungsanstrengungen und Nachhaltigkeitskriterien andere, im besten Fall effizientere Prozesse und Ressourcen zum Einsatz kommen können.

Innerhalb der Arbeitspakete könnten so nicht nur die quantitativen und qualitativen Ansprüche einzelner Dienste transparent gemacht und verändert werden, sondern auch die Entwicklungen in zeitlicher wie vergleichender Hinsicht unter den jeweiligen Ressourcenbedingungen gemessen werden. So kann sowohl bereits beim Ausfüllen der Aufgabenkarte als auch im Zeitverlauf der Beitrag einzelner Aufgaben zur Handlungsstrategie verdeutlicht und je nach Handlungsfeld von den Entscheidungsträgern neu gewichtet werden.

**Die Aufgabenkarte dient nicht der strategischen Zielfindung und deren Vermittlung. Doch sie hilft, um von den strategischen Zielen zu den konkreten Zielen in Bezug auf eine Aufgabe zu gelangen** (vgl. EKD, 2012, S. 21 ff.; Becker (2004); Adamaschek (2001), S. 374). Der Einsatz qualitativer Kriterien und der Einfluss subjektiver Einschätzungen können bei Anwendung der Methode durch unterschiedliche Personen auch zu abweichenden Ergebnissen führen. Dennoch führt die Methode bei einheitlicher Anwendung im Vergleich zwischen Aufgaben zu konsistenten und nachvollziehbaren Ergebnissen.

Selbstverständlich gibt es auch weitere Möglichkeiten, einen Bezug zwischen strategischen Zielen und konkreten Aufgaben herzustellen. Für eine Verständigung über Schwerpunktsetzungen ist es hilfreich, wenn in dieser oder ähnlicher Weise beschrieben wird, weshalb Aufgaben zur Erreichung der mit einem Arbeitsschwerpunkt verbundenen Ziele beitragen. Zudem kann dargestellt werden, welche Maßnahmen zu den Einsparungen beitragen können und in welcher Weise Leistungen in den Aufgabenfeldern auch in einer Zukunft mit weniger Ressourcen engagiert und qualitätsorientiert angeboten werden können.

Die Querschnittsgruppe 4 „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ empfiehlt den Arbeitspaketen und letztlich allen Arbeitsbereichen, den in diesem Impulspapier dargestellten Vergewisserungsprozess unter Verwendung der Aufgabenkarte oder einer vergleichbaren Methodik durchzuführen. Auch für die Begründung von Prioritäten und Posterioritäten gegenüber Kirchenleitung und Synode ist eine solchermaßen strukturierte Darstellung sinnvoll. Der Ergebnisbericht des Arbeitspakets 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drucksache Nr. 05-1/21) kann als ein gutes Beispiel für die Vorgehensweise angesehen werden. Soweit Arbeitspakete oder Arbeitsbereiche eine methodische Unterstützung oder Moderation benötigen, können diese über das Projektmanagement des Prozesses ekhn2030 (Frau Dr. Pannenberg, [annette-christina.pannenberg@ekhn.de](mailto:annette-christina.pannenberg@ekhn.de)) angefragt werden.

## **Literatur**

- Adamaschek, Bernd (2001): Kosten- und Leistungsrechnung für den öffentlichen Sektor.  
In: Verwaltungsreform. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Becker, Wolfgang & Moses, Heike (2004): Controlling in karitativen Nonprofit-Organisationen.  
Bamberg: Universität Bamberg.
- Borger, Andrea; Halfar, Bernd; Schuck, Annette (2007): Die Methodik der Balanced Church Card  
In: Halfar, Bernd; Borger, Andrea: Kirchenmanagement, Seite 101 ff.  
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- EKD (2012): Leitfaden zur Zielorientierung und zum Berichtswesen für die Outputsteuerung  
Hannover: Kirchenamt der EKD.
- Horváth, Peter (Hrsg.) (2000): Exzellentes Controlling, exzellente Unternehmensleistung - Best Practice und Trends im Controlling.  
Stuttgart: Schäffer-Poeschel.



## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Im Rahmen des Projekts ekhn2030 wurde der isolierte Prüfauftrag 2 zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte erteilt. Durch einen Abbau von Genehmigungserfordernissen sollen die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Dekanate gestärkt, Prozesse verschlankt und beschleunigt sowie die kirchliche Verwaltung entlastet werden.

Nachdem die Kirchenverwaltung in einem ersten Schritt die gesamtkirchlichen Genehmigungstatbestände erfasst hatte (siehe Synoden-Drucksache Nr. 48-10/20), wurden diese in den jeweiligen Fachbereichen überprüft und mit Empfehlungen versehen.

Weitgehend ausgeklammert wurden Genehmigungsvorbehalte in Gesetzen und Verordnungen, die demnächst in Gänze einer Überprüfung unterzogen werden. Hierzu zählen die Fach-/Profilstellenverordnung (15a), die Kindertagesstättenverordnung (271), die Ordnungen für das Laubach-Kolleg (300, 301), die Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung (414), die Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst (416), die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (422), das Gemeindepädagogengesetz und die Gemeindepädagogenverordnung (570, 574), die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden (817), die Kirchensteuerordnungen (900, 905) sowie die Kollektenverwaltungsordnung (931).

#### **B. Lösungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt insgesamt 32 Genehmigungsvorbehalte zu streichen oder zu modifizieren. Hierzu wird der Entwurf eines Artikelgesetzes vorgelegt. Eine Begründung der Änderungsvorschläge kann der Anlage entnommen werden.

Genehmigungsvorbehalte sollten erhalten bleiben, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllen:

1. Wahrung der kirchlichen Ordnung  
z. B. bei der Genehmigung von Arbeitsverträgen, die gemäß § 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Kirchlichen Dienstvertragsordnung entsprechen müssen;
2. Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen  
z. B. bei Satzungen von gesamtkirchlichen Einrichtungen oder bei Genehmigungen nach der Kindertagesstättenverordnung, weil hiervon die Höhe der Zuweisungen abhängt;
3. Schutz vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden  
z. B. bei der Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans, beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken sowie in Bausachen;
4. Sicherstellung von Compliance-Gesichtspunkten  
z. B. bei der Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen oder dem Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche;
5. Gewährleistung staatlicher Anforderungen  
z. B. bei der Genehmigung von Verbandssatzungen, im Siegelwesen oder bei der Stiftungsaufsicht.

**C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen. Die Anmerkungen in der Übersicht (Anlage) enthalten jedoch weitergehende Prüfaufträge für einzelne Genehmigungsvorbehalte.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Einsparungen werden perspektivisch erwartet.

**E. Beteiligung**

Die Liste der Genehmigungsvorbehalte wurde mit dem Vorstand der Regionalverwaltungsleiterinnen und -leiter erörtert. Außerdem haben sich der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss mit der Drucksache Nr. 48-10/20 befasst.

**F. Anlage**

Übersicht aller überprüften Genehmigungsvorbehalte mit Anmerkungen und Empfehlungen

Referent: OKR Lehmann

## **Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 38 Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Regionalverwaltung anzuzeigen ist. Abweichungen von der Musterdienstanweisung der Kirchenverwaltung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“
3. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Genehmigung durch die Kirchenverwaltung“ werden durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 14 wird die Angabe „5.000 Euro pro Jahr“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 15 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 47 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Genehmigung durch die Kirchenverwaltung“ werden durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 13 wird die Angabe „5.000 Euro pro Jahr“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 14 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 51 Absatz 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung**

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.

### **Artikel 4 Änderung des Regionalgesetzes**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Beitritt ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes**

§ 27 Absatz 2 Satz 2, § 40 und § 41 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 132), werden aufgehoben.

**Artikel 6**  
**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische  
Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main**

§ 19 des Kirchengesetzes betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main vom 6. Mai 1953 (ABl. 1953 S. 70), geändert am 16. März 1985 (ABl. 1985 S. 63), wird aufgehoben.

**Artikel 7**  
**Änderung der Lebensordnung**

In Abschnitt II Nummer 3.2 der Lebensordnung vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 372), werden die Wörter „sowie der Genehmigung der Kirchenleitung“ gestrichen.

**Artikel 8**  
**Änderung der Ordnung für Mitarbeitende in der Altenheimseelsorge**

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 1981 (ABl. 1981 S. 94), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), werden das Komma und die Wörter „die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf“ gestrichen.

**Artikel 9**  
**Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge**

Abschnitt I Nummer 6 der Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968, In der Fassung vom 26. Juni 1972 (ABl. 1972 S. 200), geändert am 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 143), wird aufgehoben.

**Artikel 10**  
**Änderung des Diakoniegesetzes**

§ 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.“

**Artikel 11**  
**Änderung der Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende**

Die Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. September 1999 (ABl. 2000 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 11 werden die Wörter „und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist“ gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf“ gestrichen.

**Artikel 12**  
**Änderung der Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone**

§ 4 der Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Januar 1967 (ABl. 1967 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 13**  
**Änderung des Gemeindepädagogengesetzes**

§ 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird aufgehoben.

**Artikel 14**  
**Änderung der Gemeindepädagogenverordnung**

§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindepädagogenverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt gefasst:

„Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.“

**Artikel 15**  
**Änderung der Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens**

Die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens an Pfarrer vom 26. Oktober 1959 (ABl. 1959 S. 133) werden aufgehoben.

**Artikel 16**  
**Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

§ 56 Absatz 3 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 131), wird aufgehoben.

**Artikel 17**  
**Änderung der Satzung der ZPV**

Die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN vom 19. September 2017 (ABl. 2017 S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „Genehmigung der Kirchenleitung“ durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenleitung nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid ab und berichtet der Kirchensynode.“

**Artikel 18**  
**Änderung des Kirchenbaugesetzes**

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 133), wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Ausnahmen

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.“

**Artikel 19**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.





RS	Rechtsquelle	Paragraf	Wortlaut des Genehmigungsvorbehalts	Anmerkungen
1	Kirchenordnung	Artikel 68 Kirchliche Verbände	(2) Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigungserfordernis nur noch in § 12 Absatz 1 Regionalgesetz regeln. Die Aufhebung von Artikel 68 Absatz 2 KO könnte bei einer Revision der Kirchenordnung erfolgen.
10	Kirchengemeindeordnung	§ 7 Gottesdienstordnung	(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 7 Absatz 1 Satz 2. Eine Beratung auf Ebene des Dekanats oder der Propstei oder ggf. des Zentrum Verkündigung als Fachstelle und dann eine Kenntnisnahme durch das Dekanat sind ausreichend. Siehe auch Abschnitt 3.2 der Lebensordnung.
		§ 38 Geschäftsführung	(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.	Genehmigung der Bestellung der Beauftragten wurde bereits an die Regionalverwaltungen delegiert (siehe 1.5 und 7.6 des Anhangs zur Regionalverwaltungsverordnung). Die Genehmigungspflicht dient der Wahrung ordnungsgemäßer Verwaltung und der Vorbeugung wirtschaftlicher Schäden.  <b>Empfehlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses:</b> Lediglich Anzeigepflicht bei Verwendung einer Musterdienstanweisung.
		§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:	<b>Empfehlung:</b> Einheitliche Verwendung des Begriffs "kirchenaufsichtliche Genehmigung". Viele Genehmigungen werden inzwischen von den Regionalverwaltungen ausgesprochen.
			1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung verfolgt den Zweck, Kirchengemeinden vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren sowie dient der Wahrung gesamtkirchlicher Standards. Eine Streichung liefe der Zielsetzung des § 4 ARRГ entgegen. Der Aufwand ist angemessen. Die Aufgabe ist bereits weitgehend delegiert.
			2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;	<b>Empfehlung:</b> Im Rahmen der Überarbeitung des Gemeindepädagogengesetzes und der Fach-/Profilstellenverordnung soll geprüft werden, ob eine Genehmigung bei fremdfinanzierten Stellen erforderlich ist. Außerdem soll geprüft werden, ob Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können.
			3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;	<b>Empfehlung:</b> Es wird geprüft, wie die Regionalverwaltungen bei Routineaufgaben (z.B. Vertragsanpassungen nach Muster bei Überleitungen auf eine GüT) entlastet werden können. Außerdem soll geprüft werden, wie Bearbeitungszeiten verkürzt werden können.
			4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;	<b>Empfehlung:</b> Der Auffangtatbestand soll beibehalten bleiben.

		5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	<b>Empfehlung:</b> Überprüfung der Verfahrensdauer und -schritte.
		6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen und dem Verdacht einer Begünstigung; Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen; Unterstützung der Kirchengemeinde in spezieller Rechtsmaterie. Die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Äcker, Wiesen etc.) unterliegen nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese Pachtverhältnisse machen mindestens 90 % der Fälle aus. Der Genehmigung unterliegen lediglich Sonder-Pachtverhältnisse bei Sonderkulturen und insbesondere beim Abbau von Bodenmaterialien. Bei diesen Fallgruppen ist die Beibehaltung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung weiterhin geboten.
		7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Verstößen gegen den Denkmalschutz, Planungs- und Ausführungsfehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen bei Baumaßnahmen. Wegfall könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Der Genehmigungsaufwand ist hoch, aber angemessen in Hinblick auf den Gegenstandswert.
		7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor Verlusten der Rechte einer "res sacrae".
		8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Fehlbeschaffungen. Wegfall des Genehmigungsvorbehalts könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Genehmigungsaufwand ist hoch, aber angemessen in Hinblick auf den Gegenstandswert.
		9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Einrichtungen erhöhen das wirtschaftliche Risiko der Körperschaft und auch der Gesamtkirche. Bei der Abgabe von Einrichtungen sind insbesondere auch arbeitsrechtliche Dinge zu beachten.
		10. Namensgebung für Kirchengemeinden;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier prüft die Kirchenverwaltung die Beachtung von § 3 KGO.
		11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient insbesondere der Vermeidung wirtschaftlicher Überforderung von Kirchengemeinden.
		12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz der Kirchengemeinden vor wirtschaftlichen Risiken aus den Auflagen bzw. Pflichten der Erbenstellung (Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers. Außerdem Prüfung von Reputationsrisiken und Compliance-Gesichtspunkten.

			13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Wahrung von Vermögenszweckbindungen. Hier bestehen wirtschaftliche und strafrechtliche Risiken.
			14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro insgesamt. Regelung dient der Einhaltung kirchlicher (Haushalts-)Vorschriften; Abwehr von wirtschaftlichen Risiken.
			15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 10.000 Euro. Regelung dient der Abwehr von wirtschaftlichen und strafrechtlichen Risiken sowie Reputationsrisiken.
			16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bürgschaften sind häufig mit hohen Risiken verbunden, die vermieden werden sollen. Darüber hinaus sollen Kirchengemeinden nach § 20 KHO keine Bürgschaften übernehmen.
			17. Kirchengemeindegesetzungen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchengemeindegesetzungen sind erforderlich, wenn zusätzliche Organe geschaffen werden, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung dient der Publizität und der Beachtung rechtlicher Anforderungen an die Vertretungsregelung.
			Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von <u>sechs</u> Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigungsfiktion bereits nach <u>vier</u> Wochen.
14	Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete	§ 19 Vereinigungsvereinbarung	Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung des Gesetzes im Jahr 2022, da die Neuordnung dann abgeschlossen ist.
15	Dekanatssynodalordnung	§ 51 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:	<b>Empfehlung:</b> Einheitliche Verwendung des Begriffs "kirchenaufsichtliche Genehmigung". Viele Genehmigungen werden inzwischen von den Regionalverwaltungen ausgesprochen.
			1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung verfolgt den Zweck, Kirchengemeinden vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren sowie dient der Wahrung gesamtkirchlicher Standards. Eine Streichung liefe der Zielsetzung des § 4 ARRg entgegen. Der Aufwand ist angemessen. Die Aufgabe ist bereits weitgehend delegiert.
			2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;	<b>Empfehlung:</b> Im Rahmen der Überarbeitung des Gemeindepädagogengesetzes und der Fach-/Profilstellenverordnung soll geprüft werden, ob eine Genehmigung bei fremdfinanzierten Stellen erforderlich ist. Außerdem soll geprüft werden, ob Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können.
			3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;	<b>Empfehlung:</b> Es wird geprüft, wie die Regionalverwaltungen bei Routineaufgaben (z.B. Vertragsanpassungen nach Muster bei Überleitungen auf eine GüT) entlastet werden können. Außerdem soll geprüft werden, wie Bearbeitungszeiten verkürzt werden können.
			4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;	<b>Empfehlung:</b> Der Auffangtatbestand soll beibehalten bleiben.

		5. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	<b>Empfehlung:</b> Überprüfung der Verfahrensdauer und -schritte.
		6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen und dem Verdacht einer Begünstigung; Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen; Unterstützung der Kirchengemeinde in spezieller Rechtsmaterie. Die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Äcker, Wiesen etc.) unterliegen nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese Pachtverhältnisse machen mindestens 90 % der Fälle aus. Der Genehmigung unterliegen lediglich Sonder-Pachtverhältnisse bei Sonderkulturen und insbesondere beim Abbau von Bodenmaterialien. Bei diesen Fallgruppen ist die Beibehaltung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung weiterhin geboten.
		7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Verstößen gegen den Denkmalschutz, Planungs- und Ausführungsfehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen bei Baumaßnahmen. Wegfall könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Der Genehmigungsaufwand ist hoch, aber angemessen in Hinblick auf den Gegenstandswert.
		8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Einrichtungen erhöhen das wirtschaftliche Risiko der Körperschaft und auch der Gesamtkirche. Bei der Abgabe von Einrichtungen sind insbesondere auch arbeitsrechtliche Dinge zu beachten.
		9. die Namensgebung für Dekanate;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier prüft die Kirchenverwaltung die Beachtung von § 3 DSO.
		10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient insbesondere der Vermeidung wirtschaftlicher Überforderung von Dekanaten.
		11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz der Dekanate vor wirtschaftlichen Risiken aus den Auflagen bzw. Pflichten der Erbenstellung (Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers. Außerdem Prüfung von Reputationsrisiken und Compliance-Gesichtspunkten.
		12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Wahrung von Vermögenszweckbindungen. Hier bestehen wirtschaftliche und strafrechtliche Risiken.
		13. die Aufnahme von Darlehen ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro insgesamt. Regelung dient der Einhaltung kirchlicher (Haushalts-)Vorschriften; Abwehr von wirtschaftlichen Risiken.
		14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 10.000 Euro. Regelung dient der Abwehr von wirtschaftlichen und strafrechtlichen Risiken sowie Reputationsrisiken.

			15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bürgschaften sind häufig mit hohen Risiken verbunden, die vermieden werden sollen. Darüber hinaus sollen Dekanate nach § 20 KHO keine Bürgschaften übernehmen.
			16. Dekanatssatzungen, mit Ausnahme von Satzungen nach § 7.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Dekanatssatzungen sind erforderlich, wenn zusätzliche Organe geschaffen werden, die das Dekanat im Rechtsverkehr vertreten. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung dient der Publizität und der Beachtung rechtlicher Anforderungen an die Vertretungsregelung.
			(5) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von <u>sechs</u> Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigungsfiktion bereits nach <u>vier</u> Wochen.
15a	Fach-/Profilstellenverordnung	§ 2 Fach-/Profilstellen	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatsynodalvorstände <u>im Einvernehmen mit der Kirchenleitung</u> .  (4) Der Dekanatsynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen <u>und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung</u> über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen.	<b>Empfehlung:</b> In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Einvernehmen mit der Kirchenleitung" gestrichen.  <b>Empfehlung:</b> In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung" gestrichen.
		§ 5 Verwaltungsfachkräfte	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Der jeweilige Beschluss des Dekanatsynodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung <u>und wird erst mit deren Erteilung wirksam</u> .	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 5 Absatz 2 Satz 2 Hs. 2. Regelung entspricht im Übrigen § 51 Absatz 2 Nummer 2 DSO. Die FPVO wird im Übrigen in Gänze überarbeitet.
20	Regionalgesetz	§ 3 Pfarramtliche Verbindung	(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung wird im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Regionalgesetzes zu gegebener Zeit noch einmal überprüft.
		§ 5 Vereinbarung	(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelungen, die die Vertretung im Rechtsverkehr betreffen, müssen rechtlich geprüft und publiziert werden. Siehe auch Artikel 3 des Staatskirchenvertrages Hessen und Artikel 4 des Staatskirchenvertrages Rheinland Pfalz.
		§ 11 Anwendung anderer Vorschriften	Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatsynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatsynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier wird insbesondere auf die Genehmigungstatbestände in § 51 DSO verwiesen. Für die Kirchlichen Verbände sollten grundsätzlich die gleichen Genehmigungserfordernisse gelten wie für alle anderen kirchlichen Körperschaften, da die Problemlagen vergleichbar sind.

	§ 12 Bildung eines Kirchlichen Verbandes	(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchliche Verbände bedürfen einer Satzung, in der insbesondere der Zweck, die Organe und die Rechtsvertretung geregelt sind. Mit dem Genehmigungserfordernis wird sichergestellt, dass die Satzung dem kirchlichen Recht sowie staatlichen Anforderungen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht. Der Genehmigung geht in der Regel eine rechtliche Beratung durch die Kirchenverwaltung voraus.
		(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.	<b>Empfehlung:</b> Streichung der Absätze 4 und 5. Stattdessen wäre bei der Bildung eines solchen Verbandes darauf zu achten, dass sich die satzungsmäßigen Aufgaben nicht mit den Aufgaben eines Dekanats überschneiden.
	§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband	(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes <u>und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u> , ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.	<b>Empfehlung:</b> Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht. Die Regelung dient der Publizität. Es ist jedoch eine Anzeigepflicht ausreichend.
	§ 15 Verbandssatzung	(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen 1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Für die Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft ist eine Satzung zu erlassen, wenn die Leitung der Einrichtung einem besonderen Organ übertragen wird, das auch nach außen im Rechtsverkehr auftritt. Durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird sichergestellt, dass die Vertretungsregelungen rechtlich zulässig sind.
	§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern	(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bei einem Austritt muss die Vermögensauseinandersetzung begleitet werden. Außerdem muss geprüft werden, ob der Verband nach dem Austritt einzelner Mitglieder, seine Zwecke noch erfüllen kann.
	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung	(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier wird insbesondere auf die Genehmigungstatbestände in § 51 DSO verwiesen. Für die Kirchlichen Verbände sollten grundsätzlich die gleichen Genehmigungserfordernisse gelten wie für alle anderen kirchlichen Körperschaften, da die Problemlagen vergleichbar sind.
	§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Siehe Anmerkung zu § 19.

		§ 37 Aufsicht	(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kein eigener Genehmigungsstatbestand. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung. Bei einem Gemeinde- und Dekanatsverband ist unter den Verbandsmitgliedern immer auch ein Dekanat. In diesem Fall können Genehmigungen nicht von dem Dekanat als mittlerer Ebene erteilt werden.
		§ 44 Satzung	(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchengemeinden bedürfen in der Regel keiner Satzung, weil die Verfassung der Kirchengemeinde umfassend in der Kirchengemeindeordnung geregelt ist. Etwas anderes gilt für die Gesamtkirchengemeinden. Hier muss zumindest geregelt werden, welche Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde angehören und ob es Ortskirchenvertretungen gibt.
24	Regionalverwaltungsgesetz	§ 27 Freiwillige Aufgaben	(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. <u>Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 27 Absatz 2 Satz 2. Von einer Genehmigungspflicht kann abgesehen werden, weil die Regionalverwaltungen selbst über die notwendige Fachkompetenz zur Prüfung der steuerlichen Konsequenzen verfügen.
		§ 40 Gemeindeverbände	(2) Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Gemeindeverband und dem Regionalverwaltungsverband. Die Verbandsvertretungen beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 40. Die Übergangsbestimmung ist überholt.
		§ 41 Dekanate	(2) Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Dekanat und dem Regionalverwaltungsverband. Die Dekanatssynode und die Verbandsvertretung beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 41. Die Übergangsbestimmung ist überholt.
29	Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main	§ 19	Die von den Mitgliedern der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel gezahlten Kirchensteuern werden bis zur Höhe des aufsichtlich genehmigten Bedarfs in vierteljährlichen Raten über den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main an die Kasse der Personalkirchengemeinde überwiesen.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 19. Es wird noch geprüft, ob das Gesetz in Gänze aufgehoben werden kann.
100	Lebensordnung	3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes	Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst sowie der Genehmigung der Kirchenleitung. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts. Siehe auch § 7 Absatz 1 Satz 2 KGO. Eine Beratung auf Ebene des Dekanats oder der Propstei oder ggf. des Zentrum Verkündigung als Fachstelle und dann eine Kenntnisnahme durch das Dekanat sind ausreichend.
120	Rechtsverordnung für die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen in der EKHN (MmBVO)	§ 5 Mitarbeitende in der Seelsorge	(2) Die Mitarbeitenden unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht im Sinne der §§ 3 und 4 des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Sie haben über alles, was ihnen bei Ausübung ihres Dienstes seelsorglich anvertraut wird, Stillschweigen zu wahren. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses.
		§ 8 Ehrenamtlich Tätige	(1) (...) Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses.
123	Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der EKHN	§ 3	(2) Pfarrer und Mitarbeiter in einem Dekanat (bzw. in mehreren Dekanaten einer Region oder Stadt) bilden ein Team und kommen regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen. Einzelheiten regelt die Dienststanweisung, <u>die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts.

132	Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der EKHN	I. Der personale Seelsorgebereich 6.	Für die Beteiligung der zu den personalen Seelsorgebereichen der Militärseelsorge gehörigen Gemeindeglieder an der Kirchenvorstandswahl sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung dieser Gemeindeglieder in den örtlichen Kirchenvorständen ist wie folgt zu verfahren: d) Innerhalb der nach § 9 KGWO zu wählenden Zahl von Kirchenvorstandsmitgliedern sind aus einem personalen Seelsorgebezirk bis zu 500 Gemeindeglieder 2, bis zu 1000 Gemeindeglieder 3 und über 1000 Gemeindeglieder 4 Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen. Erscheint unter diesen Umständen nach den örtlichen Gegebenheiten die in § 9 KGWO festgelegte Gesamtzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern zu niedrig, kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenleitung (§ 9 Abs. 2 KGWO) eine entsprechende Erhöhung beschließen.	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Abschnitts. Der Passus mit Regelungen für die Kirchenvorstandswahlen findet keine Anwendung mehr.
161	Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	§ 2 Befreiung von Pflichtstunden	(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Ohne die Befugnisse der Kirchlichen Schulämter würde die Dienstpflicht zur Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht an Schulen nicht sichergestellt werden können.
200	Diakoniegesetz	§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde	f) Durchführung der vom Diakonischen Werk mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bei Haussammlungen sind Artikel 19 Absatz 2 des Staatskirchenvertrages Hessen und Artikel 24 Absatz 2 des Staatskirchenvertrages Rheinland-Pfalz zu beachten. Daher ist die Anzeige und Genehmigung sinnvoll.
		§ 14 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und Diakonisches Werk	(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.	<b>Empfehlung:</b> Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen Satzungsänderungen zukünftig der Kirchenleitung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Zustimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.
271	Kita-Verordnung			<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung der Genehmigungsvorbehalte und der Dauer der einzelnen Genehmigungsverfahren. Die KiTaVO wird gerade in Gänze überprüft. Dabei werden auch die Genehmigungstatbestände noch einmal gesondert in den Blick genommen.
		§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften	(3) Es sollen mindestens sechs Kindertagesstätten oder mehrere Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 18 Gruppen gemeindeübergreifend zusammengefasst werden. Eine gemeindeübergreifende Trägerschaft bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (7) Beim gemeindeübergreifenden Träger werden die zur Wahrnehmung der Geschäftsführung erforderlichen Stellen angesiedelt, die Geschäftsführungs- und Sachbearbeitungsanteile umfassen. Diese sind genehmigungspflichtig.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.



	§ 6 Aufgaben der Gesamtkirche	(4) Der Fachbereich Kindertagesstätten ist zuständig für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Betriebsverträgen mit Kommunen, die Genehmigung von Sollstellenplänen sowie weiterem Personal, die Genehmigung von Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaften und das Controlling für den Kindertagesstättenbereich. Für Einrichtungen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main übernimmt diese Aufgabe der dortige Fachbereich. (5) Die Verantwortung und Aufsicht sowie die kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsentwicklungssystems der EKHN obliegen dem Fachbereich Kindertagesstätten. Die Einführung eines von dem kircheneigenen Qualitätsentwicklungssystem (Qualitätsfacetten) abweichenden Qualitätsentwicklungsprogramms und Zertifizierungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagesstätten. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt die Kindertagesstätten beim Erwerb des BETA-Gütesiegels. Für Einrichtungen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main übernimmt diese Aufgabe der dortige Fachbereich.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 8 Kirchliche Finanzierung von evangelischen Kindertagesstätten	(3) Die Veränderung der ursprünglichen Altersstruktur von bestehenden Gruppen bedarf der vorausgehenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Die Erweiterung von Kindertagesstätten um zusätzliche Gruppen und die Umwandlung von Gruppen bedürfen der vorausgehenden Genehmigung. Die Finanzierung hieraus entstehender zusätzlicher Kosten mit kirchlichen Mittel ist nicht möglich.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 10 Aufsichtsmaßnahmen	(5) Führen Verhandlungen mit Kommunen nicht zu entsprechend angepassten Verträgen im Sinne des § 33 oder ist die Beendigung der Trägerschaft bzw. die Schließung der Kindertagesstätte nach Absatz 2 angezeigt, kann die Kirchenleitung die kirchenaufsichtliche Genehmigung zum Betrieb der Kindertagesstätte widerrufen oder Haushaltsauflagen anordnen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 13 Leitung	(4) Die Aufteilung der Leitungsfunktion auf zwei Mitarbeitende ist möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung. Mit dem Antrag ist ein Leitungskonzept vorzulegen. Die Funktion einer ständig bestellten Stellvertretung ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Ausnahmen sind Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen oder zwei Standorten. Die Regelungen des § 22 Absatz 4 sind zu beachten.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 14 Stellvertretende Leitung	(5) Abweichungen von diesen Regelungen sind genehmigungspflichtig.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 17 Praktikantinnen und Praktikanten	(4) Die Errichtung von Stellen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist in Hessen genehmigungspflichtig.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 18 Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaft	Voraussetzung für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsfunktion ist in der Regel ein Studium der Pädagogik, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Errichtung der Stellen ist genehmigungspflichtig. Die Besetzung der Stellen soll durch den Träger im Benehmen mit dem Fachbereich Kindertagesstätten erfolgen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung, einer gerechten Verteilung innerhalb der Einrichtungen der GÜT sowie der Sicherstellung vergleichbarer Standards.

		<p>§ 20 Stellenbemessung des pädagogischen Personals in Hessen</p>	<p>(5) In Kindertagesstätten mit Aufnahmebegrenzungen aufgrund gebäudlicher Bedingungen können hinsichtlich der Personalbemessung Einzelfallentscheidungen auf betriebsvertraglicher Grundlage genehmigt werden.</p> <p>(9) Abweichungen zu den grundsätzlichen Standards der Personalbedarfsberechnung sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Einrichtungen, für Einrichtungen mit besonderen Angeboten und für Einrichtungen mit einschränkenden Standortbedingungen oder besonderem Sozialraumbedarf. Zusätzlicher Personalbedarf kann auf Basis eines begründeten Antrags genehmigt werden.</p> <p>(11) Besteht die begründete Annahme, dass zeitliche Betreuungsangebote über dem tatsächlichen Betreuungsbedarf liegen, kann durch die genehmigende Stelle auf die im Sollstellenantrag ausgewiesenen Personalstunden ein Abschlag vorgenommen werden. Weist der Träger durch entsprechende Dokumentation nach, dass der Abschlag unbegründet ist, wird dieser wieder aufgehoben.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.</p>
		<p>§ 26 Sollstellenplan</p>	<p>(1) Für jede Kindertagesstätte in Hessen ist vom Träger zwischen dem 1. März und dem 1. Juni eines jeden Jahres ein genehmigungsfähiger Sollstellenplan beim Fachbereich Kindertagesstätten einzureichen, der die besetzungsfähigen Personalstunden für das kommende Kindergartenjahr ausweist. Es ist die geplante Belegung des neuen Kindergartenjahres anzugeben. Für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erfolgt die Festlegung der Sollstellen über den Haushaltsplan.</p> <p>(3) Voraussetzungen für die Genehmigung eines Sollstellenplans in Hessen sind die Vorlage eines Trägerbeschlusses, ein vom Träger unterschriebenes Antragsformular, die Mitteilung der tatsächlichen Belegungsdaten zum Stichtag 1. März des aktuellen Kalenderjahres, und geplante Belegungsdaten auf Basis der abgeschlossen Betreuungsverträge bzw. Anmeldungen zum Stichtag 1. März des folgenden Kalenderjahrs.</p> <p>(4) Weitere Voraussetzung der Genehmigung von Erweiterungsmaßnahmen und konzeptionellen Veränderungen ist die Dokumentation der Sicherstellung der Finanzierung inklusive einer schriftlichen Bestätigung der Beteiligung der Kommune, sowie der Nachweis der Beteiligung der Fachberatung. In Ausnahmefällen kann durch den Fachbereich Kindertagesstätten eine zusätzliche Begründung des Trägers angefordert werden.</p> <p>(6) Entstehen in Kindertagesstätten in Hessen unterjährige Belegungsschwankungen, durch die der rechnerische Personalbedarf um mehr als 10 Prozent vom bisher genehmigten Sollstellenplan abweicht, so ist der Träger verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Neuberechnung und Genehmigung des Sollstellenplans zu stellen. § 9 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.</p>

		§ 33 Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen in Hessen	(17) Die vorgenannten Festlegungen von Betriebskosten und Finanzierung sind in die Betriebsverträge aufzunehmen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Betriebskosten- und Finanzierungsstruktur bedürfen einer gesonderten kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
300	Ordnung des Laubach-Kollegs	§ 7 Größe	(1) Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einschließlich der Studierenden wird auf 250 (Messzahl) festgesetzt. Wenn die Messzahl um mehr als zehn Prozent überschritten werden soll, bedarf dies der Genehmigung der Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Regelungen für das Laubach-Kolleg werden im Rahmen der Arbeit des Schulwerks zu Gunsten von Regelungen für alle vier Schulen aufgehoben werden. Sie sind derzeit noch erforderlich.
		§ 11 Stellvertretung und besondere Aufgaben	(1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Leitungsteam einen Teil seiner dienstlichen Aufgaben in Form eines Geschäftsverteilungsplans übertragen. Die Gesamtkonferenz ist hierüber zu informieren. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann die Übertragung widerrufen.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Regelungen für das Laubach-Kolleg werden im Rahmen der Arbeit des Schulwerks zu Gunsten von Regelungen für alle vier Schulen aufgehoben werden. Sie sind derzeit noch erforderlich.
301	Verwaltungsverordnung über Gestaltung des Laubach-Kollegs	§ 2 Lehrangebot	(4) Entsprechend den personellen und materiellen Möglichkeiten können mit besonderer Genehmigung der Kirchenverwaltung Änderungen im Leistungsangebot vorgenommen werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Leistungskurse mindestens drei Jahre hindurch angeboten werden können.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Regelungen für das Laubach-Kolleg werden im Rahmen der Arbeit des Schulwerks zu Gunsten von Regelungen für alle vier Schulen aufgehoben werden. Sie sind derzeit noch erforderlich.
320	Ordnung der ev. Wohnheime für Studierende	§ 3	(...) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erstellt <u>und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts.
		§ 5	(...) Die Einzelheiten werden in der Hausordnung der Wohnheime festgelegt, <u>die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts.
341	Satzung Erwachsenenbildungswerk im Propsteibereich Rheinhessen	§ 5 Die Mitgliederversammlung	(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufgaben, die ihr die Satzung zuweist sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Bildungswerks. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 4. die Änderung der Satzung, 6. die Auflösung des Bildungswerks. Die Beschlüsse zu 4. und 6. bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Es handelt sich hierbei um eine gesamtkirchliche Einrichtung der EKHN gemäß Artikel 50 der Kirchenordnung. Über die Organisationsstruktur sollte weiterhin die Kirchenleitung entscheiden.
360	Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Posaunenwerks	Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Posaunenwerks beschließt die Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Es handelt sich hierbei um eine gesamtkirchliche Einrichtung der EKHN gemäß Artikel 50 der Kirchenordnung. Über die Organisationsstruktur sollte weiterhin die Kirchenleitung entscheiden.
400	Pfarrstellengesetz (PfStG)	§ 4	(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.  (3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Dekanatssollstellenpläne sollten auch weiterhin von der Kirchenverwaltung genehmigt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in Anstellungsträgerschaft der Gesamtkirche. Die Personalkosten werden im Haushalt der Gesamtkirche dargestellt. Der Genehmigungsvorbehalt ist die Grundlage für die finanzielle und personelle Planung des Pfarrdienstes, die von der Gesamtkirche verantwortet wird.

402	Pfarrstellenverordnung	§ 4 Stellenplanung im Dekanat	(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu § 4.
414	Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung	§ 5 Teildienstordnung	(2) Die Teildienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Teildienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen und des Dekanatssynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes erlassen (§ 7a Abs. 5 Pfarrergesetz).	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Verordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden.
416	Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst	§ 4 Die Aufnahmeprüfung	(2) Während des Studiums schreibt der Anwärter drei Seminararbeiten, davon eine Arbeit aus dem Bereich der biblisch-theologischen Fächer und eine Arbeit aus dem Bereich der Systematischen Theologie. Die Themen für die Seminararbeiten werden von dem Anwärter ausgewählt und dem zuständigen Referatsleiter zur Genehmigung eingereicht. Für die Anfertigung einer Arbeit wird eine Zeit von 4 Wochen festgelegt; auf Antrag kann die Zeit um 2 Wochen verlängert werden. Die Arbeiten werden von zwei Dozenten beurteilt; davon muss ein Dozent Mitglied des Prüfungsamtes der EKHN sein.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Verordnung findet keine Anwendung mehr und wird bei Gelegenheit überarbeitet oder aufgehoben.
422	Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlO)	§ 12 Urlaubserteilung	Sonstiger Urlaub gemäß den §§ 13 bis 18 wird von der oder dem Dienstvorgesetzten erteilt und bedarf in den besonders geregelten Fällen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann. Die Genehmigung erfolgt dann durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten.
		§ 14 Genesungsurlaub	(1) Zur Wiederherstellung der Gesundheit oder bei drohender schwerer Gesundheitsgefährdung kann Urlaub erteilt werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit des Urlaubs beizufügen. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Diese kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann.
		§ 16 Sonderurlaub im dienstlichen Interessen	(3) Die Gewährung von Sonderurlaub im dienstlichen Interesse bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann.
		§ 17 Sonderurlaub aus persönlichen Gründen	(2) Aus dringenden persönlichen Gründen kann längerfristiger Sonderurlaub ohne Besoldung erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Vertretung geregelt ist. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann.

505	Präventionsgesetz	§ 9 Präventionsmaßnahmen	(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der Kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Aufgrund der Bedeutung des Kinderschutzes ist die Regelung unbedingt beizubehalten.
568	Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone in der EKHN	§ 4	(2) Soll der Pfarrdiakon in Ausübung seines Dienstes das Recht zum Talartragen bekommen, bedarf dies der besonderen Genehmigung der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung).	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 4 Absatz 2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es in der EKHN keine Pfarrdiakoninnen und -diakone. Die Verordnung soll aber nicht aufgehoben werden, da sie bei starken Vakanz im Pfarrdienst wieder reaktiviert werden könnte. Die Verordnung wird bei einer Überarbeitung geschlechtergerecht gefasst.
570	Gemeindepädagogengesetz	§ 4 Befähigung und Anstellung	(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. (2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben. (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. <u>Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.</u> Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 4 Absatz 3 Satz 2; im Übrigen gesonderte Überprüfung des Gesetzes. Das Gemeindepädagogengesetz wird in Gänze überprüft. Dabei sollen auch die Genehmigungsvorbehalte noch einmal in den Blick genommen werden.  Um die Vergleichbarkeit und Qualität in dem unübersichtlichen Feld sicherzustellen, soll der Genehmigungsvorbehalt bestehen bleiben. Die Ausnahmeregelung wurde geschaffen, um individuell für Bewerbende, die eben keinen Abschluss einer anerkannten Ausbildungsstätte haben, nach einer erfolglosen zweiten Ausschreibung die Möglichkeit einer Anstellung zu schaffen. Hier werden die individuellen Qualifikationen mit dem Stellenprofil abgeglichen und ggf. Fortbildungen angeordnet oder die Stellenbeschreibung angepasst. Für Bewerbende, die eine Urkunde als Gemeindepädagoge/-pädagogin besitzen, gilt diese Regelung nicht.
574	GemeindepädagogenVO	§ 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans	(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Verordnung wird in Gänze überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden auch die Genehmigungsprozesse evaluiert. Dabei soll geprüft werden, wie die Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden können.
		§ 3 Religionsunterricht	(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. <u>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.</u>	<b>Empfehlung:</b> Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatsynodalvorstand.

605	Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens an Pfarrer	§ 5	Für die Unterhaltung und Verbesserung der übernommenen Grundstücke einschließlich vorhandener Obstbäume gelten die allgemeinen Pachtvorschriften für den kirchlichen Grundbesitz. Nur nach längerer Vakanz der Pfarrstelle können die Unterhaltungskosten vom Pfarreivermögen bestritten werden. Hierzu ist kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 5.
		§ 6	Über die Nutzung des Pfarreivermögens mit Ausnahme des Hausgartens ist ein Überlassungsvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen und zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Kirchengemeindevertretung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – zur Genehmigung vorzulegen. Die Urschrift erhält die Kirchengemeinde, von den zwei weiteren Ausfertigungen je ein Exemplar die kirchliche Aufsichtsbehörde (Kirchenleitung – Kirchenverwaltung –) und der Pfarrer.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 6.
691	Satzung der Versorgungsstiftung der EKHN	§ 8 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung schützt vor nachteiligen Auswirkungen bei Grundstücksgeschäften. Wegfall könnte zu erheblichen rechtlichen wie wirtschaftlichen Nachteilen führen.
730	Reisekostenverordnung	§ 6 Kircheneigene Kraftfahrzeuge	(3) Ein kircheneigenes Kraftfahrzeug darf einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zum dauerhaften Dienstgebrauch nur zugewiesen werden, wenn dies wirtschaftlich geboten ist und eine schriftliche Überlassungsvereinbarung getroffen wurde. Die Dauerdispositionsbefugnis und die Überlassungsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Satz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Diakoniestationen. (4) Werden kircheneigene Kraftfahrzeuge mit Genehmigung des Halters für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle oder für Privatfahrten benutzt, so ist dafür eine Entschädigung in Höhe des Kilometersatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zu entrichten.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die dauerhafte Überlassung eines Dienstwagens muss genehmigt werden, da dies mit hohen Kosten verbunden sein kann. Außerdem sind dienst- oder arbeitsrechtliche Vorgaben zu beachten.
771	Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der EKHN	§ 10	Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände können einen pauschalierten Auslagenersatz oder ein Sitzungsgeld nur aufgrund einer Satzung zahlen. Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hierbei sind steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
800	Kirchliche Haushaltsordnung	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Es wird geprüft, ob Gesamtkirchengemeinden in jedem Fall die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen kann. Darüber hinaus sollte es keine Haushaltsgemeinschaften mehr geben.
		§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften	(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. <u>Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 56 Absatz 3 Satz 2. Abweichungen sollte es hier nicht geben.

		§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung schützt vor wirtschaftlichen Schäden und vermeidet Begrenzungen der Handlungsfähigkeit und die Zweckentfremdung von Mitteln.
801	Grundstücksverordnung	§ 3 Pfarreivermögen	(2) Wird die Zweckbestimmung eines Grundstücks des Pfarreivermögens aufgehoben, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluss herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarreivermögens zu beschließen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Entschädigung des Pfarreivermögens erfolgt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Sicherung des Pfarreivermögens.
		§ 5 Widmung	(4) Die Entwidmung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor Verlusten der Rechte einer "res sacrae". Siehe auch § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7a KGO.
		§ 9 Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung, Ausstattung von nicht-rechtsfähigen Stiftungen	(2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung vorzusehen oder bestimmt ist, dass 1. der Stiftungszweck die Förderung kirchlicher Aufgaben ist, 2. das Stiftungsvermögen durch die Gesamtkirche angelegt werden soll und 3. das Stiftungsvermögen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in seinem Wert erhalten wird. (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Absatz 3 enthält kein eigenes Genehmigungserfordernis. Die Pflicht zur Anlage kirchlichen Vermögens bei der Gesamtkirchenkasse - und dazu gehört auch das Vermögen kirchlicher nicht rechtsfähiger Stiftungen - ergibt sich aus § 58 Nr. 6 KHO.
		§ 14 Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse von Grundstücken	(2) Die Annahme eines Grundstücks aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. (3) Soweit der Zuwendungszweck und Auflagen dies zulassen, sind Grundstücke aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis veräußerbar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Verwaltung kirchlicher Grundstücke erst nach Ablauf von drei Jahren nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Annahme.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Dies entspricht den Genehmigungserfordernissen nach KHO und DSO, da Grundstücksschenkungen immer mit der Übernahme der Lasten verbunden sind.
801c	EBBVO	§ 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)	(6) Für Maßnahmen an Gebäuden ohne kirchliche Funktion (Vermietungsobjekte und sonstige Objekte) steht ausschließlich der aus deren Erträgen zugeführte Anteil an der Substanzerhaltungsrücklage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung der Zweckbestimmung kirchlicher Mittel und der Sicherung der Erhaltung kirchlicher Funktionsgebäude. Bei Streichung bestünde das Risiko, dass Zuweisungsmittel in den Unterhalt sonstiger Gebäude investiert werden und bei Funktionsgebäuden ein höherer Zuweisungsbedarf entstünde.
		§ 8 Grundsätze für die Bilanzierung (zu § 62 KHO)	(2) Eine weitere Untergliederung der Posten der Jahresabschlussbestandteile bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung der Vergleichbarkeit und Kontinuität. Wegfall könnte zu Schwächung der Aussagekraft, aber auch zu Auseinandersetzungen zwischen Regionalverwaltung und Kirchengemeinde führen.

801d	Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen	§ 3 Ausnahmeregelungen	Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Kassensicherheit sowie ordnungsgemäßer Strukturen und Abläufe der Finanzbuchhaltung. Gleichzeitig wird durch die Vorschrift Flexibilität gesichert.
801e	Rechtsverordnung über die Erhaltung, Erfassung und Pflege des beweglichen Kunstgutes in der EKHN	§ 3 Erhaltung und Pflege	(3) Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten dürfen nur von Fachleuten durchgeführt werden; die Arbeiten bedürfen nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die Denkmalschutzgesetze der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Planungs- und Ausführungsfehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen bei Baumaßnahmen. Wegfall könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Genehmigungsaufwand ist sehr hoch, aber angemessen in Hinblick auf den ideellen Wert bzw. Gegenstandswert.
		§ 4 Verlust, Veräußerung, Veränderung	(1) Die Veräußerung oder Veränderung von beweglichem Kunstgut bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung (§ 47 Absatz 2 Nummer 7 Kirchengemeindeordnung).	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Verlust von bedeutenden Vermögensgegenständen. Wegfall könnte zu irreversiblen Verlusten führen.
804	Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS)	§ 1	(2) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im ZPVG festgelegten Aufgaben insbesondere folgende: 8. Verabschiedung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan und sonstiger Anlagen; 9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Rechnungsprüfung; (4) Der <u>Genehmigung der Kirchenleitung</u> unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
		§ 5 Aufsicht der Kirchenleitung	(1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Pfarreivermögensverwaltung. Sie bedient sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. <u>Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid wird der Kirchenleitung vorgelegt und von der Kirchensynode abgenommen.</u>	<b>Empfehlung:</b> Abnahme der Jahresrechnung durch die Kirchenleitung, zusätzlich Bericht an die Kirchensynode.
815	Kirchenbaugesetz	§ 3 Baubedarf	(1) Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen. (4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kein eigener Genehmigungstatbestand. Der Schwellenwert von 10.000 Euro ("kleine Bauunterhaltung") sollte bestehen bleiben.



		§ 4 Genehmigung von Bauvorhaben	(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. (2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden. (3) Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen. (4) Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
		§ 5 Finanzierung	(2) Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung deckt sich mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO
		§ 6 Anlageobjekte	Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung dient.	<b>Empfehlung:</b> Ausweitung der Ausnahmeregelung auf Gebäude, die als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dienen. Abschnitt 2 des Kirchenbaugesetzes regelt Genehmigungserfordernisse bei Bauvorhaben von Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden. Ausgenommen sind bereits jetzt Baumaßnahmen an Gebäuden, die ausschließlich der Vermietung dienen. Die Regelung soll nun auf alle Gebäude ausgeweitet werden, die einem wirtschaftlichen Zweck dienen.
816	Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände	§ 2 Planungsfreigabe	(3) Die Wahl des Architekten kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung auch aufgrund gutachterlicher Vorentwürfe mehrerer Architekten oder in Ausnahmefällen eines Bauwettbewerbs erfolgen. (4) Mit dem Architekten wird unter Verwendung des in der EKHN eingeführten Modells ein Architektenvertrag abgeschlossen, der unabhängig von der Genehmigung des Bauvorhabens der besonderen Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf und dieser in dreifacher Ausfertigung unterschrieben vorzulegen ist. (6) Die Objektüberwachung (Bauüberwachung) soll grundsätzlich dem entwerfenden Architekten übertragen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können im Einvernehmen mit diesem und mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Objektüberwachung sowie andere Architektenleistungen einem anderen Architekten übertragen werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.

	§ 3 Vorplanung und Entwurfsplanung	(2) Die zeitlich anschließende Ausarbeitung der Entwurfsplanung wird vom Kirchenvorstand beschlossen und mit folgenden Unterlagen der Kirchenverwaltung zur Genehmigung vorgelegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung deckt sich mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO
	§ 4 Endgültige Planung	(1) Bei Neubauten sowie Umbauten, Modernisierungen und Erweiterungsbauten erteilt die Kirchenverwaltung nach Prüfung und Anerkennung der Entwurfsplanung und der vorgelegten sonstigen Bauunterlagen (§ 16) die Zustimmung zur Ausarbeitung der Genehmigungsplanung, wenn die Finanzierung gesichert und die Bauausführung spätestens innerhalb eines Jahres möglich erscheint.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
	§ 5 Baugenehmigung	(1) Gegenstand der förmlichen Genehmigung ist der Baubeschluss des Kirchenvorstandes. Dessen notwendige Bestandteile bilden - die Genehmigungs- oder Ausführungsplanung, - die Kostenermittlung (Kostenberechnung oder Kostenanschlag) und - der Finanzierungsplan. Mit der Genehmigung können finanzielle und baufachliche Auflagen ausgesprochen werden, die bei der Ausführung zu beachten sind. Bei Neubauvorhaben beschließt der Bauausschuss der Kirchensynode gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchenbaugesetzes vor der förmlichen Genehmigung die Baufreigabe. Die Baufreigabe soll nur dann beschlossen werden, wenn die Einhaltung der Kostenberechnung durch Ausschreibung bestätigt wurde. 6 Im Architektenvertrag wird geregelt, von welchen Gewerken vor Genehmigungserteilung die Ausschreibungsergebnisse vorzulegen sind. (2) Voraussetzung der Genehmigung ist auch, dass der Architektenvertrag abgeschlossen und genehmigt worden ist. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Genehmigung (Absatz 1) wird stets schriftlich durch besonderen Bescheid ausgesprochen. Andere mündliche oder schriftliche Verlautbarungen, die eine Zustimmung zu einem Bauprogramm, einer Bauplanung, einer Kostenermittlung oder einem Finanzierungsplan zum Ausdruck bringen, sind nicht als Erteilung der Baugenehmigung aufzufassen. (4) Unabhängig von der Genehmigung darf die Bauausführung erst in Auftrag gegeben werden, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen oder ihr Eingang während der Bauzeit mit Sicherheit zu erwarten ist.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
	§ 10 Änderung der genehmigten Bauplanung	Vor Beginn der Bauausführung oder während der Bauzeit für erforderlich gehaltene Abweichungen von der genehmigten Bauplanung bedürfen, auch wenn damit keine Kostenerhöhung verbunden ist, der Genehmigung der Kirchenverwaltung, die rechtzeitig und auf jeden Fall vor der Ausführung einzuholen ist. Beizufügen sind eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderungen, eine Erläuterung des Architekten mit Änderungszeichnungen sowie Mitteilung der damit verbundenen Änderung der Kosten. Falls Mehrkosten entstehen, ist ein Deckungsvorschlag zu machen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.

		§ 11 Überschreitung der Kosten	(1) Die beschlossenen und genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen, die in der Kostenermittlung nicht vorgesehen sind, ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung unzulässig. Unvermeidbare Kostenerhöhungen in einzelnen Positionen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
817	Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden	§ 4 Kleine Bauunterhaltung	(3) Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen vor ihrer Ausführung grundsätzlich der Genehmigung der Kirchenverwaltung, wenn sie den Umfang von Kleinreparaturen übersteigen. Die Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung einer Baubeschreibung, aus der Art und Umfang der geplanten Maßnahme ersichtlich sind, zu beantragen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO. Es ist aber eine Novellierung der Rechtsverordnung geplant.
		§ 5 Große Bauunterhaltung	(6) Beschlüsse der kirchlichen Körperschaft zu Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bedürfen nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung der Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO. Es ist aber eine Novellierung der Rechtsverordnung geplant.
		§ 6 Wertverbessernde Maßnahmen	(5) Wertverbessernde Maßnahmen bedürfen immer der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Übersteigt eine Maßnahme den Betrag von 5.000 €, hat die Kirchenverwaltung vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bauausschuss der Kirchensynode herzustellen.	<b>Empfehlung:</b> Angleichung des Wertes 5.000 € im Rahmen der Novellierung der Rechtsverordnung. Die Bestimmung bezieht sich spezifisch auf „wertbestimmende Maßnahmen“ und nicht generell auf Bauunterhaltungsmaßnahmen. Es liegt daher kein rechtlicher Konflikt mit dem Schwellenwert bei Bauunterhaltungsmaßnahmen vor. Allerdings wird eine Angleichung dieses Wertes vorgeschlagen.
818	Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern	§ 3 Ausnahmen	(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte oder selbstständige Ortsteile, so kann abweichend von § 2 Abs. 2 in besonders gelagerten Fällen auch dann in einem abseits gelegenen Gemeindeteil ein Gemeindehaus errichtet werden, wenn die zulässige Versammlungsfläche an zentraler Stelle bereits erreicht ist. (2) Voraussetzung ist insbesondere, dass sich nach örtlichen Verhältnissen nur durch einen selbstständigen Versammlungsraum ein geordnetes Gemeindeleben entwickeln und der Raumbedarf nicht anderweitig befriedigt werden kann. (3) Die Ausnahmegenehmigung kann nur auf begründeten Antrag des Dekanatssynodalvorstandes erteilt werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchenpolitische Steuerung des Gebäudebestandes durch Genehmigungsvorbehalt. Wegfall könnte zu kirchenpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen führen.
		§ 4 Ausnahmegenehmigung	Über Ausnahmen entscheidet der Bauausschuss der Kirchensynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchenpolitische Steuerung des Gebäudebestandes durch Genehmigungsvorbehalt. Wegfall könnte zu kirchenpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen führen.
821	Richtlinien für die Beheizung von Kirchen	I. 5.	Neuinstallation oder wesentliche Änderung der Heizung bedürfen wie alle anderen Baumaßnahmen in einer Kirche immer der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Ein im Kirchenheizungsfach erfahrener Ingenieur ist zuzuziehen, der auch die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen garantiert.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.

		II. 5.	Der planende Ingenieur hat insbesondere Folgendes zu beachten: Der Einbau von öl- und gasbefeuelten Heizungen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Vor dem Einbau einer Elektroheizung sind mit dem zuständigen EVU der notwendige Stromanschluss, dessen Kosten und der Stromtarif zu klären.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
835	Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz	§ 4 Verfahren	(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung. (3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Der Genehmigungsvorbehalt ist wichtiges kirchenpolitisches Steuerungsinstrument. Der Wegfall könnte zu kirchenpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen führen. Die Regelung für die Pfarrhäuser wurde erst 2018 – analog zu dem Genehmigungsvorbehalt der Dekanatssollstellenplänen – von der Synode beschlossen.
		§ 5 Wirkungen	(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
840	Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Zuweisungen und Darlehen zur Reparatur und Beschaffung von Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden	§ 1 Grundsatz	(4) Voraussetzung der Gewährung einer Finanzierungshilfe ist, dass das Vorhaben im Übrigen sachlich und rechtlich genehmigungsfähig ist (§ 47 Absatz 2 Nummer 8 KGO). Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: a) der Beschluss des Kirchenvorstandes oder des zuständigen Organs eines kirchlichen Verbandes in beglaubigter Abschrift einschließlich des Finanzierungsplanes, b) das Gutachten des amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen, bei Denkmalsorgeln zweier Sachverständiger, über die auszuführenden Arbeiten und die Dringlichkeit des Vorhabens sowie über die Bewertung der eingegangenen Angebote einer mindestens beschränkt öffentlichen Ausschreibung; von der Ausschreibung kann nur mit der Zustimmung der Kirchenverwaltung abgesehen werden, wenn besondere Umstände dieses notwendig machen, c) die Vorlage der Angebote und der Beschluss des Kirchenvorstandes, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, d) die Stellungnahme des Baureferats zur Prospektgestaltung bei Um- und Neubauten von Orgeln sowie zur Anschaffung von Glocken.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Es handelt sich hier nicht um einen eigenen Genehmigungstatbestand, vielmehr wird auf § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 KGO verwiesen.

900	Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz	§ 3	(8) Die Höhe der Hundertsätze der Grundsteuermessbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll, werden von dem Kirchenvorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Genehmigung der Bezirksregierung. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau allgemein genehmigen. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	<b>Empfehlung:</b> Zunächst beibehalten. Im Rahmen einer Überprüfung aller drei Kirchensteuerordnungen könnte die Ortskirchensteuer insgesamt abgeschafft werden. Derzeit entsteht kein Verwaltungsaufwand, da keine Ortskirchensteuern erhoben werden.
905	Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen	§ 3	(6) Die Höhe der Zuschlagssätze auf die Grundsteuermessbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll (Absatz 5), werden von dem Kirchenvorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	s.o.
931	Kollektenverwaltungsordnung	§ 4 Buchführung	(4) Die Kirchengemeinde kann für die Einnahme und Weiterleitung der Kollekten, Spenden und die Einnahmen von Sammlungen ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut unterhalten, das den Namen „Kollektenkonto der Evangelischen Kirchengemeinde“ unter Zusatz des Namens der Kirchengemeinde erhält. Weitere Kollektenkonten einschließlich Sparkonten dürfen nur aus wichtigem Grund unterhalten werden. Hierzu bedarf es der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bestehende weitere Konten sind, soweit keine Genehmigung erteilt wird, bis zum 31. Dezember 2021, jedoch nicht vor dem nächst möglichen Kündigungstermin, aufzulösen.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Regelung dient der ordnungsgemäßen Kollektenverwaltung, Verhinderung "schwarzer Konten", ungenehmigter Finanzanlagen und der Aufwandsreduzierung. Eine Übertragung der Genehmigungsbefugnis auf die Regionalverwaltungen wird geprüft. Derzeit will sich die Gesamtkirche noch einen Überblick verschaffen, auch um ggf. Maßgaben für eine Genehmigungspraxis entwickeln zu können. Siehe auch § 33 Absatz 2 Satz 7 DSO.
		§ 7 Aufsicht über Sammlungen	(1) Öffentliche Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenvorstandes.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Regelung dient der Einhaltung des Spenden- und Sammlungsrechts, zzt. in erster Linie der Bekanntmachung der Diakoniesammlungen. Die Vorschrift wird von den Kirchengemeinden nahezu nicht beachtet, wobei aber auch die Zahl der Sammlungen außer den Diakoniesammlungen nicht allzu hoch ist. Streichung der Vorschrift käme in Betracht.

934	Kirchliches Stiftungsgesetz	§ 10 Genehmigungsvorbehalte	(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung: 1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, 2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden, 3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Genehmigungsbefugnisse sind Standard im kirchlichen Stiftungswesen. Sie sind erforderlich und dienen der Einhaltung des Stiftungszwecks sowie der Sicherung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
		§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderungen, Zweckänderungen	Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Genehmigungsbefugnisse sind Standard im kirchlichen Stiftungswesen. Sie sind erforderlich und dienen der Einhaltung des Stiftungszwecks sowie der Sicherung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
		§ 18 Genehmigung und Anzeige	Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Genehmigungsbefugnisse sind Standard im kirchlichen Stiftungswesen. Sie sind erforderlich und dienen der Einhaltung des Stiftungszwecks sowie der Sicherung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
934a	Verwaltungsvorschrift zu den §§ 8, 9, 10 und 13 KStiftG	§ 4 Zu § 10 KStiftG	(1) Die Kirchenverwaltung hat bei der Erteilung einer Genehmigung für Rechtsgeschäfte nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KStiftG maßgeblich zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen in seinem Bestand möglichst ungeschmälert erhalten bleibt. (2) Umschichtungen von Finanzanlagen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, gelten als genehmigt, soweit diese im Rahmen einer vom zuständigen Organ beschlossenen und von der Kirchenverwaltung vorab genehmigten Anlagerichtlinie erfolgen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung ist das Ergebnis einer Vereinbarung mit den operativ tätigen kirchlichen Stiftungen.
935	Kirchenarchivgesetz	§ 4 Rechtsaufsicht	(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerung, Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Diebstahl ist ihr unverzüglich anzuzeigen. § 2 (3) bleibt unberührt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten Regelung dient der Wahrung des "ius archivi".
940	Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung)	§ 17 Versand von Archivgut	(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung von finanziellen und urheberrechtlichen Interessen der EKHN.
		§ 18 Ausleihe von Archivgut	Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch das Zentralarchiv bedarf.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung des "ius archivi" sowie Lizenzinteressen.

950	Kirchenbuchordnung	§ 3 Zuständigkeit	(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient dem Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter.
960	Siegelgesetz	§ 3 Übertragung der Siegelberechtigung	(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
		§ 4 Neuanfertigung und Änderung von Siegeln	(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie kann vor ihrer Entscheidung Änderungen des Entwurfs anregen und darüber eine beschlussmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
961	Siegelordnung	§ 9 Siegelgröße	(3) Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 festgelegten Größen kann die Kirchenverwaltung in Ausnahmefällen genehmigen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
965a	Schriftgutordnung – Anlage IV Aufbewahrungsrichtlinien	2.3 Schriftgut aus der Zeit vor 1948	Schriftgut, das vor dem Jahre 1948 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung des Archivs der Kirchenverwaltung vernichtet werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung des "ius archivi".
970	Meldewesen-Verordnung	§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses	(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten.
		§ 8 Sperrvermerke	(3) Die Ergänzung der Sperrvermerke ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenverwaltung möglich.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Sperrvermerke müssen auch von der Gesamtkirche umgesetzt werden.



## **Vorblatt**

# **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen**

Stand: 15.07.2021

## **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Rahmenbedingungen für die EKHN und ihre Kirchengemeinden werden sich in den nächsten Jahren bis 2030 und darüber hinaus deutlich verändern. Dies ist auch Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung. Die Bevölkerung unterliegt dem demographischen Wandel. Die Mitgliedschaft in einer Kirche ist heute nicht mehr selbstverständlich, sondern entsprechend der Vielfalt von Lebensentwürfen eine Möglichkeit unter vielen.

Entsprechend der Prognose ist bis zum Jahr 2030 mit einem Mitgliederrückgang um ca. 20 % zu rechnen. Die Kirchensteuereinnahmen werden sich voraussichtlich real um ca. 140 Mio. Euro verringern. Die Anzahl der Pfarrstellen wird um ca. 1/3 abnehmen, die Bauunterhaltungslast muss deutlich reduziert werden. Bis 2060 ist mit einem Mitgliederrückgang um weitere 35 % zu rechnen.

Bereits heute haben rund die Hälfte der Gemeinden unter 1.000 Mitglieder. Bereits jetzt ist es so, dass eine für eine 1,0 Pfarrstelle nötige Gemeindegröße vielfach nur durch pfarramtliche Verbindungen erreicht werden kann. Für die Kirchengemeinden bedeutet der Mitgliederrückgang, dass –bleiben die jetzigen Gemeindegrenzen bestehen – im Jahr 2030 über 77 % der Kirchengemeinden weniger als 1.600 – 1.800 Gemeindeglieder haben, die zur Zeit durchschnittlich für eine ganze eigene Pfarrstelle nötig sind. Schon jetzt hat außerdem die Verwaltungsarbeit in Kirchengemeinden, die von haupt- und ehrenamtlich Tätigen geleistet wird, so zugenommen, dass vielerorts eine Grenze der Belastbarkeit erreicht zu sein scheint.

## **B. Lösungsvorschlag**

### **Verstärkte Zusammenarbeit in der Region als strategisches Ziel der Kirchenentwicklung**

Mit dem Prozess ekhn2030 soll eine Kirchenentwicklung ermöglicht werden, die mit den knapper werdenden Ressourcen rechnet und gleichzeitig auf die durch die gesellschaftlichen Entwicklungen entstehenden Herausforderungen mit ihrem kirchlichen Handeln aktiv reagiert.

Die verbindliche Einführung von Nachbarschaftsräumen soll einer Stärkung der Zusammenarbeit und Kooperation aller in den Gemeinden vor Ort Tätigen untereinander und mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft dienen. Es geht um eine Organisation des sozialen Nahraums, die in geistlicher Hinsicht eine Kirche für und mit anderen stärken und ermöglichen soll. Gemeinwesenorientierung, Mitgliederorientierung und Regionalisierung sind strategische Ziele, die der Kommunikation des



Evangeliums dienen. Dabei bleibt das Bild einer vielfältigen Kirche, die nah bei den Menschen ist, die leitende Perspektive. Die je am Gemeinwesen, an den Mitgliedern und Akteuren im sozialen Nahraum orientierte Ausrichtung kirchlichen Handelns ermöglicht Vielfalt kirchlicher Formen und Nähe zu den Menschen gleichermaßen.

Die Kirchengemeinde wird zukünftig noch stärker an der gesamten Gemeinschaft von Christinnen und Christen und aller Menschen vor Ort orientiert sein. Auch dies ist Teil einer Kirchenentwicklung, die die Herausforderungen und ggf. Erwartungen einer heutigen Gesellschaft widerspiegelt.

### **Umgang mit knapper werdenden Ressourcen**

Die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen durch Änderung des Regionalgesetzes stellt darüber hinaus eine Möglichkeit dar, mit den dann verbleibenden Ressourcen, die durch die prognostizierten Veränderungen schnell deutlich knapper werden, kirchliches Leben auch weiterhin aktiv zu gestalten.

Durch die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen wird es möglich, die im Jahr 2030 und darüber hinaus noch vorhandenen Ressourcen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen. Die vorliegende Planung des Nachbarschaftsraums sieht Regelungen vor, die eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden, die Arbeit von Hauptamtlichen in Teams und die Organisation von Verwaltungsarbeit zum Ziel haben. Die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen soll damit eine Grundlage schaffen, um das gemeindliche Leben vor Ort in den wichtigen rechts- und finanzrelevanten Bereichen Gebäude, Personal und Verwaltung organisieren zu können. Die im Jahr 2030 geschaffene Struktur sollte außerdem so nachhaltig sein, dass sie auch dem zu erwartenden weiteren Mitgliederrückgang über 2030 hinaus Stand halten kann.

### **Weiterentwicklung des Regionalgesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die Ergänzung des Regionalgesetzes mit der verbindlichen Verankerung der Nachbarschaftsräume als einer regionalen Organisationsgröße vor. Er knüpft damit an die mit dem Regionalgesetz bereits in Gang gesetzte Entwicklung der Kirchengemeinden an; er knüpft ebenfalls an die in einigen Dekanaten schon bestehende Einrichtung von Nachbarschaftsräumen als Formen der Kooperationen von Gemeinden an. Diese Impulse werden nun von der Kirchenleitung aufgenommen, weil sie als förderlich für die Veränderungsprozesse angesehen werden.

In dem Entwurf wird von einer flächendeckenden Einrichtung von Nachbarschaftsräumen ausgegangen. Dies ist eine Ergänzung der Rahmenvorgabe zur Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Innerhalb dieses Rahmens gibt es nach wie vor die Möglichkeit, die rechtliche Form der Zusammenarbeit zu wählen. Die Kirchenleitung hält diese Veränderung und den damit gesetzten zeitlichen Rahmen angesichts der oben genannten zu erwartenden Bedingungen kirchlichen Handelns im Jahr 2030 für notwendig. Sie sieht in dieser Weiterentwicklung des Regionalgesetzes die Grundlage, um für die Kirchengemeinden eine gute und förderliche Perspektive ihres kirchlichen Handelns zu schaffen.

### **C. Beteiligungen**

AP 1 ekhn2030, Steuerungsgruppe ekhn2030, DSV-Vorsitzende, Dekan\*innen

### **D. Anlage**

Synopse: Änderung des Regionalgesetzes

Referent\*innen: OKRin Dr. Beiner, OKR Lehmann, OKRin Zander

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Regionalgesetzes  
zur Einführung von Nachbarschaftsräumen**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Formen regionaler“ durch das Wort „Regionale“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „regelt“ werden die Wörter „die Nachbarschaftsräume und“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,“
  - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
  - c) In der neuen Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - d) Folgende Nummer wird angefügt:

„9. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum fördern.“
3. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 1a  
Nachbarschaftsräume**

**§ 2b  
Nachbarschaftsraum**

- (1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.
- (2) Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.
- (3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatssebene.
- (4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in der Regel in einem gemeinsamen Gemeindebüro.

**§ 2c**

**Bildung von Nachbarschaftsräumen**

- (1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.
- (2) Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.
- (3) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.
- (4) Der Regionalplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.

**§ 2d**

**Form der Zusammenarbeit  
im Nachbarschaftsraum**

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Artikel 1, Änderung des Regionalgesetzes**

#### **1. Abschnitt 1a § 2b Nachbarschaftsräume**

Die kirchengemeindliche Ebene bildet die Basis im Organisationsaufbau der EKHN. Für die immer kleiner werdenden Kirchengemeinden soll eine neue Struktur entwickelt werden, die es ermöglicht, den gestiegenen Anforderungen gerecht werden und auch in Zukunft in ihrer jeweiligen Situation als Partnerin im Gemeinwesen, in ihrer Kommune oder im Stadtteil mitwirken zu können.

Der Gesetzesentwurf sieht daher die Bildung von Nachbarschaftsräumen vor, in denen Kirchengemeinden Entscheidungen in den Bereichen Personal, Bau und Verwaltung gemeinsam treffen können und verstärkt zusammenarbeiten.

Pfarrstellen, Fachstellen, sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst sollen zukünftig in der Regel den Nachbarschaftsräumen zugeordnet werden. Näheres zur Umsetzung wird im Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bemessung des Pfarrdienstes, Gemeindepädagogisch-diakonischen Dienstes und des Kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgeschlagen werden.

Im Nachbarschaftsraum wird nach Absatz 3 ein gemeinsames Gebäudekonzept entwickelt.

Durch eine gemeinsame Verwaltung sollen personelle Ressourcen gebündelt werden und Aufgaben durch die gemeinsame Erledigung für mehrere Gemeinden effizient verwaltet werden. Dies soll zu einer Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Verwaltungsarbeit beitragen. Die erforderlichen Schritte zur Umsetzung sind durch die Kirchengemeinden als Arbeitgeberin im Einzelfall zu veranlassen und dann unter Beachtung der Regelungen im Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht in die Wege zu leiten.

In großen Nachbarschaftsräumen kann es im Einzelfall neben einem zentralen Verwaltungsbüro eine Dependance geben, um regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies darf eine Optimierung der Gebäudestruktur nicht behindern.

Die Bildung und Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume soll in der Amtsperiode der neugewählten Kirchenvorstände, die zum 1. September 2027 ausläuft, erfolgen.

#### **2. § 2c Bildung von Nachbarschaftsräumen**

Die Bildung von Nachbarschaftsräumen soll auch ausgerichtet an der neuen Pfarrstellenbemessung erfolgen. Die Dekanatssollstellenpläne für die Jahre 2025-2029 werden in den Dekanaten von den Dekanatssynoden bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen sein müssen.

Jede Kirchengemeinde des Dekanats ist einem Nachbarschaftsraum zuzuordnen. Dies umfasst auch die in einem Dekanat bestehenden Personal- und Anstaltsgemeinden. In der Planung der drei Arbeitsbereiche Personal, Gebäude, Kirchengemeinde wurde eine Größenordnung von 3000 – 6000 Gemeindegliedern vorgeschlagen.

Größere Nachbarschaftsräume sollen problemlos möglich sein. Auch eine große Kirchengemeinde kann als Nachbarschaftsraum angesehen werden.

Da die Bildung von Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsbereichen möglich sein soll, sollten die im Arbeitsbereich Personal entwickelten Kriterien maßgeblich sein. Danach wären in einem Nachbarschaftsraum Verkündigungsteams aus mindestens 3.0 Stellen von hauptamtlich im Pfarrdienst, gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst Tätigen zu bilden. Nach den dortigen Kriterien würden EKHN-weit größenordnungsmäßig ca. 250 Verkündigungsteams gebildet werden können. Die exakten Kriterien sowie notwendige Folgeregelungen werden im Rahmen eines Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Bemessung des Pfarrdienstes, gemeindepädagogisch-diakonischen Dienstes und des kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 und zur Änderung weiterer Vorschriften in 2022 in die synodale Debatte eingebracht.

Nach Absatz 2 sollen bei der Bildung der Nachbarschaftsbereiche bereits bestehende Kooperationen und Gesamtkirchengemeinden berücksichtigt werden. Um gemeinwesenorientiert mit anderen Beteiligten vor Ort zusammenarbeiten zu können, sollen sich Nachbarschaftsbereiche an den kommunalen Grenzen orientieren. Diese haben sich als Ausgangspunkt für die Arbeit vieler Partner\*innen erwiesen, sodass eine Orientierung an kommunalen Grenzen das Zusammenspiel mit anderen Partner\*innen im Gemeinwesen erleichtert. Im Rahmen der Dekanatsneuordnung hat die Kirchenleitung im Jahr 2012 ein „Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete“ vorgelegt, das Vorschläge für Anpassungen der Dekanatsgrenzen an die Landkreisgrenzen vorsah.

Das Dekanat stellt nach Absatz 3 einen Regionalplan auf, der alle Nachbarschaftsbereiche des Dekanats enthält. Für die Aufstellung des Regionalplans ist der Dekanatssynodalvorstand zuständig. Er entwickelt den Regionalplan im Benehmen mit den Kirchengemeinden, um die angemessene Beteiligung aller Kirchengemeinden im Dekanat zu gewährleisten. Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu einem Nachbarschaftsraum kann – je nach regionaler Entwicklung der Gemeinden – verändert werden.

Der Regionalplan wird nach Absatz 4 von der Dekanatssynode beschlossen. Der Regionalplan unterliegt im Gegensatz zum Dekanatssollstellenplan und dem Gebäudeentwicklungsplan nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er ist der Kirchenleitung lediglich anzuzeigen.

### **3. § 2d Zusammenarbeit der Kirchengemeinden**

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis zum 31. Dezember 2026 gemeinsam. Da die Amtszeit der gerade neu gewählten Kirchenvorstände am 1. September 2027 endet, soll die Phase der Neuorganisation vor Beginn der Vorbereitungen für die nächste Kirchenvorstandswahl im Frühjahr 2027 abgeschlossen sein. Die drei möglichen Organisationsformen werden gesetzlich festgelegt. Für alle drei möglichen Organisationsformen wird festgelegt, dass das Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand erforderlich ist.

#### **Artikel 2, Inkrafttreten**

Die Gesetzesänderungen sollen im Frühjahr 2022 in Kraft treten, um die organisatorische Grundlage für die neue Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2024-2029 bilden zu können.

## Synopsis

## Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen

Geltendes Recht	Änderungen
<p><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428)</p>	<p><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Formen regionaler Zusammenarbeit</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die pfarramtliche Verbindung,</li> <li>2. die Arbeitsgemeinschaft,</li> <li>3. den Kirchlichen Verband,</li> <li>4. die Gesamtkirchengemeinde.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Regionale Zusammenarbeit</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>die Nachbarschaftsräume und</u> folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die pfarramtliche Verbindung,</li> <li>2. die Arbeitsgemeinschaft,</li> <li>3. den Kirchlichen Verband,</li> <li>4. die Gesamtkirchengemeinde.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,</li> <li>2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen,</li> <li>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatssebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</li> <li>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</li> <li>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</li> <li>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</li> <li>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</li> </ol> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,</li> <li>7. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</li> <li>8. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern,</li> <li>9. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum fördern.</li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1a</b> <b>Nachbarschaftsräume</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2b</b> <b>Nachbarschaftsraum</b></p> <p>(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</p> <p>(2) Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.</p> <p>(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanats Ebene.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in der Regel in einem gemeinsamen Gemeindebüro.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2c</b> <b>Bildung von Nachbarschaftsräumen</b></p> <p>(1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.</p> <p>(2) Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatsynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.</p> <p>(4) Der Regionalplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2d</b> <b>Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</b></p> <p>Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.</p>



## **Vorblatt**

### **Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden**

#### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

Die enormen Herausforderungen, vor denen die EKHN in der Instandhaltung und Sanierung ihrer etwa 4.500 Gebäude bei zugleich knappen finanziellen Ressourcen steht, wurden in der Drucksache Nr. 79/19 ausführlich beschrieben. Daraufhin wurde im Rahmen des Prozesses ekhn2030 das Arbeitspaket 3 gebildet - siehe hierzu Drucksache Nr. 05/20 - mit dem Auftrag, Vorschläge für einen zeitnah umzusetzenden und breit angelegten qualitativen, funktional und nachhaltigen Konzentrationsprozess für alle Gebäudekategorien zu erarbeiten.

Die Einsparvorgaben bedeuten für den Gebäudebereich, dass Maßnahmen in die Wege zu leiten sind, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden deutlich gesenkt, sondern auch die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um € 10 bis 15 Mio. reduziert werden können.

Mit der Drucksache Nr. 48-3/20 wurde ein Zwischenbericht über die angestrebten Maßnahmen vorgelegt, in dem bereits ein Entwurf zukünftiger rechtlicher Rahmenbedingungen beigelegt war. Der Zwischenbericht und die avisierten Rechtsregelungen wurden synodal während der 10. Tagung der 12. Kirchensynode sowie in zahlreichen synodalen Ausschüssen erörtert. Da das vorgeschlagene Verfahren grundsätzlich befürwortet wurde, wurde an dem vorgelegten Entwurf eines Gebäudeplan- und -entwicklungsplangesetz (GBEPG) weitergearbeitet, Anregungen aufgenommen und zu dem nun mit dieser Drucksache vorgelegten Entwurf verändert.

#### **B. Lösungsvorschlag**

##### **1. Verfahren zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses (Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne)**

Wie bereits in der Drucksache Nr. 48-3/20 ausgeführt, wird vorgeschlagen, das Verfahren zu den bereits initiierten Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen auf Ebene der Dekanate (siehe hierzu Drucksachen Nr. 09/18 und 55/18) auf alle kirchlichen Gebäude zu erstrecken.

In den kommenden Jahren sollen daher nicht nur alle Pfarrhäuser analysiert und kategorisiert werden, sondern gemeinsam mit den Gemeinden alle Gebäude mit kirchlichen Funktionen umfassend analysiert und als Ergebnis der Analyse durch die Dekanatsynode in einem Dekanatsbedarfs- und -entwicklungsplan kategorisiert werden. Durch die Gebäudebedarfs- und -ent-

wicklungspläne soll festgestellt werden, welche Gebäude auf Dauer (Kategorie A) sowie bis auf weiteres (Kategorie B) erhalten werden und welche zukünftig nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Jedes Dekanat wird dabei vor der Aufgabe stehen, Baulasten um mindestens 20 Prozent abzubauen zu müssen, damit die vorgenannten Einsparvorgaben erreicht werden können.

Da die Vorbereitungsarbeiten für die Erarbeitung und Zusammenstellung der Kenndaten für die einzelnen Gebäude sehr aufwändig sind, ist vorgesehen, dass diese Aufgaben von der Kirchenverwaltung übernommen werden. Soweit die Gebäudesteckbriefe für alle Gebäude mit den erforderlichen Kenndaten in einem Nachbarschaftsraum vorliegen, sollen in einem oder mehreren Workshops die Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums zusammen kommen, um ihre Vorstellungen für ein zukünftig gemeinsames Gebäudekonzept vor dem Hintergrund der Einsparvorgaben im Nachbarschaftsraum zu erarbeiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse in den Nachbarschaftsräumen ergibt sich schließlich für das gesamte Dekanat ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan, der von der Dekanatsynode zu beschließen ist. Bei Divergenzen über Gebäudekategorisieren wird damit die finale Entscheidung die Dekanatsynode - vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung - treffen.

## **2. Auswirkungen auf die einzelnen Gebäudearten**

### a) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

Für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen werden die geringsten Auswirkungen durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erwartet. Ca. 90 % des Bestandes der Kirchen stehen unter Denkmalsschutz. Sie sind der sichtbarste Ausdruck unseres jahrhundertalten kulturellen Erbes und Identifikationsorte kirchlicher Präsenz vor Ort. Allerdings unterliegen auch Kirchengebäude einer sehr unterschiedlichen Nutzungsintensität und Wirkung, die zur Steuerung der begrenzten Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel eine Kategorisierung und damit im Einzelfall sogar eine Herausnahme aus der Zuweisungsberechtigung gebieten.

### b) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen

Anders stellt sich die Situation bei Gemeindehäusern und profanen Versammlungsflächen dar. Hier besteht mit Abstand der größte Handlungsbedarf. Viele dieser Gebäude stammen aus den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Sie sind heute meist nicht nur zu groß, sondern auch funktional und energetisch in einem kaum zu vertretenden Zustand. Die von 2014 bis 2019 durchgeführte flächendeckende Gebäudeerfassung hat einen fast doppelt so hohen Bestand an Versammlungsflächen gegenüber den Maßstäben der Gemeindehausverordnung ergeben. Mit Blick auf das Jahr 2030 und die abnehmende Zahl der Gemeindeglieder verschärft sich dieses Missverhältnis dramatisch. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung kluge und nachhaltige Lösungen zu finden, die örtlich und regional unterschiedlich sein können, aber gemeinsam das Ziel verfolgen, die Bauunterhaltungslast in diesem Bereich bis zum Jahr 2030 zu halbieren. Die Integration von Versammlungsflächen in Kirchen oder funktionale Anbauten, Umnutzung, Rückbau, Abriss oder der Verkauf eines Gebäudes bzw. Grundstücks und die Errichtung eines funktionalen und nachhaltigen, kleineren Neubaus können zielführende Lösungen sein. Auch die verbindliche gemeinsame Nutzung von Versammlungsflächen im sozialen Nahbereich, mit Kommunen, ökumenischen oder zivilgesellschaftlichen Partner\*innen und die damit verbundene Verteilung der Kosten auf mehrere Schultern kann ein Baustein in einem integrierten Gebäudeentwicklungskonzept sein.

Diese Lösungsansätze können aber nur für jeden Einzelfall anhand der örtlichen Verhältnisse entwickelt werden. Entsprechend wird für die Konzentration der Versammlungsflächen vorgeschlagen, den Dekanaten ein Kontingent an Versammlungsfläche vorzugeben, das auf Dekanatssebene in den Nachbarschaftsräumen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse verteilt



werden soll. Das Kontingent soll sich nach einer Bemessungszahl von 4 qm pro 100 Mitglieder richten. Dieser Wert entspricht dem Durchschnittswert, der bereits in der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern von 1981 als angemessener Wert für profane Versammlungsflächen festgelegt wurde.

c) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

Mit dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz ist bereits die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, dass die Kategorisierung der Pfarrhäuser sich nach dem übergeordneten Ziel richtet, dass die Pfarrhäuser zukünftig unmittelbar den nach Pfarrstellenbemessung zu erhaltenden Pfarrstellen - sozusagen als integrales Stellenbestandsmerkmal - zugeordnet sind.

Aufgrund der Kenntnis der lokalen Verhältnisse sind die Dekanate in der Lage, zu beurteilen, wo zur Erreichung einer besseren Stellenbesetzbarkeit, zur Verwirklichung besonderer pfarramtlicher Konzepte (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Kooperation etc.) oder zur Entlastung von Kirchengemeinden Pfarrstellen mit oder nicht mit einer Dienstwohnungen verbunden sein sollen.

Grundsätzlich gilt, dass für eine 1,0 Pfarrstelle auch weiterhin eine Dienstwohnung vorzuhalten ist. Im Ausnahmefall können auch Pfarrhäuser für 0,5 Pfarrstellen vorgehalten werden, wenn zu befürchten ist, dass die 0,5 Stelle ohne die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung nicht besetzt werden kann.

Durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne wird nicht in bestehende Dienstwohnungsverhältnisse eingegriffen, auch wenn die Pfarrstelle zukünftig wegfällt. Für die Zeit des Dienstauftrages der Dienstwohnungsinhaber\*innen wird das Pfarrhaus nach Kategorie B und nach Beendigung des Dienstauftrages automatisch als ein Pfarrhaus der Kategorie C klassifiziert.

Nach der zu erwartenden Pfarrpersonalentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Wege mittel- und langfristig 250 bis 300 Pfarrhäuser aus der Bauunterhaltung herausgenommen werden können.

d) Verwaltungsflächen

In eine integrierte Gesamtbetrachtung der Immobilien müssen auch Räume und Flächen für die Verwaltung einbezogen werden. Einerseits, weil Gemeindebüros funktional nicht in Pfarrhäusern angesiedelt sein sollten und andererseits, weil diese Flächen durch Gemeindekooperationen im Zuge des Regionalgesetzes verstärkt an Bedeutung gewinnen und nachgefragt werden. Dabei muss versucht werden, gemeinsame Gemeindebüros mit einer Mindestgröße an Personalstellen und kooperierenden Gemeinden an langfristig festgelegten Orten zu errichten.

Die Option, neben einem gemeinsamen Gemeindebüro zusätzlich Arbeitsplätze disloziert in kooperierenden Gemeinden unterzubringen, ist in der Regel unwirtschaftlich und auf lange Sicht nicht finanzierbar. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Gemeindebüros in Gebäuden untergebracht sind, die perspektivisch aus der Zuweisung fallen sollen. In großen Nachbarschaftsräumen kann es jedoch im Einzelfall neben einem zentralen Verwaltungsbüro eine Dependance geben, um regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies darf eine Optimierung der Gebäudestruktur nicht behindern.

Gerade in Kooperationsräumen und Bereichen mit pfarramtlichen Verbindungen sollte daher eine gemeinsame Unterbringung der Gemeindebüros in räumlicher Verbindung zu den Amtszimmern angestrebt werden. Dabei bietet sich oft eine Umnutzung von Versammlungsflächen in Gemeindehäusern an. Diese Lösung sollte auch in Kirchengemeinden verfolgt werden, die

zukünftig kein Pfarrhaus mehr haben. In Kirchengemeinden, die langfristig mit voller Pfarrstelle und einem gesetztem Pfarrhaus ausgestattet sind, sollte die räumliche Zuordnung von Gemeindebüro und Amtszimmer im Pfarrhaus unter Berücksichtigung der barrierefreien Erschließung und der notwendigen baulichen Qualitäten als eine Option möglich bleiben.

e) Kindergärten und Kindertagesstätten

Die etwa 390 Gebäude für Kindertagesstätten werden aufgrund ihrer besonderen Funktionalität im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung im Einzelnen nicht betrachtet.

Kindertagesstätten sind Orte religiöser Sozialisation. Aber Kindertagesbetreuung ist zugleich Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dass die EKHN diesem Arbeitsbereich eine hohe Bedeutung beimisst, wird deutlich durch die derzeit jährlich etwa € 50 Mio., die in dieses Arbeitsfeld fließen. Die Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel sind hierin noch gar nicht eingerechnet. Diese betragen ca. 2 Millionen Euro jährlich.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Einsparungen und der Fokussierung begrenzter Bauunterhaltungsmittel können mittel- und langfristig keine kirchlichen Bauunterhaltungsmittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr sollte die Verantwortung für die Gebäude, wie das heute bereits vielfach der Fall ist, an die Kommunen übergeben werden.

Mit dem Fachbereich Kindertagesstätten des Zentrum Bildung ist das hier vorgeschlagene Ziel entwickelt worden, die Baulasten für Kindergärten und Kindertagesstätten durch entsprechende Vereinbarungen an die Kommunen bis Ende 2027 zu übertragen. Hierbei sind mehrere Wege denkbar: Das bestehende Kindergartengebäude kann im Wege des Erbbaurechts auf die Kommune übertragen werden; die Kommunen können sich aber auch verpflichten, für die Baumaßnahmen bei Bedarf oder durch laufende regelmäßige Zahlungen aufzukommen. Es ist auch vorstellbar, dass ein privater Investor das Kindergartengebäude übernimmt und die Kommune sich verpflichtet, für die Kosten der Anmietung aufzukommen.

### **3) Gebäudezuweisung**

Das bestehende System der Gebäudezuweisung soll durch die zukünftigen Festlegungen durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne nicht wesentlich verändert werden. Das bewährte Verfahren, dass die Kirchengemeinden für die kleineren Bauunterhaltungsmaßnahmen und für die Bewirtschaftung laufende Gebäudezuweisungen und für große Baumaßnahmen bedarfsgerecht gesamtkirchliche Zuweisungen - jeweils nach Maßgaben des Haushaltgesetzes - erhalten, soll auch weiterhin Bestand haben.

Veränderungen werden in Hinblick auf die Berechnung des Tagesneubauwertes als maßgeblicher Referenzwert für die laufende Bauunterhaltung vorgeschlagen. Bisher wurde der Tagesneubauwert aus dem in der Versicherungswirtschaft üblichen Brandversicherungswert errechnet. Dieser Wert wird fiktiv nach wie vor auf der Basis des Wiederaufbauwertes eines Gebäudes mit dem Basisjahr 1914 in Goldmark berechnet. Durch die Gebäudebewertung infolge der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung liegen nun aber die Wertberechnungen der Gebäude auf der Grundlage der sogenannten Normalherstellungskosten vor. Diese Berechnungen sind zur Ermittlung des Sachwertes einer Immobilie präziser als der überschlägiger ermittelte Brandversicherungswert. Die Heranziehung dieses Wertes ist daher in ihren Auswirkungen gerechter.

Weiterhin sollen die laufenden Zuweisungen nun für alle Gebäude gleichmäßig aus einem Sockelbetrag und einer sich aus dem Tagesneubauwert, d.h. aus der Gebäudegröße ergebenden Wert gebildet werden. Bei den Gemeindehäusern gibt es bisher noch als weitere Berechnungsgröße die Anzahl der Gemeindeglieder. Da zukünftig davon auszugehen ist, dass Gemeindehäuser in Nachbarschaftsräumen von weiteren Kirchengemeinden genutzt werden, soll von dieser Bezugsgröße zukünftig bei den Gebäudezuweisungen für Gemeindehäuser abgesehen werden.

Die Bezugsgröße der Gemeindeglieder soll allerdings in den Fällen als einziges Zuweisungsmerkmal herangezogen werden, in denen die Kirchengemeinde über keine eigenen profanen Versammlungsflächen verfügt und vertraglich verpflichtet ist, für die Mitnutzung von Flächen Dritter sich an den Kosten der Bewirtschaftung und Bauunterhaltung zu beteiligen.

Bei den Pfarrhäusern soll schließlich zu dem alten Zuweisungssystem wieder zurückgekehrt werden. Durch die Kategorisierung der Pfarrhäuser erscheint es nicht sinnvoll, Pfarrhäuser der B-Kategorie die aktuell hohen laufenden Gebäudezuweisungen zu gewähren. Stattdessen sollen die laufenden Gebäudezuweisungen wieder auf die Kosten für kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung reduziert werden und Maßnahmen der großen Bauunterhaltung stärker gesamt-kirchlich unterstützt werden. Im Gegenzug entfällt die Übergangsregelung zur Unterstützung bei großen Bauunterhaltungsmaßnahmen. An dem insgesamt für Pfarrhäuser zur Verfügung stehenden Gesamtbudget ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

#### **4) Strukturfonds**

Der qualitative Konzentrationsprozess soll - wie der Name bereits zum Ausdruck bringt - kein reiner Abbauprozess sein. Durch die erforderliche Selektion der Gebäude sollen am Ende besonders die Gebäude auf Dauer erhalten bleiben, die von ihrer Qualität - in funktionaler, baufachlicher und architektonischer Hinsicht - besonders überzeugen. Zur Ertüchtigung solcher Gebäude sowie aber auch zur Umsetzung der Festlegungen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen z.B im Bereich der Verwaltungsflächen wird es erforderlich sein, neben den laufenden gesamt-kirchlichen Bauunterhaltungs- und Investitionsmitteln weitere finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

Diese sollten unter anderem der bei der Gesamtkirche bestehenden kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden, die in den letzten Jahren gebildet wurde, um den notwendigen Konzentrations- und Transformationsprozess im gemeindlichen Gebäude- und Flächenbestand zu unterstützen. Die Mittel sollen gleichmäßig auf die Dekanate verteilt und den Kirchengemeinden zusätzlich zu den jährlich bereitgestellten Bauunterhaltungsmitteln im Zusammenhang mit konkreten Projekten zugutekommen. Derzeit ist die Rücklage mit etwa € 70 Mio. ausgestattet.

#### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht vor, dass Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, mit Rechtswirksamkeit der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne, keine Zuweisungen mehr erhalten sollen. Kindergärten und -tagesstätten sollen spätestens ab 01.01.2028 keine Bauzuweisungen mehr gewährt werden.

Soweit der vorgeschlagene Zeitplan für die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne realisiert werden wird, bedeutet dies, dass beginnend im Jahr 2024 Einsparungen durch die Umsetzung der Pläne erfolgen. Die wesentlichen Haushaltsentlastungen werden dabei bei den laufenden Zuweisungen für die Gemeindehäuser (-50 %) und den jährlichen Zuweisungen für die große Bauunterhaltung aller Gebäudearten, aber konzentriert bei den Pfarr- und Gemeindehäusern, erwartet (-20 %). Während der Einsparbetrag im Jahr 2024 noch vergleichsweise gering ausfallen dürfte, soll er sich bis zum Jahr 2030 auf ca. 14 Mio. EUR erhöhen. Eine lineare Entwicklung der Einsparbeträge im Zeitraum 2024 bis 2030 ist nicht zu erwarten, eine signifikante Haushaltsentlastung auch in den Jahren vor 2030 muss aus heutiger Sicht durch eine konsequente Umsetzung der Pläne aber sichergestellt werden, auch wenn der Wegfall der laufenden Finanzmittel für Gebäude der Kategorie C erst für das Jahr 2027 vorgesehen ist.

Sofern eine Überprüfung der laufenden Gebäudezuweisungen insbesondere nach Umstellung auf die neuen Gebäudewerte Anpassungsbedarf aufzeigt, um ein strukturell auskömmliches Niveau der laufenden Finanzierung zu gewährleisten, wären Rückwirkungen auf den Einspareffekt im Weiteren zu berücksichtigen. Übergangsweise ist unter Umständen – in Abhängigkeit von der Haushaltslage und der Verwirklichung der gesamten Einsparziele von ekhn2030 - eine Flankierung der in Folge der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung notwendigen Investitionen mit den freiwerdenden Ressourcen und/oder den oben unter B. 4. dargestellten Strukturfonds möglich. Eine Festlegung hierzu erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

Die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sollen mit Unterstützung der vorhandenen personellen Ressourcen in den Baureferaten der Kirchenverwaltung erarbeitet werden. Mit Blick auf den Termin, zu dem die letzten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne beschlossen sein sollen, ist es erforderlich zwei bisher bis 31.12.2024 befristete Projektstellen für die Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplanung um zwei Jahre bis 31.12.2026 zu verlängern.

#### **E. Beteiligungen**

Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane

DSV-Vorsitzendenkonferenz

#### **F. Anlage**

Der Drucksache ist eine zeitliche Übersicht der Termine und Fristen im Zusammenhang mit der Bemessung im Verkündigungsdienst, der Änderung des Regionalgesetzes und des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes beigefügt.

Referent\*innen: OKR Heine, KBDin Margrit Schulz, OKR Markus Keller, OKR Thorsten Hinte

**Kirchengesetz  
zum qualitativen Konzentrationsprozess  
bei kirchlichen Gebäuden**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz  
zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und  
-entwicklungsplänen (GBEPG)**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Ziel**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen oder von diesen angemietet sind.

(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäudebestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäudebestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orte und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.

(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erstellt, die aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude identifiziert werden.

(4) Eine Kooperation mit anderen kirchlichen Körperschaften, Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Räumlichkeiten zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.

(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.

**§ 2**

**Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan**

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 Prozent reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch ein Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser

Gebäude in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche Gebäude gesamtkirchlich nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat insbesondere Informationen zu folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung,
- Mitgliederentwicklung,
- Pfarrstellenbemessung,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können regional und in Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichtigungen wird im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept mit Varianten und Vorstellungen für die weitere Gebäudeentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(5) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(6) Stehen geeignete Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben. Miteigentum soll vermieden werden.

(7) Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Flächen nach ihrer Nutzung getrennt zu erfassen.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung und Unterhaltung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Baulastvolumen aufgegeben werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinschaftliche Nutzung von Gebäuden**

(1) Soweit Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums kirchliche Gebäude bzw. Gebäudeteile oder angemietete Gebäudeflächen zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages gemeinsam nutzen, ist der kirchliche Eigentümer oder Mieter verpflichtet, der anderen Kirchengemeinde die Mitnutzung zu ermöglichen. Im Zweifel ergibt sich aus den Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans, welche Gebäude für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind.

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu erarbeiteten Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.

(3) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Letztverantwortung des kirchlichen Eigentümers des gemeinschaftlich genutzten Gebäudes für die bauliche Unterhaltung, die Wahrnehmung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten sowie für sonstige, im Zusammenhang mit der Immobilie stehenden Pflichten, bestehen.

### **§ 4**

#### **Kirchen und sakrale Versammlungsflächen**

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen. Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie bevorzugt Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort im Nachbarschaftsraum angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität;
4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden;
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

### **§ 5**

#### **Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen**

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchengemeindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zahlreiche kleinere Flächen, z. B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisierungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77), orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisierungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der

Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind insbesondere der Kategorie A zuzuordnen,

- a) wenn sie von besonderer überörtlicher Bedeutung, insbesondere für den Nachbarschaftsraum, sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht.

Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie gegenüber Gemeindehäusern und Gebäuden mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A nachrangig zu erhalten sind und aufgrund der prognostizierten Mitgliederentwicklung davon auszugehen ist, dass gesamt-kirchliche Zuweisungen für die Bauunterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht gewährleistet werden können. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur insoweit, als ein unabweisbarer Bedarf für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit besteht.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden können oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, Eigenmittel für die Unterhaltung des Gebäudes aufzubringen. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität;
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindemitglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden;
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

## **§ 6**

### **Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen**

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamtkirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.

(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z. B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind

diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z. B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.

(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130), zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.

### **§ 7 Flächen für Verwaltung**

(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen in der Regel an einem Standort zusammenzuführen.

(2) Sind Verwaltungsflächen in ein Gebäude integriert, das der Kategorie C zugeordnet wird, entfällt auch für die Fläche, die für die Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.

(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabwiesbaren Bedarf für einen eigenständigen Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

(4) Die zulässige Größe der Verwaltungsfläche ergibt sich aus dem Raumprogramm für kirchgemeindliche Verwaltungen.

### **§ 8 Kindertagesstätten**

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabwiesbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich war, den Betriebsträgervertrag vor dem 31. Dezember 2027 zu kündigen.

### **§ 9 Sonstige Gebäude**

(1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude mit einem Raumumfang von bis zu 50 cbm, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen. Nebengebäude, die einen größeren Raumumfang aufweisen, sind als sonstige Gebäude gemäß Absatz 1 zu erfassen.

### **§ 10 Verfahren**

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist durch den Dekanatssynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und den kirchlichen Körperschaften unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplans, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Rechtswirksamkeit des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplans der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.

(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist

1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim, Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2024,
2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 31. Dezember 2025 und
3. in den Dekanaten Runkel-Weilburg, Grünberg-Kirchberg-Hungen, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach bis zum 31. Dezember 2026

zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Er-



satzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatsynode beschließen.

(6) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist in jedem Dekanat alle zehn Jahre zu überprüfen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen und neu durch die Dekanatsynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatsynode im Einzelfall durch den Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatsynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Zuweisungsverordnung**

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlichen genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kategorisierung der Kirchen nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan sowie die sich aus der Kategorisierung nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ergebenden Folgen für die Bezuschussung sind zu berücksichtigen. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem

Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Mitnutzung von Versammlungsflächen, die im Eigentum Dritter (z. B. Gemeindehäuser anderer Kirchengemeinden, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser etc.) stehen, wird eine Zuweisung für die Beteiligung an Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl gewährt, soweit die Mitnutzung vertraglich geregelt ist und keine Anmietung darstellt. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(5) Sonstige Gebäude und Flächen wie z. B. Verwaltungsgebäude und -flächen werden als zuweisungsberechtigt anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige zuweisungsberechtigte Gebäude und Flächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK 2000 angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt und entspricht den Herstellungskosten eines neu errichteten Gebäudes gleicher Gebäudeart.“

3. § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erstattung der Nettomietausgaben bis in Höhe von maximal 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Synopsis

<b>Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden-Vom...</b>	<b>Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) Vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358)</b>
<p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich, Ziel</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen oder von diesen angemietet sind.</p> <p>(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäudebestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäudebestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orten und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.</p> <p>(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erstellt, die aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude identifiziert werden.</p> <p>(4) Eine Kooperation mit anderen kirchlichen Körperschaften, Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Räumlichkeiten zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.</p> <p>(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.</p>	<p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.</p>

**§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan**

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 Prozent reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch ein Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche Gebäude gesamtkirchlich nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat insbesondere Informationen zu folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung,
- Mitgliederentwicklung,
- Pfarrstellenbemessung,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können regional und in Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichti-

**§ 2 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan**

(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.

(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.

gungen wird im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept mit Varianten und Vorstellungen für die weitere Gebäudeentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(5) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(6) Stehen geeignete Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben. Miteigentum soll vermieden werden.

(7) Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Flächen nach ihrer Nutzung getrennt zu erfassen.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung und Unterhaltung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Bau- lastvolumen aufgegeben werden.

### **§ 3 Gemeinschaftliche Nutzung von Gebäuden**

(1) Soweit Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums kirchliche Gebäude bzw. Gebäudeteile oder angemietete Gebäudeflächen zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages gemeinsam nutzen, ist der kirchliche Eigentümer oder Mieter verpflichtet, der anderen Kirchengemeinde die Mitnutzung zu ermöglichen. Im Zweifel ergibt sich aus den Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans, welche Gebäude für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind.

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu erarbeiteten Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand.

(3) Unberührt von den vorstehenden Regelun-

gen bleibt die Letztverantwortung des kirchlichen Eigentümers des gemeinschaftlich genutzten Gebäudes für die bauliche Unterhaltung, die Wahrnehmung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten sowie für sonstige, im Zusammenhang mit der Immobilie stehenden Pflichten, bestehen.

#### **§ 4 Kirchen und sakrale Versammlungsflächen**

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen. Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie bevorzugt Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort im Nachbarschaftsraum angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barriere-

freiheit, ökologische Qualität;

4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden;

5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

#### **§ 5 Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen**

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchengemeindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zahlreiche kleinere Flächen, z. B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77), orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind insbesondere der Kategorie A zuzuordnen,

- a) wenn sie von besonderer überörtlicher Bedeutung, insbesondere für den Nachbarschaftsraum, sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht.

Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen

Budgets.

(4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie gegenüber Gemeindehäusern und Gebäuden mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A nachrangig zu erhalten sind und aufgrund der prognostizierten Mitgliederentwicklung davon auszugehen ist, dass gesamtkirchliche Zuweisungen für die Bauunterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht gewährleistet werden können. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur insoweit, als ein unabweisbarer Bedarf für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit besteht.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden können oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, Eigenmittel für die Unterhaltung des Gebäudes aufzubringen. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität;
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden;
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

#### **§ 6 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen**

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der

(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwöh-

Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

[siehe §2 Absatz 5]

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamt-kirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

nungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.

(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt oder der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.

### **§ 3 Kategorisierung**

(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.

(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.

(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.



<p>[siehe § 2 Absatz 8]</p> <p>(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;</li> <li>2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;</li> <li>3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;</li> <li>4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.</li> </ol> <p>(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z. B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z. B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.</p> <p>(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130), zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.</p> <p><b>§ 7 Flächen für Verwaltung</b></p> <p>(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen in der Regel an einem Standort zusammenzuführen.</p> <p>(2) Sind Verwaltungsflächen in ein Gebäude integriert, das der Kategorie C zugeordnet wird, entfällt auch für die Fläche, die für die Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.</p> <p>(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabweisbaren Bedarf für einen eigenständigen</p>	<p>(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.</p> <p>( 5 ) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:  Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;  Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;  Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;  Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.</p>
---	--

Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

(4) Die zulässige Größe der Verwaltungsfläche ergibt sich aus dem Raumprogramm für kirchengemeindliche Verwaltungen.

#### **§ 8 Kindertagesstätten**

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes, soweit die Betriebs-trägerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich war, den Betriebsträgervertrag vor dem 31. Dezember 2027 zu kündigen.

#### **§ 9 Sonstige Gebäude**

1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude mit einem Raumumfang von bis zu 50 cbm, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen. Nebengebäude, die einen größeren Raumumfang aufweisen, sind als sonstige Gebäude gemäß Absatz 1 zu erfassen.

#### **§ 10 Verfahren**

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist durch den Dekanatssynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und den kirchlichen Körperschaften unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatssollstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatssyno-

<p>(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.</p> <p>(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Rechtswirksamkeit des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.</p> <p>(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim, Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2024,</li> <li>2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 31. Dezember 2025 und</li> <li>3. in den Dekanaten Runkel-Weilburg, Grünberg-Kirchberg-Hungen, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach bis zum 31. Dezember 2026</li> </ol> <p>zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Ersatzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatssynode beschließen.</p> <p>(6) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist in jedem Dekanat alle zehn Jahre zu überprüfen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatssynode im Einzelfall durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden im Nach-</p>	<p>de zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.</p> <p>(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
--	---

barschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

[siehe oben § 6 Absatz 3]

[siehe § 6 Absatz 4]

[siehe § 6 Absatz 5]

### **§ 11 Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 5 Wirkungen**

(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.

(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist in geeigneter Weise, zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **§ 6 Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben; dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## Artikel 2 Änderung Zuweisungsverordnung

### § 3 Gebäudezuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kategorisierung der Kirchen nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan sowie die sich aus der Kategorisierung nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ergebenden Folgen für die Bezuschussung sind zu berücksichtigen. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Mitnutzung von Versammlungsflächen, die im Eigentum Dritter (z. B. Gemeindehäuser anderer Kirchengemeinden, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser etc.) stehen, wird eine Zuweisung für die Beteiligung an Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl gewährt, soweit die Mitnutzung vertraglich geregelt ist und keine Anmietung darstellt. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

### § 3 Gebäudezuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, der Zahl und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst.

Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert und der Gemeindegliederzahl. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der Bauunterhaltung den Gemeindehäusern bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen.

Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Gebäudezahl und dem Tagesneubauwert. Mit der Zuweisung sind die kleine und große Bauunterhaltung sowie etwaige Kosten der Bewirtschaftung abgegolten. Die Zuweisung ist zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind

(5) Sonstige Gebäude und Flächen wie z. B. Verwaltungsgebäude und -flächen werden als zuweisungsberechtigt anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige zuweisungsberechtigte Gebäude und Flächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK 2000 angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt und entspricht den Herstellungskosten eines neu errichteten Gebäudes gleicher Gebäudeart

§ 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Erstattung der Nettomietausgaben bis in Höhe von maximal 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an denkmalgeschützten Pfarrhäusern soll die Kirchenverwaltung ergänzende Zuweisungen zahlen. (5) Sonstige Gebäude werden als zuweisungsfähig anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige Gebäude richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Der Tagesneubauwert errechnet sich aus dem Brandversicherungswert multipliziert mit dem Bauindex.

§ 5 (2) Bei genehmigten Anmietungen werden Zuweisungen wie folgt gewährt:

1. Erstattung der Nettomietausgaben bis einschließlich 2013 in Höhe von 100 Prozent, ab 2014 in Höhe von 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 (5)

1 Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. 2 Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.



## Zeitliche Abläufe

im Zusammenhang mit der Bemessung im Verkündigungsdienst, der Änderung des Regionalgesetzes und des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes

	Bemessung im Verkündigungsdienst	Änderung des Regionalgesetzes	Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz
11.09.2021		Synodale Einbringung und erste Lesung	Synodale Einbringung und erste Lesung
12.03.2021		Synodale Beschlussfassung	Synodale Beschlussfassung
01.09.2021	Beginn der Amtsperiode der in 2021 gewählten Kirchenvorstände		
01.05.2022		Inkrafttreten der Änderungen	
19.-21.05.2022	Synodale Einbringung und erste Lesung		
23.-26.11.2022	Synodale Beschlussfassung		
01.01.2023			Umstellung von Brandversicherungswerten auf NHK2000 (Zuweisungen)
bis 31.12.2023		Bildung der Nachbarschaftsräume	
01.01.2024			Inkrafttreten und Änderung der Zuweisungen für Pfarrhäuser und Gemeindehäuser
bis 31.12.2024	Umsetzung der Bemessung		1. Gruppe der Dekanatspläne
01.01.2025	Inkrafttreten der Bemessung für die Jahre 2025 bis 2029		
bis 31.12.2025			2. Gruppe der Dekanatspläne
bis 31.12.2026		Festlegung der Rechtsform der Nachbarschaftsräume	3. Gruppe der Dekanatspläne
01.01.2027			Entfall der Zuweisungen für Gebäude der Kategorie C für alle Eigentümer
31.08.2027	Ende der Amtsperiode der in 2021 gewählten Kirchenvorstände		
bis 31.12.2027	Umsetzung der ersten Stufe der Bemessung im Verkündigungsdienst		Übertragung der Baulast für Kitas an Kommunen

## **Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen vom 30. Juni 2021**

**Beschlussvorschlag:** Die Kirchensynode stimmt den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen vom 30. Juni 2021 zu.

**Rechtsgrundlage:** § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes  
i. V. m. § 15 Nummer 7 der Satzung der Diakonie Hessen

**Begründung:** Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen hat am 30. Juni 2021 mehrere Satzungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes der Zustimmung durch die Kirchensynode.

Drei Satzungsänderungen (Buchstaben a, c und f) stehen im Zusammenhang mit der Ausgliederung der regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau aus der Diakonie Hessen e. V. in eine neu zu gründende GmbH. Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen hat dazu am 30. Juni 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen stimmt dem gemeinschaftlichen Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Diakonie Hessen zu, die 17 bisher rechtlich unselbstständigen Regionalen Diakonischen Werke der Diakonie Hessen sowie die mit der Verwaltung dieser Werke befassten Teile ihrer Geschäftsstelle in Frankfurt/Main (ca. 35 Mitarbeitende sowie deren Arbeitsausstattung) [...] auf die neu zu gründende RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH auszugliedern.“

Mit der Ausgliederung der regionalen Diakonischen Werke kann sich die Diakonie Hessen zukünftig ganz auf ihre Aufgaben als diakonischer Dach- und Spitzenverband und Werk der Kirche konzentrieren. Für die EKHN besteht die Option, in einigen Jahren die Gesellschafterstellung bei der RDW HN gGmbH zu übernehmen.

Weitere Änderungen betreffen den Ort der Mitgliederversammlung (Buchstabe b), die Kirchenmitgliedschaft der Vorstandsmitglieder (Buchstabe d) und die Vertretung im Rechtsverkehr (Buchstabe e). Näheres kann der anliegenden Vorlage für die Mitgliederversammlung entnommen werden.

Die Kirchenleitung empfiehlt, den Satzungsänderungen zuzustimmen.



**Finanzielle  
Auswirkungen:** Keine

**Anlage:** Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen

Referent: OKR Lehmann

**Vorlage für die  
Mitgliederversammlung  
der Diakonie Hessen  
am 30. Juni 2021 in Hanau**

**TOP 9:  
Satzungsänderungen**

- a) Einfügung eines neuen Abs. 4 in § 3 [Zweck und Aufgaben])
- b) Streichung des Abs. 4 in § 16 [Regularien der Mitgliederversammlung]
- c) Einfügung einer neuen Nr. 16 in Abs. 2 des § 18 [Aufgaben des Aufsichtsrates])
- d) Ersetzung des Abs. 1 Satz 2 in § 20 [Zusammensetzung des Vorstandes]
- e) Ersetzung des Abs. 2 Satz 2 in § 22 [Regularien des Vorstandes, Außenvertretung] durch die Sätze 2 bis 5
- f) Streichung des Abs. 5 Satz 2 in § 3 [Zweck und Aufgaben], Streichung § 16 Abs. 7 [Regularien der Mitgliederversammlung] sowie § 25 Abs. 3, Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 10a [Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel]

## Beschlussvorschläge:

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen beschließt auf der Grundlage des § 15 Nr.7 Satzung Diakonie Hessen folgende Satzungsänderungen:

- a) In § 3 (Zweck und Aufgaben) wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„(4) Die steuerbegünstigten Satzungszwecke werden zudem insbesondere verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO kann u.a. durch die Erbringung von Funktions- bzw. Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und Zurverfügungstellung von Personal gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.“*

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

*„(5) Das Werk muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.“*

- b) In § 16 (Regularien der Mitgliederversammlung) wird Abs. 4 gestrichen.

~~*„(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.“*~~

Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden ohne inhaltliche Änderungen zu Abs. 4 und 5.

- c) In § 18 (Aufgaben des Aufsichtsrates) wird in Abs. 2 eine neue Nr. 16 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„16. diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm in Regelungen von Gesellschaften und Geschäftsbetrieben i.S.d. § 4 Absatz 6 der Satzung (insbesondere Tochterunternehmen) zugewiesen sind.“*

- d) In § 20 (Zusammensetzung des Vorstandes) wird in Abs. 1 Satz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

~~*„Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Die Vorstände müssen Mitglied der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein oder spätestens mit Amtsantritt werden.“*~~

- e) In § 22 (Regularien des Vorstandes, Außenvertretung) wird in Abs. 2 Satz 2 gestrichen und durch die Sätze 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

~~*„Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Besteht er aus mehr als zwei Mitgliedern, bedarf es zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen der Unterschrift von*~~

*zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind sie an die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands gebunden.“*

- f) Der bisherige § 3 (Zweck und Aufgaben) Abs. 4 wird zu Abs. 5 und Satz 2 wird gestrichen:

*„(5) ..... Dies gilt insbesondere, wenn die in § 25 Abs. 3 genannten Regionalen Diakonischen Werke in eine eigenständige Rechtsträgerschaft überführt worden sind.“*

In § 16 (Regularien der Mitgliederversammlung) wird Abs. 7 gestrichen:

*„(7) Die Übergangsregelungen gemäß § 25 Abs. 9 und Abs. 10a dieser Satzung bleiben unberührt.“*

In § 25 (Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel) werden die Abs. 3, Abs. 9 Abs. 10 und Abs. 10a gestrichen und bleiben unbesetzt.

*„(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F.v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt.<sup>3</sup> Spätestens ab dem 1.1.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein. Unbesetzt*

*(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. unbesetzt*

*(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.*

*Die weiteren gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. unbesetzt*

*(10a) Abweichend von den Regelungen unter § 25 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Abs. 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließlich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. Unbesetzt“*

## Begründung:

- a) Die Satzungsregelung des neuen § 3 Abs. 4 nimmt den neuen § 57 Absatz 3 AO des Jahressteuergesetzes vom 21.12.2020 auf, der das Erfordernis der „Unmittelbarkeit“ i.S.d. steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit auf ein „satzungsgemäß planmäßiges Zusammenwirken zweier gemeinnütziger Körperschaften“ ausweitet. Diese Regelung kann beim planmäßigen Zusammenwirken zwischen der Diakonie Hessen e.V. und der zu gründenden RDW gGmbH einschlägig sein.
- b) Die Streichung des § 16 Abs. 4 hebt nach 8 Jahren vollzogener Fusion die regionalen Differenzierungen auf und bietet die notwendige Gestaltungsfreiheit bei der Ortswahl für unsere Mitgliederversammlungen. Die Streichung bietet sowohl die Möglichkeit, dass sich ein Ort als regelhafter Ort für die Mitgliederversammlung etabliert, als auch die Möglichkeit der regelmäßigen Wechsel. Eine starre Festschreibung wie bisher wird nicht (mehr) für nötig gehalten.
- c) Die Aufnahme der neuen Nr. 16 in den Aufgabenkatalog des Aufsichtsrats nach § 18 erweitert die Aufgaben des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen um solche, die ihm in Regelungen seiner Beteiligungsgesellschaften zugewiesen werden. Dies betrifft bspw. die Benennung von Personen für die Gremien/Organe der geplanten Tochtergesellschaft der RDW gGmbH.
- d) Die Neuformulierung des § 20 Abs. 1 Satz 2 hebt nach 8 Jahren vollzogener Fusion bei der Vorstandsbesetzung die regionale Differenzierung auf und bietet die notwendige Gestaltungsfreiheit bei der Besetzung der Vorstandsfunktion. Die erforderliche Bekenntniszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder zu einer der beiden Kirchen bleibt erhalten.
- e) Die Änderung in § 22 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht es einem zweiköpfigen Vorstand handlungsfähig im Außenverhältnis zu bleiben, auch wenn einer der Vorstände ausfallen sollte (u.a. Krankheit, Urlaub). Hat die Diakonie Hessen mehr als zwei Vorstandsmitglieder, ist eine Alleinvertretungsberechtigung organisatorisch nicht erforderlich, so dass es bei der Außenvertretungsberechtigung durch zwei Vorstände bleiben kann.

Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des zweiköpfigen Vorstands stets an die geltende Geschäftsordnung des Vorstands gebunden, in der weiterhin ein 4-Augen-Prinzip (ggf. mit einer anderen Leitungsperson als dem weiteren Vorstand) verankert werden soll.

- f) Die Streichung des § 3 Satz 2 in dem bisherigen Abs. 4 (neu Abs. 5) ist eine Konsequenz aus der Ausgliederung der regionalen Diakonischen Werke. Der Grundsatz in Satz 1 bleibt unberührt.

Die Streichung des § 16 Abs.7 sowie der Absätze 3, 9, 10 und 10a in § 25 ist Folge entweder der Ausgliederung der regionalen Diakonischen Werke oder

von überholten und mittlerweile funktionslos gewordenen Übergangsregelungen  
in den ersten Jahren nach der Fusion.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesamtkontext der Satzung gehen hervor-  
gehoben aus der **Anlage** hervor.

Frankfurt am Main, 26.5.2021



Carsten Tag



Dr. Harald Clausen

**Anlage**

Satzung der DH mit sichtbaren Änderungen

## **Satzung**

**der Diakonie Hessen**

- **Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. –  
vom 4.7.2013,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2015, 8.11.2016, 15.11.2017,  
9.11.2020 und 30.6.2021  
eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am Main am 4.4.2016, 27.3.2017,  
9.4.2018 und .....**

**mit bereits eingearbeiteten Vorschlägen zur Satzungsänderung**

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Präambel**

### **B. Allgemeine Grundlagen**

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaften
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Finanzierung und Vermögensbindung

### **C. Mitglieder**

#### **I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- § 5 Mitglieder des Werkes
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft

#### **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Konfessionelle Anforderungen
- § 11 Fachliche Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften

### **D. Organe des Werkes**

#### **I. Allgemeines**

- § 13 Organe

#### **II. Die Mitgliederversammlung**

- § 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 16 Regularien der Mitgliederversammlung

#### **III. Der Aufsichtsrat**

- § 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 19 Regularien des Aufsichtsrates

#### **IV. Der Vorstand**

- § 20 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung

### **E. Landesgeschäftsstelle**

- § 23 Landesgeschäftsstelle

### **F. Schlussbestimmungen**

- § 24 Beschlussfassungen und Wahlen
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Heimfallklausel



## **A. Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.

Das Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Es steht in der Tradition der früheren Landesvereine für Innere Mission und der Evangelischen Hilfswerke in Hessen und setzt die Tätigkeit der daraus entstandenen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck fort. Es ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es will diakonische Kräfte im Bereich beider Kirchen stärken, die diakonische Arbeit der Träger fördern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit vertreten.

In Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche gibt sich das Werk folgende Ordnung:

## **B. Allgemeine Grundlagen**

### **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Das Werk hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins. Es führt den Namen „Diakonie Hessen- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (4) Das Zeichen des Vereins ist das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Aufsichtsrat keine andere Regelung beschlossen hat.

### **§ 2 Mitgliedschaften**

- (1) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. Es arbeitet im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen, um im Land Rheinland-Pfalz spitzenverbandliche Aufgaben der Diakonie wahrzunehmen.
- (2) Das Diakonische Werk arbeitet als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit den anderen Spitzenverbänden zusammen, die den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angehören.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrages dient das Werk dem Zweck, im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen umfassend zu fördern und wahrzunehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung.

- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt das Werk insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Mitglieder des Werkes ungeachtet ihrer Rechtsform in verbandlichen Angelegenheiten zu beraten, sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege deren Interessen zu vertreten;
  2. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, auch in der Öffentlichkeit einzutreten;
  3. mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen zusammenzuarbeiten;
  4. Menschen in Konfliktsituationen in begründeten Einzelfällen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten;
  5. soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Erfüllung übergreifender Aufgaben – insbesondere zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden – einzurichten und zu betreiben;
  6. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;
  7. diakonische Aufgaben der beteiligten Landeskirchen unter deren Mitverantwortung wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen worden sind.
- (3) Daneben kann das Werk nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.
- (4) Die steuerbegünstigten Satzungszwecke werden zudem insbesondere verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO kann u.a. durch die Erbringung von Funktions- bzw. Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und Zurverfügungstellung von Personal gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.
- (5) Das Werk muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. ~~Dies gilt insbesondere, wenn die in § 25 Abs. 3 genannten Regionalen Diakonischen Werke in eine eigenständige Rechtsträgerschaft überführt worden sind.~~

#### **§ 4 Finanzierung und Vermögensbindung**

- (1) Das Werk finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:
1. Beiträge der Mitglieder;
  2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie Erträge aus Kollekten, die von diesen für diakonische Aufgaben erhoben werden;
  3. Sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen;
  4. Erträge aus eigenem Vermögen.
- (2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen und jährlich zu prüfen.
- (3) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung unter § 3 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Werkes übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.
- (6) Das Diakonische Werk kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.

## **C. Mitglieder**

### **I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitglieder des Werkes**

- (1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,
  1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;
  2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;
  3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.
- (3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.
- (5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.
- (6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Rechtsträger nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.
- (2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 endet:
  1. durch Austritt gemäß Abs. 2;
  2. durch Ausschluss gemäß Abs. 3;
  3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen;
  4. durch den Verlust der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung;
  5. durch Auflösung des Rechtsträgers.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:
  1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
  2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt;
  3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt;
  4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.
- (2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:
  1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der spitzenverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen;
  2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;
  3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet
  1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;
  2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;
  3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;
  4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;
  5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;

6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch ein diakonisches oder kirchliches Rechnungsprüfungsamt oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;
  7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen;
  8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
  9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
  10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts oder einen für die Diakonie Hessen gemäß ARR.G.DH zugelassenen kirchengemäßen Tarifvertrag auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden;
  11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werks gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;
  12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;
  13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;
  14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;
  15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;
  16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.
  - (3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.
  - (4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 bis 5 richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit kirchenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

## **§ 10 Konfessionelle Anforderungen**

- (1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von den Vorgaben des Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied bzw. der oder die eine Dienststelle leitende Mitarbeitende einer Kirche angehört, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirche in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.
- (2) Mitarbeitende des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist. Von den Vorgaben des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn
  - a) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
  - b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder

- c) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.
- (3) Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Abs. 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. Im Falle des Abs. 2 entscheidet der Anstellungsträger. In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.

## **§ 11 Fachliche Arbeitsgemeinschaften**

Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.

## **§ 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Mitglieder, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben, sollen sich zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis zusammenschließen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in die Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.
- (2) Die Vertretung der verfasst-kirchlichen Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Arbeit mit dem Vorstand des Werkes ab und arbeiten auf der Grundlage einer vom Werk herausgegebenen Musterordnung. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Sie können Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

## **D. Organe des Werkes**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 13 Organe**

Organe des Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand.

### **II. Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 jedes Mitglied eine Stimme.

- (2) Die Dekanate bzw. Kirchenkreise sowie die kirchlichen Zweckverbände, die Träger eines regionalen Diakonischen Werkes sind, und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sind in der Mitgliederversammlung vertreten und stimmberechtigt. Die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate bzw. Kirchenkreise mit vertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate bzw. Kirchenkreise werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind berechtigt, jeweils bis zu drei weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen;
2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;
4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;
5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden;
6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;
7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.

### **§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Zusammenkunft kann in begründeten Fällen auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.  
Bis zu zwei Mitglieder können auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.  
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.  
Die oder der Vorsitzende legt die Form der Versammlung fest, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.
- ~~(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.~~
- (54) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.
- (65) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- ~~(7) Die Übergangsregelungen gemäß § 25 Abs. 9 und Abs. 10a dieser Satzung bleiben unberührt.~~

### **III. Der Aufsichtsrat**

#### **§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;
  2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten; für jede dieser Personen können die entsendenden Kirchen jeweils eine ständige Stellvertretung für den Abwesenheitsfall benennen;
  3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; für jede dieser Personen kann der entsendende Gesamtausschuss jeweils eine ständige Stellvertretung für den Abwesenheitsfall aus seiner Mitte benennen; die Stellvertretung muss aus dem Bereich derselben Landeskirche kommen wie die vertretene Person;
  4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nrn. 1 bis 3 angehören.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.
- (3) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (4) Die Übergangsregelungen gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleiben unberührt.



## § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. allgemeine Richtlinien und Musterordnungen zur Durchführung der diakonischen Arbeit zu beschließen;
  2. auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu beschließen;
  3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen und abzurufen. Der Aufsichtsrat kann deren Amtszeit befristen; Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die gesetzlichen Regelungen der beteiligten Landeskirchen über die Mitwirkung kirchlicher Organe an der personellen Besetzung des Vorstandes und die kirchenrechtliche Stellung der berufenen Vorstandsmitglieder bleiben unberührt;
  4. vorbehaltlich kirchengesetzlicher Vorgaben über den Inhalt und die Gestaltung der Dienstverträge für Vorstandsmitglieder zu entscheiden und den Vorsitz im Vorstand festzulegen;
  5. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;
  6. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
  7. den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;
  8. die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag zu geben und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;
  9. die Durchführung besonderer Prüfungen bei Mitgliedern zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;
  10. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
  11. die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;
  12. über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen zu beschließen;
  13. Beschlussvorlagen zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu erstellen;
  14. die Verteilung von Mitteln zur Förderung der diakonischen Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes vorzunehmen;
  15. die Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins und die Festsetzung ihrer Befugnisse vorzunehmen.
  16. diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm in Regelungen von Gesellschaften und Geschäftsbetrieben i.S.d. § 4 Absatz 6 der Satzung (insbesondere Tochterunternehmen) zugewiesen sind.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer wirtschaftlicher Verpflichtungen, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;
  2. die Gründung bzw. Einstellung von Gesellschaften, der Aufbau bzw. die Rückführung von Beteiligungen an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen oder Risiken verbunden sind;
  3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  4. anderer Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.

## § 19 Regularien des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Eine Zusammenkunft kann auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner

stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften. Die für die Einberufung bzw. Einladung zuständige Person legt die Form der Zusammenkunft fest. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die Übergangsregelungen gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleiben unberührt.

## IV. Der Vorstand

### § 20 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer verfügen muss. ~~Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.~~ Die Vorstände müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein oder spätestens mit Amtsantritt werden.
- (2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder in den anderen Organen des Werkes ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.
- (5) Je ein theologisches Mitglied des Vorstandes kann auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben betraut werden. Über die Person der oder des zu Berufenden ist Einvernehmen zwischen der beteiligten Landeskirche und dem Aufsichtsrat sicherzustellen.
- (6) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 11 dieser Satzung bleibt unberührt.

## § 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Werk nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Soweit nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der Vorstand zuständig.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Interessen des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Sinne der Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen;
  2. die Tätigkeit der Organe des Werkes zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, vorzubereiten;
  3. die zuständigen kirchlichen Organe in allen Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und an deren Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken;
  4. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen;
  5. zeitgemäße Konzeptionen diakonischer Arbeit zu entwickeln und für ihre Umsetzung in der Praxis Sorge zu tragen;
  6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Werkes als Dienst- und Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

## § 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand vertritt das Werk gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. ~~Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.~~ Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Besteht er aus mehr als zwei Mitgliedern, bedarf es zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind sie an die vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstands gebunden.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten wird durch die nach dieser Satzung bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrates nicht beschränkt.

## E. Landesgeschäftsstelle

### § 23 Landesgeschäftsstelle

- (1) Das Diakonische Werk unterhält an seinem Sitz in Frankfurt am Main eine Landesgeschäftsstelle mit einem weiteren Standort in Kassel.
- (2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung der Standorte in seiner Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 1).

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen**

- (1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Wahlen folgende Regelungen:
  1. Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretendem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) eingereicht werden und spätestens fünf Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
  2. Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere zur Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, erfolgen als Listenwahl. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben worden, sind diese als nur eine Stimme für diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber zu zählen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Sollten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und insofern eine Entscheidung für die Besetzung der Vereinsämter erforderlich sein, findet zwischen diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
  3. Bei Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt, insbesondere den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz eines Gremiums, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.
- (6) Die vorgenannten Grundsätze finden auch bei einer Zusammenkunft in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme Anwendung.

### **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel**

- (1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. in das Vereinsregister in Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahme genehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor

dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.

- (3) ~~Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F.v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt.<sup>1</sup> Spätestens ab dem 1.1.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.~~ **unbesetzt**

### <sup>1</sup> Regionale Diakonische Werke

- (1) ~~Zur Durchführung, Förderung, Unterstützung und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk unter Beteiligung der Dekanate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes über Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein. Sie werden als Außenstelle mit selbstständiger Betriebsführung nach Maßgabe der vom Hauptausschuss festgelegten Geschäftsordnung nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung und den Weisungen des Vorstands geführt.~~
- (2) ~~Die regionalen Diakonischen Werke vertreten das Diakonische Werk als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Region. Ihnen obliegt die Vertretung der diakonischen Interessen im Benehmen mit der Diakoniekonferenz; die Selbstständigkeit der Träger diakonischer Einrichtungen bleibt unberührt.~~
- (3) ~~Zu den Aufgaben der regionalen Diakonischen Werke gehören insbesondere:~~
- ~~a) Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfesuchender Menschen,~~
  - ~~b) Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,~~
  - ~~c) Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,~~
  - ~~d) Anregung diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten sowie deren Begleitung bei Bedarf,~~
  - ~~e) Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region.~~
- (4) ~~Die regionalen Diakonischen Werke arbeiten mit den Dekanaten, Dekanatsdiakonieausschüssen oder den als Dekanatsdiakonie beauftragten tätigen Personen, Diakoniekonferenzen und anderen gesamt-kirchlichen Diensten eng zusammen. Die Pflicht der Zusammenarbeit mit der Diakoniekonferenz erstreckt sich nach § 10 abs. 2 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau insbesondere auf~~
- ~~a) Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Diakoniekonferenz,~~
  - ~~b) Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabenbereichen entsandt wurden,~~
  - ~~c) Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder,~~
  - ~~d) Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen sowie~~
  - ~~e) Vorlage von schriftlichen Jahresarbeitsberichten an die Dekanatssynode gem. § 12 Abs. 4 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.~~
- (5) ~~Jeweils für sechs Jahre wird in jedem regionalen Diakonischen Werk ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von den regional zuständigen Dekanaten und eines vom Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau entsandt werden. Der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann beschließen, dass im Einzelfall die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf bis zu 5 erhöht werden kann. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er nimmt die von der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vorgelegte Jahresrechnung und die halbjährlichen Berichte über ihre Tätigkeit und die Budgetentwicklung entgegen. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.~~
- ~~Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat über deren Teilnahme im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung gem. § 20 Abs. 4 geregelt.~~
- (6) ~~Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit den Dekanaten und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen; sie besteht aus dem Leiter oder der Leiterin und dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin. Sie nimmt die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte eigenverantwortlich wahr. Sie ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat auskunfts- und berichtspflichtig. Für folgende Geschäfte muss die Leitung die Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einholen:~~
- ~~a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgaben von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,~~
  - ~~b) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran,~~
  - ~~c) Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgaben von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen,~~
  - ~~d) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,~~

- (4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.
- (5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.
- (6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. i.d.F.v. 4.11.2009.
- (7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.
- ~~(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. unbesetzt~~
- ~~(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.~~
- ~~Die weiteren gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf~~

- 
- e) ~~Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,~~
- f) ~~Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro pro Jahr und Fall,~~
- g) ~~Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen,~~
- h) ~~die Errichtung, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Betrieben und Unternehmen,~~
- i) ~~Aufnahme und Beendigung von Arbeitsgebieten.~~
- ~~(7) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes ist verpflichtet, einen mit dem Verwaltungsrat einvernehmlich abgestimmten jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu dem vom Vorstand vorgegebenen Termin vorzulegen und das von den Gremien des Diakonischen Werkes beschlossene Budget sowie die genehmigte Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanung einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Entscheidung vorzulegen. Er darf sie nur beschließen, wenn sie erforderlich und ihre Finanzierung sichergestellt ist. Die Rechnungslegung des regionalen Diakonischen Werkes wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch die Innenrevision des Diakonischen Werkes geprüft. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.~~

Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. ~~unbesetzt~~

- (10a) ~~Abweichend von den Regelungen unter § 25 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Abs. 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließlich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. ~~unbesetzt~~~~
- (11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gemäß § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.



## **Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung Sachstandsbericht und Beschlussvorschläge**

Stand: 15.07.2021

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode im Rahmen des Arbeitspaketes 2 in ekhn2030 die gegenüber der Drucksache 48-2/20 unveränderten Richtungsbeschlüsse zur Beschlussfassung vor:

- 1. Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes einbezogen.**
- 2. Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.**
- 3. Pfarrdienststörungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.**
- 4. Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen, Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung).**
- 5. Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlichen geringen Anzahl an Pfarrer\*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.**

Eine Konkretion der Richtungsbeschlüsse im Rahmen des Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufgenommen, um die synodale Beschlussfassung abzuwarten. Die Richtungsbeschlüsse sollen in dem Kirchengesetz zur Bemessung des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 konzeptionell aufgegriffen, rechtlich umgesetzt und der 13. Kirchensynode im Jahr 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Leitung des Arbeitspaketes: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf und  
Oberkirchenrat Jens Böhm



## **Sachstandsbericht**

Ausgehend von der Drucksache 48-2/20 und ihrer Diskussion im Rahmen der 10. und 11. Tagung der 12. Kirchensynode und verschiedener Dekanatssynoden hat die von der Kirchenleitung eingesetzte AG Pfarrdienst die Weiterarbeit begonnen, um ein Kirchengesetz zur Bemessung des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 vorzubereiten, das der 13. Kirchensynode in ihrer ersten Tagung im Frühjahr 2022 vorgelegt werden soll.

Im Vorfeld der weitergehenden Überlegungen steht zurzeit eine detaillierte Betrachtung der Personalressourcen für die Stellenplanung 2025-2029. Neben den Pfarrstellen wird zudem eine Zuweisung der Stellen im gemeindepädagogischen und im kirchenmusikalischen Dienst aufgrund der Faktoren Fläche (20%) und Mitglieder (80%) geprüft (vgl. § 2 PfStVO). Eine Veränderung der derzeitigen Faktoren und ihrer Gewichtung im Rahmen der Zuweisung wird zurzeit nicht mehr vorgesehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Zahl von 227 Stellen im gemeindepädagogischen Dienst und 110 Stellen im kirchenmusikalischen Dienst nicht an die Mitgliederentwicklung angepasst werden muss und konstant bleiben kann. Die Zahl der Pfarrer\*innen geht jedoch deutlich auf 1.100 Personen zurück. Damit könnten ca. 950 Pfarrstellen im Stellenplan der EKHN 2030 besetzt werden, wenn Beurlaubungen im dienstlichen, kirchlichen und persönlichen Interesse auch weiterhin ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Kirchensynode und Dekanatssynoden stehen folgende weitergehende konzeptionellen Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Vordergrund:

### **1. Regionalisierung**

Die Begriffe Verkündigungsdienst und Verkündigungsteams wurden angefragt und eine einseitige sprachliche Fokussierung auf die explizite Verkündigung im Gottesdienst wurde kritisch angemerkt. In der Evangelischen Kirche in Baden werden Teams aus Pfarrer\*innen, Kirchenmusiker\*innen und Gemeindepädagog\*innen als „interprofessionelle Teams“ bezeichnet, in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden sie „pastorale Teams“ genannt. Möglich wäre auch die Bezeichnung „Regionalteams“, so dass die Bezeichnung nicht vom inhaltlich-qualitativen Auftrag her, sondern strukturell-organisatorisch bestimmt wird.

Eine Fortschreibung des Regionalgesetzes wurde vielfach angeregt und wird der Kirchensynode im Rahmen des Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes vorgelegt. Hier wird vorgesehen, dass die zukünftige Struktur des Nachbarschaftsraums als Planungsraum vor Ort gemeinsam mit dem Dekanat entwickelt und von der Dekanatssynode entschieden wird. Die rechtliche Ausgestaltung des Nachbarschaftsraumes wird als Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft vorgesehen, in denen wesentliche Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung entschieden werden.

### **2. Teamentwicklung**

Die Kommunikation des Evangeliums in einer ausdifferenzierten Gesellschaft braucht verschiedene Dienste und Ämter, die jeweils ihre Perspektive einbringen, um so die Vielfalt des Evangeliums zum Ausdruck zu bringen. Dieser Gedanke steht hinter den Überlegungen zur Zusammenarbeit in Teams. Neben der grundsätzlichen Zustimmung zur zukünftigen Struktur von Teams aus unterschiedlichen Berufsgruppen wurden immer wieder die Strukturen innerhalb der interprofessionellen Teams angefragt. Hierauf wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bemessung des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes, der 2022 eingebracht wird, in besonderer Weise eingehen.

Der Weg zu interprofessionellen Teams braucht Begleitung und Unterstützung, damit Teamentwicklungsprozesse sinnvoll in Gang gesetzt werden können und nicht Energie verbrauchen, die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben benötigt wird. Entsprechende Mittel zur Entwicklung und Begleitung von Teams sollen bereitgestellt werden. Ebenso sollen in der Ausbildung, v. a. im Praktischen Vorbereitungsdienst

(Vikariat) und in den Fortbildungen der ersten Amts- bzw. Berufsjahre, wie der Berufseinstiegsbegleitung im gemeindepädagogischen Dienst entsprechende Formate neu entwickelt und angeboten werden. Ziel dabei wird es sein, dass die Mitglieder in den Teams auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und in größtmöglicher Rollenklarheit miteinander arbeiten können. Es wird deshalb auch darum gehen müssen, die Teams in die Lage zu versetzen, interne funktionale Leitungsstrukturen und Verfahren zum Umgang mit Konflikten zu verabreden. Auch hierzu wird eine externe Begleitung angeboten werden. Unbeschadet der Notwendigkeit in den Teams funktionale Rollen zu verteilen, zu denen auch die Aufgabe Koordination des Teams gehören muss, bleiben bestehende Dienstvorgesetztenfunktionen durch DSV-Vorsitzende und Dekan\*innen unverändert.

### **3. Der eine Dienst, verschiedene Ämter in unterschiedlichen Berufen**

Der Auftrag aller Christ\*innen ist es, das Evangelium in Wort und Tat in ihren jeweiligen Lebensbezügen zu bezeugen (vgl. Art. 4 KO). Dieser Auftrag wurzelt im Allgemeinen Priestertum aller Gläubigen und kann als der eine Dienst aller Christ\*innen in der Welt bezeichnet werden. Dieser Dienst kann auf verschiedene Art und Weise wahrgenommen werden und hat seine spezielle, ihm eigene Würde durch die Besonderheit seiner bestimmten Aufgabe. Unterschiedliche Berufe mit verschiedenen Qualifikationen haben sich zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickelt, die im Zusammenwirken in einem Team jeweils ihre spezielle Perspektive einbringen. Eine Beschreibung der konkreten Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen ist aber notwendig und wird zur Rollenklarheit beitragen. Darauf wurde in der Kirchensynode und verschiedenen Dekanatssynoden immer wieder hingewiesen. Diese Beschreibung wird zurzeit im Rahmen der AG Pfarrdienst entwickelt und wird der 13. Kirchensynode im Jahr 2022 vorgelegt. Als Grundlage werden Art. 7 KO (für den Pfarrdienst), die Präambel des Kirchenmusikgesetzes (KMusG) und § 1 GPG (für den gemeindepädagogischen Dienst) herangezogen werden.

### **4. Orts- und aufgabenbezogene Dienste**

Das Instrument der Pfarrdienstordnung wird schon heute genutzt, um unterschiedliche Aufgaben an einem kirchlichen Ort und im Dekanat abzubilden. Wird der Nachbarschaftsraum als zu gestaltende Größe und als Ort der gemeinsam zu verantwortenden Aufgabe in den Blick genommen, sollte das Miteinander aller Hauptamtlichen in einer gemeinsamen Dienstordnung beschrieben werden, die orts- und aufgabenbezogene Dienste unterscheidet.

Dienstaufträge, die zurzeit einem kirchlichen Ort zugeordnet sind (Kirchengemeinde, Krankenhaus, u.a.) sollen neben dem ortsbezogenen Dienst auch aufgabenbezogene Dienste wahrnehmen, die für den gesamten Nachbarschaftsraum vorgesehen werden. Dienstaufträge, die bislang vor allem über die Fachexpertise wahrgenommen werden und dem Dekanat zugeordnet sind, sollen neben dem aufgabenbezogenen Dienst auch einen ortsbezogenen Auftrag in einem Nachbarschaftsraum erhalten, um ihre Expertise an einem bestimmten Ort einzubringen und so Anknüpfungspunkte für Initiativen und Menschen zu schaffen. Bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen könnte der schon vorhandene regelmäßige Predigtendienstauftrag ebenfalls an einen Nachbarschaftsraum übertragen werden. Das Miteinander von orts- und aufgabenbezogenen Diensten kann die unterschiedlichen Ämter verbinden.

### **Wahlvorschläge des Benennungsausschusses**

#### **TOP 6.1 Nachwahl eines ordinierten Mitgliedes in den Verwaltungsausschuss**

Kein Vorschlag

#### **TOP 6.2 Nachwahl eines nicht ordinierten Mitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**

**Jörg Bürgis** (Propstei Rheinhessen und Nassauer Land, Dekanat Worms-Wonnegau)

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>40/21</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>9.1</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 20. März 2021 per zoom-Videokonferenz, bei 75 anwesenden von 89 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag zum Gewaltpräventionsgesetz**

Die Kirchensynode möge eine inhaltliche Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel eine leistbare und kostenneutrale Umsetzung des Gesetzes für die Dekanate sowie die Klärung eines möglichen Rollenkonfliktes des/der Präventionsbeauftragten sicherzustellen beschließen.

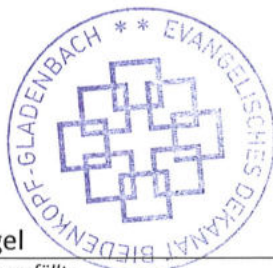
**Begründung:**

Der Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Biedenkopf-Gladenbach stimmt der Intention des Gewaltpräventionsgesetzes (GPrävG) zu: Das Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen auf allen Ebenen zu schützen und die Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine unabdingbare Verpflichtung von Kirche und aller in ihr handelnden Personen.

Gleichzeitig nehmen wir die Veröffentlichung des Gesetzes und seiner Einzelbestimmungen mit Befremden zur Kenntnis und sehen uns zur Umsetzung nicht in der Lage:

- Die beschriebenen Anforderungen an den Präventionsbeauftragten haben einen solch immensen Umfang, dass sie nicht leistbar sind ohne die originären Aufgaben eines Dekanatsjugendreferenten zu gefährden. Dies gilt für andere Arbeitsbereiche entsprechend.
- Der Einschluss arbeitsfeldfremder Zuständigkeiten (z.B. KiTa) kann von einem Dekanatsjugendreferenten fachlich nicht ohne weiteres geleistet werden. Dies gilt für andere Arbeitsbereiche (z.B. KiTa-Geschäftsführung) entsprechend.
- Der Präventionsbeauftragte soll einerseits die kirchlichen Träger bei der Erstellung der Konzepte unterstützen, andererseits soll er das flächendeckende Erstellen kontrollieren. Dies halten wir für einen nicht auflösbaren Rollenkonflikt.
- Für die Kirchenvorstände ist es sehr aufwändig, für alle betroffenen Bereiche Schutzkonzepte zu erstellen. Hier sehen wir dauerhaft eine Überforderung der überwiegend ehrenamtlich tätigen Kirchenvorsteher.

30.03.2021



Datum:


Siegel

*[Handwritten signature]*  
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<b>Ergebnis der Synodalverhandlung:</b>			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung	<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand	<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:		

Synode  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 Synodalbüro  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT  
 Eing.: 07. APR. 2021  


I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>41/21</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat  Alzey-Wöllstein</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>9.2</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am 21.05.2021 in der Sporthalle der Gustav-Heinemann-Realschule plus, Dr.-Georg-Durst-Str. 19 in 55232 Alzey bei 79 anwesenden von 97 stimmberechtigten Mitgliedern bei 2 Enthaltungen beschlossen, den Antrag an die Kirchensynode weiter zu leiten.

**Die Kirchensynode möge beschließen:**

*Dass bei zukünftigen Vorlagen der Kirchenleitung der Synode der Erfüllungsaufwand der vorgeschlagenen Maßnahmen für die betroffenen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen zu benennen ist.*

**Begründung:** Zur Beurteilung von Vorschlägen der Kirchenleitung ist es für die Synode wichtig zu wissen, mit welchem Aufwand die Durchführung verbunden ist. Nur so kann eine sachgemäße Beurteilung der Durchführbarkeit sowie der Vor- und Nachteile erfolgen. Insbesondere Umfang und Anforderungen der Arbeit der Ehrenamtlichen haben in den letzten Jahren auch in unserer Kirche erheblich zugenommen. Vielfach wird dies bereits als Überlastung empfunden. Die Verteilung innerhalb der Gremien bringt immer wieder Konflikte mit sich. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Regionalverwaltungen derzeit stark belastet sind und auch von dort Hilfestellungen schwieriger werden.

*Als Beispiel sei auf die Problematik der Kollektenverwaltungsverordnung hingewiesen. Sie wurde ohne ausreichende Beachtung des Erfüllungsaufwands in Kraft gesetzt und kann bis heute deshalb nicht konsequent umgesetzt werden.*

**Abstimmung: Angenommen bei 1 Nein und 2 Enthaltungen**

Datum: 27.5.21

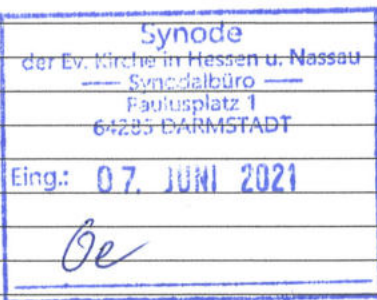


Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ernst Walter Görisch - DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<b>Ergebnis der Synodalverhandlung:</b>				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>		
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>		
Unterschrift:				



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>42/21</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>9.3</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am 08. Mai 2021 als Videokonferenz bei 48 anwesenden von 74 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**EKHN Stipendium zur Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum**

Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, inwieweit es ermöglicht werden kann, berufsbegleitend studierende Theologie-Student\*innen durch ein Stipendium, verbunden mit der Verpflichtung zum Vikariat, sowie dem Probendienst und zur Ausübung des Pfarrdienstes (mindestens entsprechend der Laufzeit des Stipendiums) in der Landeskirche zu fördern.

Im Falle nicht eingehaltener Verpflichtungen (z.B. Studienabbruch, Nichtbestehen der Examina oder Nichteinhaltung der Bindefrist) hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Auch eine Kombination von Zuschüssen und Krediten ist denkbar.

Weiter ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zum Dienst im ländlichen Raum durch Zuschläge zum Stipendium honoriert werden kann.

Ähnliche Regelungen gibt es in anderen Landeskirchen, z. B. der EKKW.

Eine Erprobung könnte durch eine zunächst begrenzte Anzahl der Stipendien erfolgen.

Begründung:

Besonders im ländlichen Raum verschärft sich die Pfarrstellensituation zusehends. Mit dem angeregten Stipendium könnten wir zum einen verhindern, dass in der EKHN ausgebildete Theolog\*innen in andere Landeskirchen abwandern und zusätzlich Anreize für den Dienst im ländlichen Raum schaffen.

Gerade für Quereinsteiger, die berufsbegleitend studieren, wäre ein solches Stipendium hilfreich. Hier zeigt sich oft, dass Berufstätigkeit, Familie mit Kindern und Studium kaum vereinbar sind, was in der Folge zu Studienabbrüchen führen kann. Durch das vorgeschlagene Stipendium wären solche Abbrüche ggf. zu vermeiden.

Eine gute Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums stärkt die EKHN im Wettbewerb um Pfarramtswarter\*innen.

Datum: 25.05.2021

Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

**Ergebnis der Synodalverhandlung:**

A. Beschluss vom:


Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>

Synode  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 — Synodaibüro —  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT  
 Eing.: 07. JUNI 2021  


Unterschrift:



<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>43/21</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat  Darmstadt-Stadt</b>  <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> <b>zu TO-Punkt:</b> (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): <i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> <b>Antrag Nr.:</b>	<b>9.4</b>

Die Dekanatssynode hat am 25.06.2021 digital über Zoom bei 41 anwesenden von 53 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen:

**ekhn2030: Anträge an die Kirchensynode der EKHN  
Zur Rolle der Dekanate**

**Die Kirchensynode möge beschließen:**

Die Dekanate in der EKHN haben den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in ihrem Bereich zu bezeugen (Art. 17 KO). Sie sollen auch künftig starke Akteure sein, die sowohl Steuerungsaufgaben im Blick auf die Gemeinden/Nachbarschaftsräume und Dienste als auch inhaltliche Aufgaben wahrnehmen.

In den Richtungsbeschlüssen und Gesetzestexten im Rahmen von ekhn2030 sind die Dekanate als Handlungsebene vorzusehen, auf der auch Stellen im „Verkündigungsdienst“ (AP 2, s. Anm.) einschließlich Fach- und Profilstellen sowie Stellen in der Spezialseelsorge angesiedelt sind und die Konzeptionen für Arbeitsfelder wie Seelsorge, Gemeindepädagogischer Dienst und Bildung etc. und für innovative Programme und Projekte (mit) entwickeln und beschließen.

In der Verteilung von Personalstellen ist sicherzustellen, dass Gemeinden/Nachbarschaftsräume ausreichend versorgt werden und zugleich die Handlungsfelder im Dekanat angemessene Berücksichtigung in Form von Profil- und Fachstellen sowie Stellen in der Spezialseelsorge finden.

**Erläuterung:**

Wir wollen als EKHN eine offene und öffentliche Kirche sein, die in vielfältiger Form nah bei den Menschen ist. Die Kommunikation des Evangeliums soll so gestaltet werden, dass die Menschen die Botschaft von Jesus Christus in ihrem Leben als relevant erfahren - tröstend, ermutigend, orientierend, froh machend.

Nun sind die Lebensfragen von Menschen nicht alle im – räumlich verstandenen – „sozialen Nahraum“ (AP 1), d.h. im Nachbarschaftsraum, angesiedelt. Viele Lebensvollzüge vollziehen sich in anderen, größeren Räumen (Bildung, Kultur, Gesundheitsversorgung und Pflege, Arbeit, digitale Kommunikation etc.). Damit Zeugnis und Dienst der Kirche sich darauf – auch exemplarisch – fachlich angemessen beziehen können, sind Konzeptionsentwicklungen und Aktivitäten in multiprofessionellen Teams sowohl in den Nachbarschaftsräumen als auch auf der Ebene der „Kirche in der Region“, also der Dekanatebene, erforderlich. Dazu sind gesamtkirchliche Vorgaben hilfreich. Die Verantwortung dafür, ob es in einem Dekanat „aufgabenbezogene Dienste“ (AP 2) in den Bereichen Klinikseelsorge, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit etc. gibt oder nicht, kann – gerade in einer Situation starker Kürzungsvorgaben – nicht den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten alleine aufgegeben werden.

Im Blick auf die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche in der Region und eine qualitativ gute Arbeit gibt es ganze hauptamtliche Dekan:innenstellen und hauptamtliche Verwaltungskräfte. Notwendig sind aber auch Fachpersonen in den Handlungsfeldern, die zusammen mit DSV und Dekan:in und im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden dazu beitragen, dass die EKHN von ihren Mitgliedern und im Gemeinwesen als starke, kompetente Akteurin wahrgenommen wird. Zusammen mit und in den vielfältigen Managementaufgaben – Steuerung von Veränderungsprozessen z.B. in den Bereichen Personal und Gebäude, was vielfach mit Konfliktbearbeitung einhergeht, bis hin zum Innovationsmanagement – werden Ressourcen für geistliche und fachliche Orientierung benötigt. Hier kann ein multiprofessionelles Team auf Dekanatebene die Akteure auf

Dekanatsebene wie in den Nachbarschaftsräumen im Sehen-Urteilen-Handeln unterstützen in einem solchen Team arbeiten Fachpersonen für die Handlungsfelder gemeinsam an Schwerpunktthemen und Projekten. Auf diese Weise können die guten Erfahrungen und Potentiale der Dekanatsstrukturreform aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Die Konzeption der „Kirche in der Region“ stellt eine gerade im Sinne der Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung hilfreiche missionarische Konzeption dar, die in der Kommunikation des Evangeliums immer auch das Zeugnis und den Dienst in der Welt im Blick hat. Dies ist für das Kirche-Sein in einer pluralen ausdifferenzierten Gesellschaft konstitutiv. Die EKHN hat hier ein Profil entwickelt, das auch künftig die Dekanate in all ihrer Unterschiedlichkeit verbinden sollte.

Es ist sinnvoll, weiterhin Personen mit spezifischen Qualifikationen für die Handlungsfelder (Fachstellen) anzustellen, die nicht Pfarrer:innen sind, da zum einen ein Professionenmix auch in dieser Hinsicht zur Vielfalt von Perspektiven und Kompetenzen beiträgt und Innovationen befördert und zum anderen in den kommenden Jahren absehbar nicht genügend Pfarrer:innen zur Verfügung stehen werden.

Wenn alle inhaltlichen Arbeitsfelder im Dekanat im Rahmen von orts- und aufgabenbezogenen Diensten in den Nachbarschaftsräumen angesiedelt würden, würde zum einen nicht gewährleistet, dass die für die Kirche in der Region relevanten Themen besetzt würden. Zum anderen ist kaum vorstellbar, wie dortige Stellen besetzt werden sollen, an die es viele verschiedene Anforderungen gibt im Blick auf Ort, Team sowie Aufgaben, die spezifische Qualifikationen erfordern einschließlich solcher, die nicht zum klassischen Kanon des Pfarrdienstes gehören. Arbeitsfelder wie Klinik- und Altenseelsorge oder interkulturelle und interreligiöse Beziehungen oder Nachhaltigkeit verlangen eine hohe Fachlichkeit, damit gute Arbeit geleistet werden kann und Kirche in der Öffentlichkeit als kompetente Akteurin und Kooperationspartnerin wahrgenommen wird. Da sich die Arbeit gerade auch im Bereich der Seelsorge in institutionellen Kontexten sehr ausdifferenziert und professionalisiert hat, werden auch hier spezifische Stellen und ein multiprofessionelles Team auf Dekanatsebene gebraucht.

Bei der Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN hieß es, dass die Dekanate, um Kirche in der Region zu gestalten, im Hinblick auf die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und Dienste, die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder und die Stärkung gesellschaftlicher Präsenz und Wahrnehmung der Kirche ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen brauchen. Ein wesentliches Argument für die Neuordnung war und ist, dass dafür künftig größere Gestaltungsräume notwendig sind. Es wäre nicht folgerichtig, die inhaltliche Ausgestaltung des kirchlichen Dienstes nun allein in die Nachbarschaftsräume zu verlagern. In den Möglichkeiten der Dekanate, Kirche in der Region zu gestalten, liegen große Chancen für unsere Kirche, die auch in Zukunft genutzt werden sollten.

Betonen möchten wir, dass wir die Entwicklung hin zu verstärkter Kooperation in den Nachbarschaftsräumen einschließlich multiprofessioneller Teams sowie gemeinsamer Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplanung sehr begrüßen und fördern.

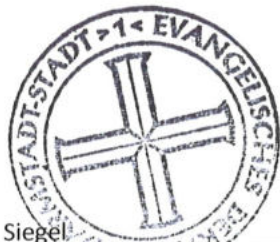
*Anmerkung:*

*Der Begriff „Verkündigungsdienst“ wird hier aus AP 2 zitiert, wo er Pfarrer:innen, Gemeindepädagog:innen und Kirchenmusiker:innen umfasst. Wir schlagen vor, eine andere Begrifflichkeit zu suchen, da Verkündigung in unserem Kontext stark mit predigen assoziiert wird, hier ja aber eine Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben gemeint ist.*

Datum: 07.07.2021

beschlossen in der Tagung der Dekanatssynoden Darmstadt-Land und Darmstadt Stadt am 25.06.2021.

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Darmstadt-Land hat diesen Antrag gleichlautend ebenfalls beschlossen.



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
				Unterschrift:





<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>44/21</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat  Darmstadt-Land</b>  <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>9.5</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	<i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> <b>Antrag Nr.:</b>	
<p>Die Dekanatssynode hat am 25.06.2021 digital über ZOOM bei 39 anwesenden von 53 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen,</p> <p>dass auf eine Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche im Rahmen des Prozesses ekhn2030 verzichtet wird.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>1. <b>Keine Einspareffekte:</b> Wie bereits in der Drucksache ekhn2030 „Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung“ beschrieben, können durch eine solche Maßnahme nur geringe Einsparungseffekte erzielt werden, „da die Stellen in den Regional-verwaltungen an den zu erledigenden Aufgaben bemessen werden. Die Zahl der zu bearbeitenden Buchungen und Personalfälle würde sich dadurch nicht ändern.“ (Drucksache Nr. 05-3/21, S.4).</p> <p>2. <b>Schwächung der Mittleren Ebene:</b> Mit dem Dekanatsstrukturgesetz hat die Synode der EKHN vor 20 Jahren ganz bewusst den Weg gewählt, die Mittlere Ebene zu stärken. Mit regionaler Kenntnis und hohem Engagement steuern die Dekanate "Kirche in der Region". In den zurück-liegenden Jahren sind den Dekanatssynodalvorständen dabei immer neue Verantwortungsbereiche übertragen worden, weil dort mit Ortskenntnis und Professionalität gearbeitet wird. Im Sinne der Stärkung der Mittleren Ebene wurden die Dekanate gezielt zu Trägern der Regionalverwaltungs-verbände. Bis heute verstehen sich die Regionalverwaltungen bewusst als Teil unserer Kirche auf "Mittlerer Ebene".</p> <p>3. <b>Schwächung der Kirchengemeinden:</b> In den zurückliegenden Jahren hat sich ein partnerschaftliches und serviceorientiertes Verhältnis zwischen Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden entwickelt. Werden die Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung eingegliedert, verändern sich die Rollen. Regionalverwaltungen können sich weniger zum Anwalt von Anliegen der Kirchengemeinden machen und werden eher verpflichtet sein, die Weisungen der Kirchenverwaltung umzusetzen.</p> <p>4. <b>Fragwürdiger Systemwechsel:</b> Von ihren Ursprüngen her hat sich die heutige Regionalverwaltung aus den ehrenamtlichen Rechnern der Kirchengemeinden über den Zweckverband des Rentamtes entwickelt. Es wurde ein immer höherer Grad an Professionalisierung notwendig, der schon lange nicht mehr ehrenamtlich bewältigt werden konnte. Aber während aller Veränderungsprozesse blieben Rentämter und Regionalverwaltungen stets Dienstleister für die Kirchengemeinden und Dekanate, weil sie aus den Kirchengemeinden entstanden sind.</p>		

Eine Verschmelzung von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltung führt zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, durch den die Regional-verwaltungen zunehmend Aufsichtsorgane im Auftrag der Gesamtkirche werden.

**5. Kommunikation und Beteiligung:** Die Regionalverwaltungen sind nah dran. In Dekanaten und Kirchengemeinden sind Regional-verwaltungen in vielfache Prozesse eingebunden, in Arbeitsgruppen und Steuerungsgruppen wirken Mitarbeitende der Regionalverwaltungen beratend mit: bei der Zusammenführung von Haushalten fusionierender Dekanate ebenso wie bei der Aufstellung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden oder der Anstellung von Mitarbeitenden sowie der Finanzierung von Baumaßnahmen. Dieses Vertrauensverhältnis darf durch eine Umstrukturierung, wie in ekhn2030 erwogen, nicht infrage gestellt werden.

**Die Synoden der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt bitten die Synodalen unserer Landeskirche aus den genannten Gründen, einer Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung der EKHN nicht näher zu treten, sondern die "Kirche in der Region" zu stärken, damit Dekanate und Kirchengemeinden auch zukünftig ihre Aufgaben erfüllen können.**

Beschlossen in der gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt am 25.06.2021

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Darmstadt-Stadt hat diesen Antrag ebenfalls gleichlautend beschlossen.

Ober-Ramstadt, 03.08.2021

Ulrike Hoppe, Vorsitzende der Dekanatssynode Darmstadt-Land



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; display: inline-block;"> <p style="text-align: center; margin: 0;"><b>Synode</b> der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalebüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT</p> <p style="margin: 0;">Eing.: 06. AUG. 2021</p> <p style="text-align: center; margin: 0;"><i>bc</i></p> </div>		Unterschrift:	

## **Resolution der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

### **Afghanistan: Hilfe für und Aufnahme von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde\***

Die Entwicklungen in und um Afghanistan beängstigen und erschrecken uns. Nach der Machtübernahme der Taliban und dem Abschluss der Evakuierungen durch westliche Militärkräfte Ende August bleiben zahllose Menschen in akuter Gefährdungslage zurück: darunter Ortskräfte, die für Militärkräfte des westlichen Bündnisses gearbeitet haben oder für deren Subunternehmen, Mitarbeitende von Entwicklungsorganisationen und Afghaninnen und Afghanen, die am Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates mitgewirkt, sich für Gleichberechtigung der Frauen und Menschenrechte eingesetzt haben.

Fluchtwege in und über die Nachbarstaaten Afghanistans offen zu halten oder zu eröffnen, bleibt in dieser Lage von hoher Priorität. Dafür braucht es humanitäre Hilfe, derzeit vor allem über die Vereinten Nationen, und verlässliche Unterstützung für die Flüchtlingsaufnahme in der Region. Es braucht aber auch Zusagen, Flüchtlinge aus der Region in Europa aufzunehmen.

Neben dem weiterhin notwendigen Einsatz für die sichere Ausreise von Ortskräften und Gefährdeten, der humanitären Hilfe in Afghanistan und der Unterstützung für Flüchtlingsaufnahme in Nachbarstaaten, appelliert die Synode der EKHN an die Bundesregierung,

- ein Kontingent für Resettlement von besonders schutzbedürftigen afghanischen Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen;
- den Ländern und Kommunen, die sich für Aufnahmeprogramme ausgesprochen bzw. diese bereits beschlossen haben, die Durchführung zu ermöglichen und dabei zu unterstützen;
- humanitäre Aufnahmeprogramme aufzulegen, die es mehr Familien erlauben, ihre Angehörigen aufzunehmen;
- den Familiennachzug administrativ zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Synode der EKHN ersucht die Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Hessen,

- bereits hier lebenden Afghaninnen und Afghanen eine sichere Aufenthaltsperspektive zu bieten und Familienangehörigen schnell den Nachzug zu genehmigen;
- hier lebende und auch neu ankommende Afghaninnen und Afghanen zügig aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen zu verteilen und Zugang zu notwendiger psychosozialer Unterstützung zu gewährleisten.

Wir gehen davon aus, dass es um die Aufnahme von voraussichtlich 50.000 Ortskräften und etwa 20.000 bis 30.000 weiteren Schutzbedürftigen in diesem Jahr geht. Damit würde auch bei einer leicht zunehmenden Zahl von Asylanträgen die von der Bundesregierung beschriebene Obergrenze nicht erreicht.

In der EKHN sind viele Gemeinden bereit, die Integration der geflüchteten Menschen aus Afghanistan zu unterstützen und zu begleiten.

---

\* Vorlage des Kirchensynodalvorstands mit Unterstützung der Abteilung Flucht-Interkulturelle Arbeit-Migration (FIAM) der Diakonie Hessen, der Vorsitzenden der Synodenausschüssen für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) sowie für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB), und des Kirchenpräsidenten.